

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

ÖBB-Infrastruktur AG; Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“; Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24, 24f UVP-G 2000 iVm § 7 und § 10 NÖ NSchG

GUTACHTEN NATURSCHUTZ

Bezug: WST1-UG-32/010-2023



DI Friedrich Vondruska

Wien, am 09.04.2024



INHALT

1. AUSGANGSLAGE UND GUTACHTENSAUFTRAG	3
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3. VERWENDETE UNTERLAGEN	5
3.1. EINREICHUNTERLAGEN	5
3.2. WEITERE VERWENDETE UNTERLAGEN	6
4. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	9
4.1. TECHNISCHES PROJEKT	9
4.2. ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM UVP-VERFAHREN	12
5. BEFUND	12
5.1. VEGETATION, PFLANZEN	12
5.2. TIERE	16
6. GUTACHTEN	25
6.1. VEGETATION, PFLANZEN	25
6.2. TIERE	28
6.3. PRÜFFRAGEN	33
6.3.1. Fauna	48
6.3.1.1. Avifauna	49
6.3.1.2. Amphibien und Reptilien	53
6.3.1.3. Kleinere und mittlere Säuger	54
6.3.1.4. Fledermäuse	55
6.3.1.5. Wirbellose	56
6.3.2. Prüffragen	57
6.3.2.1. Fauna	57
6.3.2.2. Flora	60
6.4. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (NVP)	61
6.4.1. Beeinträchtigung von Schutzgütern der Anhänge I und II FFH-Richtlinie	67
6.4.2. Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes	70
6.4.3. Ausgleichsmassnahmen	72
6.4.4. Prüffragen	73

1. AUSGANGSLAGE UND GUTACHTENSAUFTRAG

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 14. November 2023, 2023-0.483.656, wurde das Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, unter Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957, des Forstgesetzes 1975, des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie Festlegung des Trassenverlaufes gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz 1989 genehmigt. Mit Schreiben vom 06. Dezember 2023 stellte die ÖBB-Infrastruktur AG für das Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ den Antrag um Erteilung der Genehmigung jener Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs.3 UVP-G 2000 fallen (NÖ Naturschutzgesetz).

Mit Schreiben WST1-UG-32/010-2023 vom 21.12.2023 ersuchte das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht um die Überprüfung der Vollständigkeit der seitens der Konsenswerberin übermittelten Unterlagen und um Erstellung einer fachlichen Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum (§ 7 Abs 2 Z 3 NÖ NSchG 2000), eine Naturverträglichkeitsprüfung (§ 10 NÖ NSchG 2000) und eine artenschutzfachliche Beurteilung (§ 20 NÖ NSchG 2000 iZm den europarechtlichen Vorgaben). Die Beurteilung hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 zu erfolgen.

Im Gutachten ist auf folgende Fragestellungen einzugehen:

Fragestellungen:

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?
2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:
 - a) Wird das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform oder der Wasserhaushalt maßgeblich gestört?
 - b) Wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
 - c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
 - d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?
3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP – Fragen siehe unten)
4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung - Fragen siehe unten)

5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung - Fragen siehe unten)
6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?
7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

1. Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich?
2. Inwieweit werden die Integrität des Gebietes (das Gebiet als solches) beeinträchtigt?
3. Ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet?
4. Wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen?
5. Werden etwaige Entwicklungsflächen, welche für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, beeinträchtigt?
6. Wie wird die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegraler Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) bewertet?
7. Ist die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unter Einbeziehung der projektintegralen Maßnahmen weiterhin möglich?
8. Wird aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird?
9. Tritt für das Schutzziel zu keinem Zeitpunkt im Gebiet eine relevante Beeinträchtigung auf?

Artenschutzprüfung

Fauna:

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?
2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?
3. Ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten? Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?
4. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

5. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (zB Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?
6. Ist absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?
7. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten, trotz Verwirklichung des Vorhabens, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand?

Flora:

1. Welche geschützten Pflanzenarten sind betroffen?
2. Wird das Risiko für Einzelindividuen von geschützten Pflanzenarten vernichtet zu werden erhöht?
3. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?
4. Wie wird deren Wirksamkeit aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Vorhaben liegt bis auf Teile der Bestandsgleise, außerhalb des Ortsbereiches von Ebenfurth und Pottendorf, womit eine Bewilligungspflicht gem. § 7 Abs 1 NÖ NSchG 2000 für die Schüttungen und Abgrabungen des Gleiskörpers (Z 4) und die Errichtung der Gleisanlagen, Brückenbauwerke, Durchlässe und Lärmschutzwände (Z 1). Weiters wird das Europaschutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ (AT 1220000) berührt, womit eine Naturverträglichkeitsprüfung gem. § 10 NÖ NSchG 2000 durchzuführen ist. Im Zuge des UVP-Verfahrens wurde dargelegt, dass geschützte Arten der NÖ Artenschutz-VO und Arten der Anhänge I Vogelschutz-RL und IV FH-RL betroffen sind, womit eine Beurteilung nach Beurteilung i.S.d. § 18 NÖ NSchG 2000 (Artenschutz) iZm den europarechtlichen Vorgaben zu erfolgen hat.

3. VERWENDETE UNTERLAGEN

3.1. EINREICHUNTERLAGEN

Mit Schreiben der Behörde vom 21.12.2023 wurden folgende Unterlagen der Konsenswerberin digital übermittelt:

ÖKOLOGISCHE GRUNDLAGEN

- EZ: 2.1, Fachbericht Ökologie
- EZ: 2.2, Naturverträglichkeitserklärung
- EZ: 2.3, Artenschutzrechtliche Prüfung
- EZ: 2.4, Biotopstrukturplan Teil 1, M=1:4.000
- EZ: 2.5, Biotopstrukturplan Teil 2, M=1:4.000
- EZ: 2.6, Avifauna Teil 1, M=1:4.000
- EZ: 2.7, Avifauna Teil 2, M=1:4.000
- EZ: 2.8, Faunaplan Teil 1, M=1:4.000
- EZ: 2.9, Faunaplan Teil 2, M=1:4.000
- EZ: 2.10, Übersichtskarte Europaschutzgebiete Projekttrasse, M=1:17500
- EZ: 2.11, Projekttrasse - Beanspruchung FFH-Schutzgüter, M=1:11.600 / 4.500
- EZ: 2.12, Variante 6B-R - Beanspruchung FFH-Schutzgüter, M=1:11.600 / 4.500
- EZ: 2.13, Variante 6CR-hKA - Beanspruchung FFH-Schutzgüter, M=1:11.600 / 4.500
- EZ: 2.14, Bestandserhebung N2000 Gebiet 2023
- EZ: 2.15, Fachbericht Gewässerökologie

EZ: 20.12, Längenschnitt Strecke 171 11 Gleis 3, M=1:1.000/100

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BEGLEITPLANUNG

EZ: Landschaftspflegerische Begleitplanung,
EZ: 30.2, Lageplan Blatt 1, M=1:2.000
EZ: 30.3, Lageplan Blatt 2, M=1:2.000
EZ: 30.4, Lageplan Blatt 3, M=1:2.000
EZ: 30.5, Lageplan Blatt 4, M=1:2.000
EZ: 30.6, Lageplan Blatt 5, M=1:2.000
EZ: 30.7, Lageplan Blatt 6, M=1:2.000
EZ: 30.8, Übersicht Ausgleichsflächen N2000 Gebiet sowie Brachflächen, M=1:2.000

Darüber hinaus waren der Einreichung Unterlagen zu den Fachbereichen Oberflächengewässer und Hochwasser (EZ 3), Hydrogeologie (EZ 4) und zur Streckenplanung (EZ 10 u. 20) beigelegt.

Mit 11.03.2024 wurden ergänzende Auskünfte (Ausgleichsflächen und Flächenbilanzen) sowie der im Zuge der Antragstellung nicht mit übermittelte Bericht 30.1 (Landschaftspflegerische Begleitplanung, Technischer Bericht) übermittelt.

3.2. WEITERE VERWENDETE UNTERLAGEN

- Amt der NÖ Landesregierung (2009): Hauptregion Industrieviertel; Managementplan „Feuchte Ebene – Leithaauen“.
- Amt der NÖ Landesregierung (2009): Hauptregion Industrieviertel; Managementplan „Feuchte Ebene – Leithaauen“.
- Berg, H.-M., Bieringer, G., Zechner, L. (2005): Rote Liste der Heuschrecken (Orthoptera) Österreichs. In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Band 14/1. Wien, Böhlau: 167–209.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Stand 20.09.2016, 460 S.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- Bieringer, G., Trautner, J. Zur Unterscheidung zwischen Schadensbegrenzung und Ausgleich im Natura 2000-Gebietsschutz. NuR 45, 90–100 (2023).
- BirdLife Österreich, Hrsg. (2019): Österreichischer Bericht gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG; Berichtszeitraum 2013 bis 2018. Im Auftrag der österreichischen Bundesländer.
- BirdLife Österreich, Hrsg. (2015): Vögel und Landwirtschaft. Wie schützen Landwirte seltene Vogelarten in Österreich? – Monografien Vertebrata Aves – 0058: 1 - 28.
- Bundesamt für Naturschutz (2023): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de
- Bundesministerium f. Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovationen und Technologie (bmk) (2023): UVP-Bescheid GZ 2023-0.483.656 vom 14. November 2023 zum Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338

- Cabela, A., Grillitsch, H., Tiedemann, H. (1997): Lurche und Kriechtiere (Amphibia, Reptilia). Eine Rote Liste der in Niederösterreich gefährdeten Arten. [1. Fassung 1995]. – Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs – 1: 1 - 88.
- Ellmayer, T. (Hrsg.) (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH, 616 pp.
- Ellmayer, T.; Igel, V.; Kudrnovsky, H.; Moser, D. & Paternoster, D.: (2019): Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016–2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art.17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019: Endbericht, Kurzfassung. Reports, Bd. REP-0729. Umweltbundesamt, Wien. Im Auftrag der österreichischen Bundesländer.
- Ellmayer, T.; Igel, V.; Kudrnovsky, H.; Moser, D. & Paternoster, D. (2019): Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016–2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Artikel17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019: Teil 1: Artikel 11-Monitoring. Umweltbundesamt GmbH, im Auftrag der österreichischen Bundesländer, Wien.
- Ellmayer, T.; Igel, V.; Kudrnovsky, H., Moser, D. & Paternoster, D. (2020): Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016–2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art.17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019: Teil 2: Artikel 17-Bericht. Im Auftrag der österreichischen Bundesländer. Umweltbundesamt, Reports Bd. REP-0734. Wien.
- Ellmayer, T.; Igel, V.; Kudrnovsky, H.; Moser, D. & Paternoster, D.: (2020): Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016–2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art.17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019: Teil 3: Kartieranleitungen. Im Auftrag der österreichischen Bundesländer. Umweltbundesamt GmbH, Wien.
- Enzinger, K. 2018: Das Ziesel in Niederösterreich. Ergebnisse der Schwerpunktkartierung 2017. Im Auftrag der NÖ Landesregierung
- Essl F., Egger G., Ellmayer T., Aigner S. (2002): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs. Wälder, Forste, Vorwälder. Hrsg.: Umweltbundesamt GmbH. Monografien, Band 156. Wien.
- Essl F., Egger G., Karrer G., et al (2004): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs. Grünland, Grünlandbrachen und Trockenrasen Hochstauden- und Hochgrasfluren, Schlagfluren und Waldsäume Gehölze des Offenlandes und Gebüsche. Hrsg.: Umweltbundesamt GmbH. Monografien, Band 167. Wien.
- European Environment Agency (EEA): Natura 2000 Network Viewer: <https://natura2000.eea.europa.eu/>
- European Environment Information and Observation Network (Eionet): Article 17 web tool: <https://www.eionet.europa.eu/article17/>
- Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- Europäische Kommission (2019): Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.
- Europäische Kommission (2021): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- Europäische Kommission (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.
- Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (FSV) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung.

- Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (FSV) (2015): RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen.
- Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (FSV) (2019): RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Verkehrswegen.
- Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (FSV) (2015): RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen.
- Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (FSV) (2009): Arbeitspapier Nr. 20 Fachliche Grundlage zur RVS 04.03.14 "Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen".
- Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (FSV) (2015): Arbeitspapier Nr. 22 Fachliche Grundlage zur RVS 04.03.15 „Artenschutz an Verkehrswegen“.
- Garniel, A., Daunicht, W. D., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht, Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR 'Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna' im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, 263 S.
- Höttinger, H., Pennerstorfer, J. (1999): Tagfalter: Rhopalocera & Hesperidae. Eine Rote Liste der in Niederösterreich gefährdeten Arten. – Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs – 5: 1 - 128.
- Höttinger, H., Pennerstorfer, J. (2005): Rote Liste der Tagschmetterlinge Österreichs (Lepidoptera: Papilionoidea & Hesperioidea). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Band 14/1. Wien, Böhlau: 313–354.
- LGBl. 5500-0: NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)
- LGBl. 5500/2-0: NÖ Artenschutzverordnung
- LGBl. 5500/6-0: Verordnung über die Europaschutzgebiete
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen (2019): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024> (abgerufen am 03.03.2023).
- Naturschutzbund NÖ (2015): Netzwerk Ziesel. Ergebnisse des Zieselmonitorings 2009 - 2014.
- Naturschutzbund NÖ (2016): Netzwerk Ziesel. Ergebnisse des Zieselmonitorings 2016.
- ÖBB-Richtlinie 09.15 Grünraummanagement
- Österreichische Vogelwarte: stadtwildtiere.at
- Raab, R., Chwala, E., (1997): Libellen (Insecta: Odonata). Eine Rote Liste der in Niederösterreich gefährdeten Arten. [1. Fassung 1995]. – Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs – 2: 1 - 91.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).
- Roll, E. (2004): Hinweise zur ökologischen Wirkungsprognose in UVP, LBP und FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Aus- und Neubaumaßnahmen von Eisenbahnen des Bundes., Eisenbahn-Bundesamt, 100 S.

- Schrott-Ehrendorfer L., et al. (2022): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs. Stapfia – 0114: 1 - 357.
- Spitzenberger, F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Band 14/1. Böhlau, Wien: 45–62.
- Suske W., Bieringer G., Ellmayer T. (2016): Natura 2000 und Artenschutz. Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur. 3. überarbeitete Auflage, Wien.

4. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

4.1. TECHNISCHES PROJEKT

Die nachfolgende Projektbeschreibung wurde auszugsweise der Einlage 10.1 (Streckenplanung - Zusammenfassender und ergänzender Bericht) entnommen. Eine detaillierte Darstellung des Vorhabens im Bundesland Niederösterreich ist ebendort, bzw. den weiteren Einlagen der Mappen 10, 20 und 30 zu entnehmen.

Das gegenständliche Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ liegt im Gemeindegebiet von Pottendorf, Ebenfurth, Eggendorf und Neufeld an der Leitha (siehe Abbildung 1).

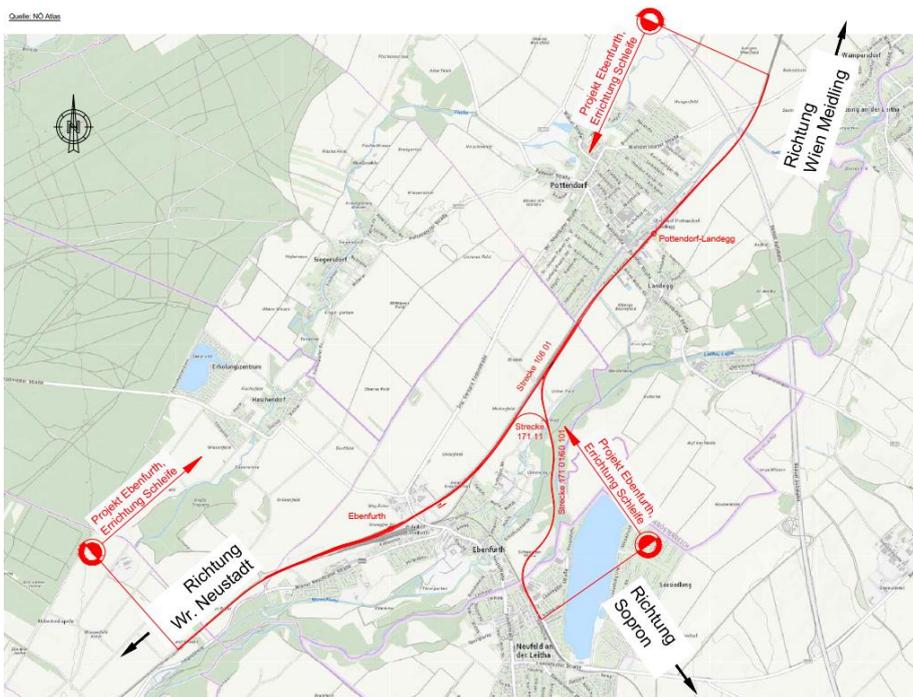


Abbildung 1: Übersichtskarte Schleife Ebenfurth; Bf. Wampersdorf - Bf. Ebenfurth bzw. Bf. Neufeld/Leitha, km 32.0 - km 40.6 bzw. km 114.9 (Quelle: EZ 10.2)

Die Strecke 106 01 (Pottendorfer Linie) verläuft von Wien Meidling nach Wiener Neustadt und ist bereits im Bestand 2-gleisig ausgebaut. Der bestehende Bahnhof Ebenfurth liegt abseits der „Umfahrungsgleise“ der 2-gleisigen Pottendorfer Linie. Vom bei Bahn-km 36,5 liegenden Nordabzweig (Bf. Ebenfurth) führt von der Pottendorfer Linie ein Gleis zum bestehenden Bahnhof Ebenfurth. Im Bahnhof Ebenfurth zweigt die eingleisige Strecke 17101 ab (ÖBB Strecke Ebenfurth – Mitte Leithabrücke), welche an die Strecke 60 101 der Raaberbahn (Raab-

Oedenburg-Ebenfurth Eisenbahn AG, Mitte Leithabrücke – Baumgarten/Staatsgrenze – Sopron - Győr) anschließt. Die Strecke 171 01 verläuft durch das Siedlungsgebiet von Ebenfurth zur Eigentumsgrenze Mitte Leithabrücke, die weiterführende Strecke der Raaberbahn verläuft von der Eigentumsgrenze über den Bahnhof Neufeld an der Leitha in Richtung Sopron.

Die vom Projekt betroffenen Verkehrsstationen sind im Bestand wie folgt ausgestattet:

- Die Verkehrsstation Pottendorf-Landegg ist mit einem Inselbahnsteig sowie einem Treppenabgang zu einem Personendurchgang ausgestattet. Das ehemalige Aufnahmegebäude rechts der Bahn hat keine Funktion mehr.
- Die Verkehrsstation Ebenfurth besteht aus 10 durchgehenden Gleisen, wovon die Gleise 1, 3 und 5 mit Bahnsteigen versehen sind. Auf dem Vorplatz befindet sich das Aufnahmegebäude und eine Park- & Ride-Anlage.
- Beim aus 4 Gleisen bestehenden Bahnhof Neufeld an der Leitha befindet sich zwischen den Gleisen 1 und 2 ein Mittelbahnsteig, welcher vom Aufnahmegebäude über einen schienengleichen Zugang erschlossen ist.

Auf der Pottendorfer Linie (Strecke 106 01) werden am Projektbeginn südlich des Bahnhofs Wampersdorf (km 32,000) die Entwässerungsanlagen sowie bahnbegleitende Wirtschaftswege an die neuen Bahnanlagen aus dem Projekt „Umbau Bf. Wampersdorf“ angepasst. Zwischen dem Projektbeginn und der Verkehrsstation Pottendorf-Landegg werden in dem Kontextprojekt „Wampersdorf – Wiener Neustadt Hbf, Streckenattraktivierung, Bau Modul 3 (Wampersdorf (a) bis Pottendorf-Landegg (a))“ Teilerneuerungen des Gleisunter- und oberbaus sowie die Erneuerung von Oberleitung und Verkabelungen durchgeführt. Im weiteren Verlauf der Pottendorfer Linie erfolgen Erneuerungen des gesamten Streckenquerschnitts sowie die Errichtung von Kabelwegen und Entwässerungsanlagen.

Die bestehende Verkehrsstation Pottendorf-Landegg wird im Zuge des gegenständlichen Vorhabens barrierefrei gestaltet und attraktiviert.

Nach der Brücke über den Oberwerkskanal bei ca. km 35.000 wird Gleis 1 der Pottendorfer Linie abgesenkt, um die nördliche Abzweigung der Schleife Ebenfurth (Strecke 171 01) mittels niveaufreier Ausbindung (Unterwerfung) zu realisieren. Dazu wird das Gleis 2 der Schleifenanbindung in Richtung Neufeld an der Leitha über das tiefgelegte Gleis der Pottendorfer Linie kreuzungsfrei ausgebonden. Danach wird Gleis 1 der Pottendorfer Linie wieder angehoben und führt zum Bahnhof Ebenfurth, nach der Unterwerfung ab ca. km 36,750 verläuft parallel mit der Pottendorfer Linie das Gleis der Rückschleife (Strecke 171 11) ebenfalls bis zum Bahnhof Ebenfurth.

Die Schleife Ebenfurth beginnt am südlichen Endpunkt im Bahnhof Neufeld an der Leitha (ca. km 114,900, Strecke der Raaberbahn), dessen Nordkopf so umgebaut wird, dass die durchgehend 2-gleisige Schleife Ebenfurth angebunden werden kann. Die Eisenbahnkreuzung mit der Landegger Straße in Neufeld an der Leitha wird für eine zukünftige zweigleisige Querung umgebaut. Nach der Ausfahrt aus dem neuen Bahnhofskopf schwenkt die Strecke nach rechts, um nach Überquerung der Leitha entlang dieser parallel zu verlaufen. Die Strecke quert in der Folge die Warme Fische sowie die Landegger Straße, schwenkt danach in eine Parallellage zur Pottendorfer Linie ein und mündet niveaufrei im Bereich der Unterwerfung in die Pottendorfer Linie. Die eingleisige Rückschleife zweigt auf der Brücke über die Warme Fische von der 2-gleisigen Schleife in Richtung Wr. Neustadt ab, und führt in Parallellage zur Pottendorfer Linie bis zum neuen Bahnhof Ebenfurth.

Im Bereich der derzeit bestehenden Umfahrgleise des Bahnhofs Ebenfurth werden zwei Inselbahnsteige errichtet, die über einen Personendurchgang barrierefrei erschlossen werden. Ebenso wird im Bereich der

Verkehrsstation Ebenfurth eine Park & Ride-Anlage sowie ein Vorplatz mit Busanbindung vorgesehen. Die bestehende Anschlussbahn VÖR kann über Gleis 4 angebunden werden, wodurch der Rübenlagerplatz in Richtung Westen verschoben werden muss.

Im Anschluss an den Bahnhof Ebenfurth in Richtung Wr. Neustadt wird die bestehende 2-gleisige Pottendorfer Linie adaptiert, der Unterbau und der Oberbau teilerneuert sowie die Entwässerungsanlagen an den neuen Regelquerschnitt angepasst, das Projektende liegt bei km 40,640 (Einfahrsignal in den neuen Bahnhof Ebenfurth).

In den Verkehrsstationen Pottendorf-Landegg und Ebenfurth ist die Errichtung von Inselbahnsteigen mit einer Länge von 220 m vorgesehen.

Die bestehenden Gleisanlagen des Bahnhofs Ebenfurth sowie die Strecke nach Neufeld an der Leitha werden abgetragen.

Die im Bereich der Bahnanlagen im Betrieb anfallenden Wässer werden gesammelt oder flächig verrieselt. Die gesammelten Wässer werden grundsätzlich über Versickerungsanlagen in den Untergrund versickert.

Entlang der Pottendorfer Linie werden im Ortsgebiet von Pottendorf – Landegg und Ebenfurth Lärmschutzwände errichtet, im Bereich der Schleifenverbindung werden Lärmschutzwände im Ortsgebiet von Neufeld an der Leitha und Ebenfurth umgesetzt.

Die Systemtrennstelle der Oberleitung zwischen dem ÖBB-System 15 kV/16,7 Hz und dem Raaberbahn-System 25 kV/50 Hz wird auf der 2-gleisigen Schleife bei Bahn-km 116,050 situiert.

Während der Bauzeit ist der Bahnbetrieb auf den Bestandsstrecken der Pottendorfer Linie und der Raaberbahn mit der erforderlichen Kapazität aufrechtzuerhalten. Die Zufahrt zu den Baufeldern erfolgt über das bestehende Straßen- und Wegenetz.

Die Gesamtbaudauer beträgt voraussichtlich 3 Jahre, wobei ein Baubeginn für das Jahr 2024 angestrebt wird. Entsprechend der Erschließung wird die Bauphase in folgende 6 Bauabschnitte unterteilt:

Bauabschnitt	Dauer	Baustelleneinrichtungsflächen	Maßnahmen im Straßennetz
<u>Bauabschnitt 1:</u> Wampersdorf – Unterwerkskanal	ca. 6 Monate	keine gesonderte Baustelleneinrichtungsfläche	Temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der bestehenden bahnparallelen Wirtschaftswege
<u>Bauabschnitt 2:</u> Unterwerkskanal – Pottendorf – Unterführung L 157	ca. 23 Monate	eine Baustelleneinrichtungsfläche nach der Park & Ride-Anlage rechts der Bahn	Temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der bestehenden bahnparallelen Wirtschaftswege bzw. dem Jägerweg sowie auf dem Vorplatz bzw. der Park & Ride-Anlage in Pottendorf
<u>Bauabschnitt 3:</u> Unterführung L 157 – Oberwerkskanal	ca. 10 Monate	keine gesonderte Baustelleneinrichtungsfläche	Temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der Linken und Rechten Bahnzeile in Pottendorf
<u>Bauabschnitt 4:</u> Oberwerkskanal – Ebenfurth	ca. 31 Monate	eine Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich des Gleisdreiecks	Sperre der Gemeindestraße zwischen der B 60 und der Landeggerstraße in Ebenfurth sowie temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der bahnparallelen Wirtschaftswege
<u>Bauabschnitt 5:</u> Bahnhofsgebiet Ebenfurth – Projektende	ca. 35 Monate	eine Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich des neuen Bf. Ebenfurth I.d.B	Temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der bahnparallelen Wirtschaftswege
<u>Bauabschnitt 6:</u> Schleife Ebenfurth (Querung Warme Fische – Neufeld)	ca. 35 Monate	eine Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der Leithabrücke	Sperre der L 321 und der Landeggerstraße in Neufeld während des Umbaus des jeweiligen Straßenabschnitts

Tabelle 1: Bauabschnitte, Dauer, Baustelleneinrichtungsflächen und Maßnahmen im Straßennetz in den jeweiligen Bauabschnitten

Grundsätzlich ist eine Regelbauzeit von Montag bis Freitag im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr vorgesehen. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse und in Ausnahmefällen ist es möglich, dass Arbeiten in der Nacht und am Wochenende durchgeführt werden.

4.2. ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM UVP-VERFAHREN

In den ergänzenden Auskünften vom März 2024 wurde erklärt, dass keine Änderungen des technischen Projektes gegenüber dem UVP-Verfahren vorgenommen wurden. Änderungen ergeben sich vor allem in einer Anpassung der ökologischen Ausgleichsflächen durch die Präzisierung bzw. Aktualisierung der Grundeinlöse sowie die Einarbeitung der Maßnahmen aus dem UVP-Verfahren.

5. BEFUND

5.1. VEGETATION, PFLANZEN

Die Vegetationsverhältnisse im Bearbeitungsgebiet sind im Fachbericht Ökologie (EZ 2.1) sowie in den Biotopplänen (EZ 2.5 und 2.6) ausführlich beschrieben. Neben einer Darstellung der Biotope, gegliedert auf Basis der Roten Listen gefährdeter Biotoptypen des Umweltbundesamtes wurde der Artenbestand charakteristischer und wertgebender Flächen dokumentiert. Für die einzelnen Biotoptypen erfolgte eine Beschreibung hinsichtlich Artenzusammensetzung, Zugehörigkeit zu einem Lebensraum des Anhang I FFH-Richtlinie sowie eine Einstufung gem. Roter Liste Österreichs (Essl et al. 2002, 2004; Traxler et al. 2005). Weitere Ausführungen, insbesondere zu Lebensräumen des Anhang I FFH-Richtlinie, finden sich in der Naturverträglichkeitserklärung (EZ 2.2).

Das Untersuchungsgebiet ist dem pannonischen Klimaraum und geografisch dem Wiener Becken und hier der sogenannten „Feuchten Ebene“ zuzuordnen. In der stark vom Ackerbau geprägten Kulturlandschaft durchziehen die Hauptflüsse Schwechat, Piesting, Fischa und Leitha sowie zahlreiche Nebengerinne die Landschaft und münden in die Donau östlich von Wien. Aufgrund der für die Landwirtschaft optimalen Standortverhältnisse wurden die flussbegleitenden Auwälder auf die gerinnenahen Bereiche zurückgedrängt und angrenzende, ehemalige Feuchtstandorte entwässert. Intakte Feuchtwiesenreste finden sich nur mehr an einigen Standorten im südlichen Wiener Becken, z. B. in Moosbrunn. Aufgrund der Hochwassergefährdung und der industriellen Nutzung der Wasserkraft wurden die Flüsse durch Sicherungsbauwerke, Kanäle und Schleusenanlagen stark anthropogen überformt. Naturnahe Reststrecken mit unbeeinflusster Flussdynamik finden sich nur mehr selten.

Die Auwälder entlang der Leitha und der Warmen Fischa werden aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen und der Geländemorphologie nicht mehr regelmäßig überflutet. Durch absinkende Grundwasserspiegel und die eingeschränkte Auedynamik sind vor allem Wälder der Weichen Au (Weiden- und Schwarzpappelauwälder sowie weidendominierte Ufergehölze) nur mehr am Rand der Flüsse sowie im Bereich von ehemaligen Altarmen anzutreffen. Bei weitgehend typischer Ausbildung wurden die erhobenen Flächen dem prioritären Lebensraumtyp 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) des Anhang I FFH-Richtlinie zugeordnet. In den hier zuzuordnenden Schwarzpappelauwäldern dominieren neben der namensgebenden Schwarzpappel (*Populus nigra*), Silberpappel (*Populus alba*) und Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*). Darüber hinaus finden sich Traubeneiche (*Prunus padus*) und auf trockeneren Standorten Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) sowie Winterlinde (*Tilia cordata*), während auf Pionierstandorten die Silberweide (*Salix alba*) beigemischt ist. Ebenfalls dem Lebensraumtyp 91E0* werden weichholzdominierte Ufergehölze mit Schwarzpappel, Silberpappel, Gemeiner Esche und Silberweide zugeordnet, die vor allem entlang der Leitha und in untergeordnetem Ausmaß auch entlang der Warmen Fischa zu finden sind. Bestände mit vergleichbarer Baumartenzusammensetzung, jedoch ohne Entsprechung zum Lebensraumtyp, stocken entlang von mit Blockwürfen oder Dämmen gesicherten Gerinnen.

Flächendeckend ausgeprägte Wälder vom Typ der Harten Au (Eichen-Ulmen-Eschenauwälder) finden sich im Bearbeitungsgebiet innerhalb der HQ-30-Zone zwischen Warmer Fischa und Leitha. Diese entsprechen aufgrund der Artenzusammensetzung und Strukturausstattung zum Teil dem FFH-Lebensraumtyp 91F0 (Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*). Die Zusammensetzung der Baum-, Strauch- und Bodenvegetation variiert entsprechend den Standortbedingungen und der forstlichen Nutzung. In den feuchteren Bereichen dominieren Gemeine Esche und Flatterulme, während auf den trockeneren Standorten Bergahorn, Winterlinde und Stieleiche (*Quercus robur*) höhere Anteile einnehmen. Die zahlreichen Stockausschläge und die geringe Anzahl an Altbäumen lassen auf eine nieder- und mittelwaldartige Bewirtschaftung schließen. Auf diesen Standorten finden sich auch Neophyten wie Robinie (*Robinia pseudoacacia*), deren Anteil von einzelnen beigemischten Exemplaren bis zu reinen Robinienbeständen reicht, und Götterbaum (*Ailanthus altissima*). In den für das Projekt besonders relevanten Biotopen 14 und 17 ist vor allem das Vorkommen einiger weniger Exemplare der Art Gartengeißblatt (*Lonicera caprifolium*) auffällig. Am Rand der stark überprägten Au ist zudem der potenziell invasive Neophyt Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) aufzufinden.

Auch der FFH-Lebensraumtyp 3240 Alpine Flüsse mit Ufergehölz von *Salix eleagnos* (rudimentär), konnte in dem Gebiet als signifikant ausgewiesen werden. Hierbei tritt die Lavendelweide (*Salix eleagnos*) als dominierende Art auf. Vor allem an trockenen Standorten wie zum Beispiel auf Schotterbänken fühlt sich dieser Gebüschtyp sehr wohl. Neben der Lavendelweide treten zudem zahlreiche Ruderalia auf den weniger stark bewachsenen Standorten auf. Hierzu zählen u.a. die Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*), das Gewöhnliche Leinkraut (*Linaria vulgaris*), das Echte Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), das einjährige Berufskraut (*Erigeron annuus*) und der Rainfarn (*Tanacetum vulgare*). Auch das Gewöhnliche Seifenkraut (*Saponaria officinalis*), der Gewöhnliche Natertkopf (*Echium vulgare*), der Rohrschwengel (*Festuca arundinacea*) und die Graukresse (*Berteroa incana*) sind in diesem Lebensraumtypen vertreten. Der LRT 3240 verfügt durch sein deutlich eingeschränktes Vorkommen über eine sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit. Außerdem besitzen dessen Flächen das Potenzial, schon nach wenigen Jahren Entwicklungszeit einen hohen Artenreichtum aufweisen zu können.

Außerhalb des Auegebietes, südwestlich von Ebenfurth, stocken Laubholzbestände mit Gem. Esche, Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Winterlinde sowie beigemischt Bergahorn, Flatterulme (*Ulmus laevis*) und Stieleiche. Neben den angeführten Waldgesellschaften, die durchwegs hohe oder sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen, finden sich kleinräumig stark anthropogen überformte Forste – zum Teil mit starker Robiniendominanz.

In der trocken getönten Agrarlandschaft sind im Bearbeitungsgebiet keine großflächigen und naturnahen Waldbestände mehr zu finden. Gehölze finden sich vor allem auf Straßen- und Bahnböschungen, Zwickelflächen und Ruderalstandorten. Neben heimischen und standorttypischen Gehölzen wie Gemeiner Esche, Bergahorn, Feldahorn, Feldulme (*Ulmus minor*) und Schwarzpappel treten hier auch fremdländische Arten wie Robinie und Walnuss (*Juglans regia*) auf. Charakteristisch ist oft eine ausgeprägte Strauchschicht mit Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) Pfaffenkapperl (*Euonymus europaeus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Kirschkpflaume (*Prunus cerasifera*) und Steinweichel (*Prunus mahaleb*). In den Siedlungen und im Bereich von Bahnanlagen finden sich Bestände, in denen Neophyten wie Robinie, Götterbaum und Flieder (*Syringa vulgaris*) höhere Anteile einnehmen.

Großflächige und extensiv genutzte Wiesenflächen sind im Bearbeitungsgebiet nicht vorhanden. Der Biotoptyp *Frische artenreiche Fettwiese der Tieflagen* ist gem. der Roten Liste Österreich als 3 (gefährdet) eingestuft und findet sich in Form von meist schmalen Streifen entlang der Bahnanlagen und auf dem Hochwasserschutzdamm in Neufeld. Die Bestände sind verhältnismäßig jung und ruderalen Ursprungs. Dementsprechend sind in den

Beständen Ruderalpflanzen beigemischt. Zu den typischen Vertretern der Wiesengesellschaft wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium* agg.), Weißes Labkraut (*Galium album*), Pastinak (*Pastinaca sativa*) und Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), wanderten in ausgehagerten Bereichen auch Arten der Trocken- und Halbtrockenrasen, wie Furchen-Schwingel (*Festuca rupicola*), Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*) und Rispen-Flockenblume (*Centaurea stoebe*) ein. An Ruderalarten sind beispielsweise Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) und Gemeine Sichelmöhre (*Falcaria vulgaris*) anzutreffen. Die flächenmäßig größte Wiese stellt die Biotopfläche 122, nördlich der Querung der A3 dar, die als trockene ruderale Glatthaferwiese einzuordnen ist. Dominant sind Glatthafer und Gemeine Schafgarbe, sehr häufig Schmalblatt-Rispe (*Poa angustifolia*), Bunte Kronwicke (*Securigera varia*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Feld-Klee (*Trifolium campestre*) und Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*). Vereinzelt treten auch Arten der Halbtrockenrasen und Trockensäume wie Wiesensalbei (*Salvia pratensis*), Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris*), Furchen-Schwingel (*Festuca rupicola*), Skabiosen-Flockenblume, Esparsetten-Tragant (*Astragalus onobrychis*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Feld-Mannstreu, Mittlerer Wegerich (*Plantago media*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*) und Gemeiner Odermennig (*Agrimonia eupatoria*) auf. Da alle Wiesen augenscheinlich gehäckselt und gemulcht werden und damit das Mahdgut auf den Flächen verbleibt, ist eine Aushagerung der Standorte und damit auch die Entwicklung von artenreichen Magerwiesen und Halbtrockenrasen nur an wenigen Stellen möglich.

An südexponierten Anschüttungen bei zwei Feldwegbrücken konnten sich durch die trockenen und nährstoffarmen Standorte kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrachen (Rote Liste Österreich: 2 – stark gefährdet) entwickeln. Zum Artenbestand zählen u.a. Gewöhnlicher Glatthafer, Aufrechte Trespe, Skabiosen-Flockenblume, Feld-Mannstreu, Christusaugen-Alant (*Inula oculus-christi*), Hohes Fingerkraut (*Potentilla recta*), Gelbe Skabiose (*Scabiosa ochroleuca*), Hain-Salbei (*Salvia nemorosa*) und Taubenkropf-Leimkraut. Dazu kommen etliche Ruderalarten wie Gewöhnlicher Natternkopf, Rutenförmige Wolfsmilch (*Euphorbia virgata*), Gemeine Sichelmöhre (*Falcaria vulgaris*), Thüringer Strauchpappel (*Lavathera thuringiaca*), Siebenbürgen-Perlgras (*Melica transsylvanica*), Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*) und Schmalblättriger Doppelsame (*Diploaxis tenuifolia*).

Vor allem entlang der Bahnanlagen entwickelten sich meist schmale gehölzarme Vegetationsstreifen, die – abhängig von den Standortbedingungen – als Ruderalflur Bahnanlagen, Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation, Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation und Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation eingestuft wurden. Neben typischen Vertretern der Ruderalgesellschaften finden sich, abhängig von den zum Teil kleinräumig wechselnden Standortbedingungen, auch Vertreter der Glatthaferwiesen und Halbtrockenrasen.

Arten der Roten Liste (im Jahr 2022 erschienen sowohl eine Neuauflage der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs als auch des Burgenlandes) sind sowohl in den Offenland-, als auch in den Waldflächen vertreten. Zu den stark gefährdeten Arten des Offenlandes zählen der Christusaugen-Alant (*Inula oculus-christi*), der in den Halbtrockenrasenbrachenbiotopen 132 und 136 sowie im Laubbaumfeldgehölzbiotop 137 vorkommt, das Katzenmaul (*Misopates orontium*) auf den Schotter- und Sandbankbiotopen 22, 38, 40, 42 und 44 sowie der Venusspiegel (*Legousia speculum-veneris*) im Acker neben Biotop 143. Die österreichweit bzw. im pannonischen Gebiet stark gefährdeten Baumarten Schwarz-Pappel (*Populus nigra*), Silber-Weide (*Salix alba*) und Bruch-Weide (*Salix fragilis*) sind neben ihrem Vorkommen in Waldflächen auch in Fließgewässer-Röhrichten sowie an Schotter- und Sandbankbiotopen anzutreffen, allerdings lediglich als Sämlinge und Jungwüchse. Im Offenland vorkommende gefährdete Arten sind die Pannonische Karthäuser-Nelke (*Dianthus pontederiae*), die Büschel-Miere (*Miurnaria rubra*) und das Gewöhnliche Nadelröschen (*Fumana procumbens*), alle drei vertreten im Biotop 23, sowie

die Feinblättrige Vogel-Wicke (*Vicia tenuifolia*) in Biotop 75, 134 und 135. Das im pannonischen Gebiet gefährdete Fuchs-Greiskraut (*Senecio ovatus*) kommt in den Biotopen 51 und 52 vor. Die ebenfalls im pannonischen Gebiet sowie im Nordburgenland gefährdete Fettwiesen-Margerite (*Leucanthemum ircutianum*) ist in Biotop 35, 111 und 143 auffindbar.

In den Waldflächen finden sich ebenfalls stark gefährdete Arten der Roten Liste Österreichs. Bei diesen handelt es sich einerseits um die bereits genannten Baumarten der Weichholzau Schwarz-Pappel (*Populus nigra*), Silber-Weide (*Salix alba*) und Bruch-Weide (*Salix fragilis*), die aufgrund flussbaulicher Maßnahmen österreichweit oder im pannonischen Gebiet in den Auen starke Bestandesrückgänge zu verzeichnen haben. Die österreichweit stark gefährdete Schwarz-Pappel ist den Auwald- und Ufergehölzbiotopen 2, 4, 5, 6, 11, 13, 21, 25, 26, 30, 36, 43, 95 und 102 anzutreffen. Die im pannonischen Gebiet stark gefährdete Silber-Weide kommt in den Auwald- und Ufergehölzbiotopen 5, 13, 21, 25, 30, 36, 43, 102 und 106 vor, die ebenfalls im pannonischen Gebiet stark gefährdete Bruch-Weide in 5, 13, 21, 26, 30, 86, 102, 123 und 125. Als weitere stark gefährdete Pflanzenart tritt noch das Kleinblütige Nabelnüsschen (*Omphalodes scorpioides*) hinzu, dass in den Eichen-Ulmen-Eschenauwaldbiotopen 2, 6, 10, 14 und 15, in den Schwarzpappelauen 21 und 26, und sowie im Ufergehölz 30 festgestellt wurde.

Das Vorhaben beansprucht im Bundesland Niederösterreich Flächen im Gesamtausmaß von rd. 66,49 ha, wovon 44,35 ha für das Projekt der Betriebsphase und zusätzlich rd. 22,15 ha der Bauphase zuzurechnen sind. Das Projekt betrifft zu einem überwiegenden Teil befestigte Flächen wie Bahnanlagen (13,9 ha) und Ackerflächen (ca. 14,6 ha). Höherwertige Biotopstrukturen, wie die Waldflächen im Natura 2000-Gebiet, werden im Ausmaß von rd. 2,4 ha beansprucht. Eine Aufstellung der beanspruchten Biotoptypen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Biotop-/Nutzungstyp	Bauphase [m ²]	Betriebsphase [m ²]	Gesamt [m ²]
Acker	65.565	145.697	211.262
Allee	121	868	898
Artenreiche Ackerbrache	3.975	5.259	9.234
Bahnanlagen	48.085	139.086	187.171
Eichen Ulmen Eschenauwald	3.744	20.694	24.438
Feldgehölz aus standortfremden Baumarten	2.958	6.994	9.952
Fließgewässer	1.566	648	2.214
Frische artenreiche Fettwiese der Tieflagen	3.324	12.198	15.522
Gewerbegebiet	47	60	107
Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache	203	85	288
Koppel	327	4.550	4.877
Lagerplatz	24.831	7.904	32.735
Laubbaumfeldgehölz aus standorttypischen Schlussbaumarten	4.446	10.079	14.525
Lindenreicher Edellaubwald	177	275	452
Mäßig nährstoffarmer frischer bis feuchter Waldsaum	4	6	10
Rasen	2.562	2.107	4.669
Rasen mit Baumbestand	1.487	353	1.840
Retention	868	58	926
Robinienforst	9		9
Bahnanlage / Ruderalflur	1.319	43	1.362
Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation (geringe naturschutzfachliche Bedeutung)	6.895	10.878	17.773
Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation (mäßige naturschutzfachliche Bedeutung)	1.571	1.231	2.802

Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation	2.284	18.656	20.940
Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation	1.806	2.968	4.774
Siedlung	2.320	990	3.310
Tennisplatz	26	79	105
Ufergehölz auf überformten Standort	1.055	930	1.985
Weg oder Straße	37.583	49.980	87.563
Windschutzstreifen	2.342	776	3.118
Summe ¹	221.500	443.452	664.861

Tabelle 2: Flächenbeanspruchung in der Bau- und Betriebsphase, gegliedert nach Biotoptypen; (Ergänzende Auskünfte, Teil 4)

Biotoptyp	Gesamt- beanspruchung [m ²]	Ausgleichs- faktor	Ausgleichs- bedarf [m ²]
Allee	1.295	1	1.295
Eichen-Ulmen-Eschenauwald	24.438	3	73.314
Feldgehölz aus standortfremden Baumarten	9.952	0,5	4.976
Laubbaumfeldgehölz aus standorttypischen Schlussbaumarten	14.525	1	14.525
Lindenreicher Edellaubwald	452	1,5	678
Robinienforst	9	0,5	5
Ufergehölz auf überformten Standort	1.985	1	1.985
Windschutzstreifen	3.118	1	3.118
Mäßig nährstoffarmer frischer bis feuchter Waldsaum	10	1,5	15
FrISCHE artenreiche Fettwiese der Tieflagen	15.522	1	15.522
Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache	288	1	288
Ruderalflur Bahnanlage	1.362	1	1.362
Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	2.802	1	2.802
Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation	20.940	1	20.940
Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation	4.774	1	4.774
Rasen mit Baumbestand	1.840	1	1.840

Tabelle 3: Darstellung der auszugleichenden Biotoptypen, der jeweils vorgesehenen Ausgleichsfaktoren sowie des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen

Für die Biotoptypen Feldgehölz aus standortfremden Baumarten und Robinienforst ist aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Bedeutung kein flächiger Ausgleich vorgesehen, sondern die Umwandlung in Biotopflächen des Typs mit einheimischen Gehölzen. Weiters ist vorgesehen, für Biotopflächen, die dem Lebensraumtyp Eichen-Ulmen-Eschenauwald entsprechen, zusätzlich zur Neuanlage von Waldbeständen im Verhältnis 1:2 auch bestehende, naturferne Forste im Verhältnis 1:1 in dem Lebensraumtyp entsprechende Wälder umzuwandeln.

5.2. TIERE

Für die Artengruppe der Vögel wurden im Jahr 2023 zusätzliche Erhebungen durchgeführt (siehe EZ 2.14). Als neue Brutvogelarten wurden der Kernbeißer und der Waldbaumläufer im Teilraum Waldgebiet Leitha festgestellt, ansonsten wurden im Trassenumfeld alle relevanten Brutvögel wieder bestätigt. Der Status von Fitis, Mäusebus-sard und Schwarzstorch wird nunmehr als Nahrungsgast bzw. Durchzügler angegeben.

¹ Die Summen aus der Tabelle 31 des Berichtes Ökologie wurden korrigiert und weichen damit geringfügig von jenen der Einreichunterlagen ab

Der geringe Artenreichtum der Vogelfauna der Offenlandschaften ist auf eine flächendeckende landwirtschaftliche Bewirtschaftung und den geringen Anteil an extensiv genutzten Zwischenstrukturen wie Bracheflächen, Raine und naturnahe Feldgehölze zurückzuführen. Hier brüten vor allem die Charakterart Feldlerche und im Bereich von Rainen und Ruderalfluren das Rebhuhn. In den Bodenschutzanlagen finden vor allem Star, Feldsperling, Buntspecht und Grünspecht entsprechende Lebensräume vor. Der Neuntöter nutzt vor allem Strauchflächen entlang der Bahn als Brutplatz. In den Siedlungsgebieten dominieren vor allem in den Gärten naturgemäß euryöke, weit verbreitete Arten wie z.B. Amsel, Haussperling und Buchfink. Offene Ruderalflächen in den Siedlungen werden von der Haubenlerche als Brutplatz genutzt. Vereinzelt finden sich auch diverse Spechtarten (Blut-, Grün-, Bunt- sowie Schwarzspecht) als auch Kleiber, Girlitz und Waldohreulen. In den Waldgebieten zwischen Leitha und Warmer Fischa dominieren die typischen Waldvogelarten. Es sind dies die Spechtvögel, wobei neben den weitverbreiteten Arten Grün- und Buntspecht auch Schwarz- und Mittelspecht als Brutvögel nachgewiesen werden konnten. Weiters finden sich hier als Brutvögel gefährdete bzw. strenger geschützte Arten wie Schwarzstorch, Hohltaube, Gartenbaumläufer, Gänsesäger, Baumfalke und Beutelmeise sowie Eisvogel und Bienenfresser an den Steilwänden der Leitha.

Art	VSRL	SPEC	RL-Ö	RL NÖ / Bgld	Leitha-Wald	Offenland West	Siedlung West	Siedlung Süd	Offenland Nord	Offenland Mitte	Gehölzreihe 1	Gehölzreihe 2	Warme Fischa	Siedlung Nord	Offenland Süd
Beutelmeise (<i>Remiz endulinus</i>)			VU	4!/ 4	Bv										
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)		3	NT	3!/ 3	Bv				Ng						
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		2	NT	-			Bv	Bv						Bv	
Blutspecht (<i>Dendrocopos syriacus</i>)	x		NT	4!/ 4			Bv	Bv							
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)			EN	3!/4		Ng	Ng		Ng					Ng	
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)			LC	3!		Ng	Ng		Ng					Ng	
Eisvogel (<i>Aleco atthis</i>)	x	3	NT	2!	Ng								Ng		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		3	NT	-		Bv			Bv	Bv				Bv	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		3	LC	-		Bv	Bv	Bv	Bv					Bv	
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)		3	NT		Bv	Bv								Bv	
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)			VU	4	Bv	Ng									
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		2	LC	3 / 3								Bv		Bv	
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)			VU	-			Bv								
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)		3	LC	-	Bv		Bv							Bv	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		2	LC	-	Bv	Bv	Bv		Bv			Ng		Bv	Ng
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)		3	NT	2!/ 2			Bv								
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		3	LC	-			Bv	Bv						Bv	
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)			LC	4!/ 4	Bv	Ng									
Kaiseradler (<i>Aquila heliaca</i>)	x	1	EN	III					Ng						
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	x		EN	0 / 0	Ng				Dz						
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)			LC	2	Dz		Dz		Ng	Ng					
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)		3	--	-			Bv	Bv	Ng						Dz
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	x		LC	3!	Bv										
Nachtigall (<i>Luscinia megarhychos</i>)			LC	4!/ 4			Bv					Bv		Bv	

Art	VSRL	SPEC	RL-Ö	RL NÖ / Bgld	Leitha-Wald	Offenland West	Siedlung West	Siedlung Süd	Offenland Nord	Offenland Mitte	Gehölzreihe 1	Gehölzreihe 2	Warme Fische	Siedlung Nord	Offenland Süd
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	x	3	LC	-		Bv	Bv				Dz				
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		3	LC	-	Ng	Ng	Bv		Ng					Bv	
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		3	VU	3! / 3		Bv	Bv		Bv			Bv		Bv	
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	x		NT	3 / 4	Ng	Ng			Ng						
Rotfußfalke (<i>Falco vespertinus</i>)		3	CR	- / 1*	NG										
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	x		LC	-	Bv	Bv									
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	x	2	NT	4! / 4	Bv	Ng									
Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)	x		LC		Ng				Ng						
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		3	LC	-	Bv	Bv	Bv	Bv	Bv			Ng		Bv	
Sumpfmehse (<i>Poecile palustris</i>)		3	LC	-	Bv	Bv								Bv	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		3	LC		Bv	Ng	Bv	Ng	Bv		Ng			Bv	Ng
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)		2	LC											Bv	
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)		3	VU	3 / 3	Ng										
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	x		LC	4 / 4	Ng										

Tabelle 4: Im Untersuchungsraum nachgewiesene, wertgebende Vogelarten (Quelle Bericht Ökologie, EZ 2.1 und Bestandserhebung Natura 2000-Gebiet 2023, EZ 2.14)

BV = Brutvogel (Brutrevier), DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast (BV in der Umgebung) G = Gast, WG = Wintergast, Überwinterer; w = wahrscheinlich (z.B. aufgrund Beobachtung in angrenzendem Naturraum), m = möglich (z.B. aufgrund Naturraumeignung).

Gefährdung in NÖ = Niederösterreich nach Berg 1997;

Gefährdungskategorien NÖ / Bgld:

0 = „Ausgestorben oder verschollen“,

1 = „Vom Aussterben bedroht“,

2 = „Stark gefährdet“,

3 = „Gefährdet“,

4 = „Potenziell gefährdet“,

5 = „Gefährdungsgrad nicht genau bekannt“,

6 = „Nicht genügend bekannt“,

I = „Gefährdete Vermehrungsgäste“, II = „Gefährdete Arten, die sich in Niederösterreich / in der Regel nicht fortpflanzen“, III = „Gefährdete Übersommerer und Überwinterer“; ! = Verbreitungsschwerpunkt in NÖ.

RL-Ö= Gefährdungskategorien Ö (nach IUCN):

RE = in Österreich Ausgestorben oder verschollen (Regionally Extinct), CR = Vom Aussterben bedroht (Critically Endangered),

EN = stark gefährdet (Endangered), VU = Gefährdet (Vulnerable),

NT = Gefährdung droht (Near Threatened), LC = Nicht gefährdet (Least Concern),

DD = Datenlage ungenügend (Data Deficient),

NE = Nicht eingestuft (Not Evaluated).

VSRL = Vogelschutzrichtlinie, x = in Anhang I enthalten;

SPEC – Einstufung = Species of European Conservation Concern (Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand in Europa); nach BirdLife International (2004), Kategorien (Kurzbezeichnung): 1 = weltweit bedroht, Naturschutzmaßnahmen notwendig; 2 = Arten, die konzentriert in Europa vorkommen und hier ungünstigen Bewahrungszustand haben, 3 = ungünstiger Bewahrungszustand in Europa, - = Non-SPECS (zusammengefasst: -E = Non-SPECE = Arten, deren Weltbestand in Europa konzentriert ist, und die hier einen günstigen Bewahrungszustand haben, und - = Non-SPEC = Arten, deren Weltbestand nicht in Europa konzentriert ist, und die hier einen günstigen Bewahrungszustand haben, vgl. BirdLife International 2004).

Im Offenland sowie innerhalb der Waldfläche konnten die Säugetierarten Reh (*Capreolus capreolus*) und Wildschwein (*Sus scrofa*), nicht jedoch Rotwild (*Cervus elaphus*) festgestellt werden. In den Offenlandbereichen wurden Feldhase (*Lepus europaeus*), Rotfuchs (*Vulpes vulpes*), Steinmarder (*Martes foina*), Wiesel (*Mustela*), Wühlmäuse (*Feld- und Rötelmaus*), Spitzmäuse sowie Weißbrustigel (*Erinaceus concolor*) nachgewiesen, in den

Waldgebieten auch Baummartener (*Martes martes*) und Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*). Zur Darstellung der Auswirkungen auf jagdbare Wildtiere wird auf den Fachbereich Wildökologie verwiesen.

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist in der NÖ Artenschutzverordnung (5500/2-0) als geschützt ausgewiesen, im Anhang IV FFH-Richtlinie gelistet und in der Roten Liste Österreich (RLÖ) als „VU“ (gefährdet) eingestuft. Im Zuge der Kartierungen zum Vorhaben im Rahmen der UVE wurden keine Feldhamster nachgewiesen (zusätzliche Erhebungen für die Art wurden im Jahr 2023 nicht mehr durchgeführt). In der Studie zum Status des Feldhamsters in Niederösterreich (Enzinger, 2015) sind in geeigneten Habitaten im Umfeld des Vorhabens ebenfalls keine Vorkommen belegt. Im online-Portal www.naturbeobachtung.at findet sich ein einzelner Eintrag aus dem Jahr 2010 zu einer Sichtung in einem Garten in Neufeld a. d. Leitha. Es ist daher aufgrund mangelnder Habitatausstattung und der Art der Bewirtschaftung der Ackerflächen, von keinen rezente Vorkommen des Feldhamsters im Trassenbereich auszugehen.

Das Ziesel (*Spermophilus citellus*) ist in der RLÖ als „EN“ (stark gefährdet) eingestuft, in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet und in der NÖ Artenschutzverordnung als besonders schützenswerte Art ausgewiesen. Im Zuge der Erhebungen für die UVE wurden für die Art keine Nachweise erbracht. In den Grundlagenerhebungen zu den Zieselvorkommen in Niederösterreich im Rahmen der nationalen Berichte gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie sind die nächstgelegenen Vorkommen im Raum Theresienfeld und Großmittel zu finden.

Der Biber (*Castor fiber*) ist in der RLÖ als „LC“ (ungefährdet) eingestuft, in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet und in der NÖ Artenschutzverordnung als besonders schützenswerte Art ausgewiesen. Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist ebenfalls in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und in der RLÖ als „NT“ (Gefährdung droht) eingestuft. Für beide Arten finden sich im Untersuchungsraum geeignete Habitate vor allem entlang der Fließgewässer. Der Biber besiedelt im Untersuchungsraum schwerpunktmäßig die Lebensräume entlang der Leitha aber auch stellenweise im Bereich der Warmen Fischa, wo sich etliche Lebensspuren wie Biberdämme, Biberburgen – inkl. Biberlöcher und Biberrutschen finden. Nachweise für den Fischotter wurden an 2 Stellen im Ortsgebiet von Ebenfurth (Leithabrücke, Brücke Warme Fischa Südast) erbracht. Für beide Arten ist anzunehmen, dass sie alle geeigneten Lebensräume (das sind vor allem unverbaute und weitgehend naturbelassene Gewässerabschnitte) besiedeln. In Hinblick auf den Flächenverbrauch kommt es zu geringfügigen Verlusten von potenziellen Nahrungshabitaten für den Biber im Bereich der Querung der Warmen Fischa und der Leithabrücke. Biberbaue oder -burgen sowie strukturreiche Gerinneabschnitte, welche als Reproduktionshabitat für den Fischotter fungieren können, sind nicht betroffen.

Fledermäuse wurden im Jahr 2023 nochmals erhoben (Langzeiterhebungen und Abendbegehungen), die Ergebnisse sind im Bericht Ökologie (EZ 2.1) beschrieben. Die schon im Zuge der UVE nachgewiesenen Arten wurden wieder bestätigt. Im Bereich des Wildackers im Waldgebiet wurden im Rahmen der Dauererhebung, zusätzlich die Arten Breitflügelfledermaus, Wimpernfledermaus, Fransenfledermaus sowie die Artengruppe Plecotus nachgewiesen. Zusammenfassend haben die neuerlichen Erhebungen das bestehende Arteninventar und die Raumnutzung, insb. entlang der Waldränder und der Fließgewässer, bestätigt.

Fledermäuse nutzen im Projektgebiet das Schloss Ebenfurth sowie diverse Privatgebäude aber auch Objekte in Kleingartenanlagen unmittelbar neben der Bestandsbahn als Wochen- oder Tagesquartiere. Winterquartiere sind erst in entsprechender Entfernung vor allem in Form von Höhlen u.a. im Burgenland (Leithagebirge, Ruster Hügel- land- Steinbruch) bekannt. Im Zuge der Untersuchungen wurden 16 Fledermausarten sowie einige Artenpaare nachgewiesen. Der Korridor entlang der Leitha stellt eines der wichtigsten Jagdhabitats und Flugstraßen für die Fledermäuse im Gebiet dar. Sowohl im Bereich des großen Mäanders (auf Höhe des nördlichen Wildackers) als auch im Bereich der Bestandseisenbahnbrücke konnten die meisten Arten und die höchsten Aktivitäten

nachgewiesen werden. Hervorzuheben sind wald- bzw. gehölzgebundene Arten, die gerne und überwiegend am Wasser jagen. Dazu zählen Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Flughörnchen (*Pipistrellus nathusii*) sowie das Mausohr (*Myotis myotis*) und die Langohren (Gattung *Plecotus*). Die Leitha, aber auch der Unterwerkskanal, zählen dabei zu den bedeutendsten Jagdgebieten. Neben den Gewässern sind es vor allem die Waldränder, die besonders wichtig für diese Arten sind. Weißbrand- (*Pipistrellus kuhlii*), Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) werden auch in durchgrüntem Siedlungsgebiet oder großen Parkanlagen sehr häufig gefunden und sind eng an menschliche Behausungen gebunden. Eine hohe Bedeutung weisen auch die Waldbereiche entlang der Warmen Fische und die angrenzenden, teiloffenen Lebensräume als Jagdgebiet und Flugkorridor auf.

Art	FFH	RL-Ö	NÖ-Artenschutz-VO	! für NÖ
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	II, IV	VU	X	X
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilsoni</i>)	IV	LC	X	
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	IV	VU	X	
Alpenfledermaus (<i>Hypsugo savii</i>)	IV	EN	X	
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	II, IV	VU	X	X
Brandt-/Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	IV	VU	X	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	IV	LC	X	
Wimpernfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	II, IV	VU	X	X
Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	II, IV	LC	X	X
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	IV	VU	X	
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	IV	VU	X	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	IV	EN	X	
Weißbrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	IV	VU	X	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	IV	NE	X	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	IV	NT	X	
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	IV	DD	X	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	IV	LC	X	
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	IV	VU	X	
Zweifarbentfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	IV	NE	X	

Tabelle 5: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten;

FFH = Auflistung in den Anhängen II und/oder IV FFH-Richtlinie;

RLÖ = Rote Liste Österreich (Spitzenberger, 2005): EN = endangered (stark gefährdet), NT = Near Threatened (Gefährdung droht), LC = Least Concern (ungefährdet), DD = Data Deficient (Datenlage ungenügend); NÖ-Artenschutz-VO = Listung in der NÖ Artenschutz-VO, LGBl. 5500/2-0; ! für NÖ = Tierarten von besonderer wissenschaftlicher oder landeskundlicher Bedeutung für Niederösterreich;

Im Zuge der Grundlagenerhebungen wurden potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse erhoben und verortet. Von den heimischen Fledermausarten nutzen vor allem der Kleine und Große Abendsegler, die Fransen-, Bart- und Bechsteinfledermaus sowie mit Einschränkungen die Wasserfledermaus Baumhöhlen in Waldbereichen. Durch das Vorhaben werden insg. 10 Quartierbäume, die als Tages- oder Zwischenquartiere genutzt werden könnten, gefällt. Weiters können sich solche Quartiere in den Spalten der abzubrechenden Brücken und anderer Bestandsobjekte befinden. Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen sind jedoch nicht betroffen. In Hinblick auf den Verlust von Waldlebensräume und ihrer Funktion als Jagdhabitat für Fledermäuse ist, ohne Berücksichtigung von Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen im Bereich der Auen von einem Verlust von rd. 2,4 ha auszugehen.

In Hinblick auf die Amphibienfauna wurden im Jahr 2023 11 Kontrollpunkte in einem zeitlich dichten Raster (rd. 14 Tage) von Februar bis August insg. 13 mal kontrolliert. Da das Frühjahr 2023 ab Mitte April außergewöhnlich

regenreich war, lag die Vermutung nahe, dass bisher ausgetrocknete Tiefstellen und Mulden über längere Zeit wasserführend sein würden. Bis auf den Kontrollpunkt „E“, welcher sich außerhalb des Trassenbandes befindet, und eingeschränkt beim Kontrollpunkt „D“ im Bereich der Trassenquerung, wurden aber keine Wasserflächen festgestellt. In keinem der untersuchten Abschnitte konnte eine Reproduktion von Amphibien nachgewiesen werden, wenngleich die Funktion der Waldflächen als Landlebensraum durch Sichtung von adulten und juvenilen Tieren bestätigt wurde. Die Aussagen aus der UVE, vor allem zur Funktion der Mulden und Gräben, bleiben daher aufrecht.

Im Untersuchungsraum folgende Amphibienarten festgestellt:

- Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*): Altarmrest westlich der warmen Fische
- Erdkröte (*Bufo bufo*): Leitha (randliche Flutmulden), Altarmrest westlich der Warmen Fische, Biotope im Ortsgebiet von Ebenfurth, Neufelder See
- Springfrosch (*Rana dalmatina*): Leitha (randliche Flutmulden), Altarmrest westlich der Warmen Fische, Biotope im Ortsgebiet von Ebenfurth, Erfolgreiche Reproduktionsversuche in Wasserlacken und temporär Wasser gefüllte Flutmulden im Wald, Neufelder See, adulte und juvenile im Waldgebiet
- Wasserfroschkomplex (*Pelophylax spp.*): Leitha, Altarmrest westlich der Warmen Fische, Warme Fische und Mühlbach, Neufelder See im Burgenland, Biotope in Privatgärten
- Rotbauchunke (*Bombina bomina*): Altarmrest westlich der Warmen Fische (nur ein einziges adultes Exemplar am Gewässerrand)

Für weitere Arten wie Kammolch (*Triturus dobrogicus*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) konnten keine Nachweise im Zuge der Erhebungen erbracht werden, jedoch liegen (zum Teil historische) Angaben für die Leithaaunen aus der Literatur vor.

Art	FFH	RL-Ö	RL-NÖ	NÖ-Artenschutz-VO	! für NÖ
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)		NT	3	X	
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	II, IV	VU	2	X	
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)		NT	3	X	
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	IV	VU	2	X	
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	IV	NT	3	X	
Teichfrosch (<i>Pelophylax esculentus</i>)		NT	3	X	
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	IV	VU	3	X	
Seefrosch (<i>Pelophylax ridibundus</i>)		VU	3	X	
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)		NT	3	X	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	IV	NT	3	X	
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	IV	VU	3	X	
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)	IV	NT	3	X	
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)		NT	3	X	

Tabelle 6: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Amphibien- und Reptilienarten;

FFH = Auflistung in den Anhängen II und/oder IV FFH-Richtlinie;

RLÖ = Rote Liste Österreich (Gollmann, 2007: EN = endangered (stark gefährdet), NT = Near Threatened (Gefährdung droht), LC = Least Concern (ungefährdet), DD = Data Deficient (Datenlage ungenügend);

NÖ-Artenschutz-VO = Listung in der NÖ Artenschutz-VO, LGBl. 5500/2-0; ! für NÖ = Tierarten von besonderer wissenschaftlicher oder landeskundlicher Bedeutung für Niederösterreich; RL-NÖ = Rote Liste NÖ: 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet;

Das einzige und somit für die Amphibienpopulation (Teichmolch, Springfrosch, Erdkröte, Rotbauchhuhn) besonders wichtige dauerhaft wasserführende Stillgewässer ist ein Altarmrest westlich der Warmen Fische. Zwischen Warmer Fische und Leitha sind im Waldbereich zahlreiche Flutmulden zu finden, die aber nur mehr durch Niederschläge gespeist werden und aufgrund der Trockenheit nicht mehr als Reproduktionshabitate fungieren. Auffallend ist, dass Charakterarten östlicher Gebiete wie z.B. Donaukammolch oder Rotbauchhuhn sowie der Laubfrosch weitestgehend fehlen. Die Waldgebiete aber auch die Siedlungsgebiete sind hingegen besonders wichtige terrestrische Lebensräume für Springfrosch und Erdkröte. Durch das Vorhaben sind ausschließlich Landlebensräume für Amphibien im Bereich der Waldflächen, jedoch keine Laichhabitate betroffen.

Das gesamte Gebiet ist aufgrund der Fließgewässer, Waldgebiete, Waldrandzonen und Privatgärten von hoher Bedeutung für die Reptilienfauna. Mit dem Nachweis von Schling- (*Coronella austriaca*), Ringel- (*Natrix natrix*) und Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) sowie der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) wurden in den Siedlungsgebieten die meisten Reptilienarten gefunden. Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) konnten am Waldrand bei Ebenfurth nachgewiesen werden. Die Äskulapnatter wurde häufig im Waldgebiet, vorzugsweise im Bereich der Wildäcker nachgewiesen. Ähnlich wie die Blindschleiche oder die Zauneidechse halten sie sich gerne an besonnten Waldrändern auf. Die Äskulapnatter war aber ebenso wie die Ringelnatter im Bereich der Flutmulden, des Altarmrestes aber auch im Siedlungsgebiet anzutreffen. Im Umfeld der Bahntrassen konnten lediglich Schling- und Äskulapnatter festgestellt werden. Im Zuge der Baumaßnahmen ist mit temporären Lebensraumverlusten von Reptilien im Bereich von Bahndämmen und Waldrändern auszugehen. Durch die nach Abschluss der Arbeiten durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen stehen Lebensräume im vergleichbaren Ausmaß wieder zur Verfügung. Weiters ist davon auszugehen, dass auch die Ausgleichsflächen der Typen Trockenwiese und Mischflächen Wiesen/Gehölze mittelfristig von Reptilien besiedelt werden.

Für die Käferarten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie erfolgten im Jahr 2023 zusätzliche, gezielte Nachsuchen, wobei sowohl das Arteninventar als auch die genutzten Habitate nicht von jenen der Untersuchungen zur UVE abwichen.

Die im Untersuchungsraum häufigste Käferart des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, RL-Ö (Gepp 1990): 4-potenziell gefährdet), die nicht nur im Wald zwischen Warmer Fische und Leitha sondern auch entlang der Gewässer im Siedlungsgebiet und in einer Allee in Ebenfurth sowie entlang der Bestandsbahn häufig vertreten ist. Der Alpenbock (*Rosalia alpina*, Anh. II und IV der FFH-Richtlinie, RL-Ö: 3-gefährdet) wurde in den Auwäldern sowie an einem Fundplatz im Bereich der Raaber Bahn an Brennholzlageplätzen angetroffen. Obwohl geeignete Habitate in den Wäldern vorhanden sind, konnten keine Nachweise für Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*, Anh. II und IV der FFH-Richtlinie, RL-Ö: 4-potenziell gefährdet), Eichenbock (*Cerambyc cerdo*, Anh. II und IV der FFH-Richtlinie, RL-Ö: 3-gefährdet), und Eremit (*Osmoderma eremita*, Anh. II und IV der FFH-Richtlinie, RL-Ö: 2-stark gefährdet) erbracht werden.

Im Zuge der Tagfaltererhebungen 2023 wurde keine weiteren geschützten Arten nachgewiesen. Der schwarze Apollo wurde am gleichen Standort im Bereich der Brache wieder vorgefunden.

Unter den 49 Tagfalterarten, die im Zuge der Erhebungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, finden sich zwei Arten, die im Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind. Es sind dies der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sowie der Schwarze Apollo (*Parnassius mnemosyne*). Der Nachweis dieser beiden geschützten Arten gelang im Bereich der Bestandstrasse der Pottendorfer Linie. Der Feuerfalter wurde auf einer Wiesenfläche zwischen der Abzweigung zum Bahnhof Ebenfurth und der Pottendorfer Linie – südlich des Materiallagerplatzes nachgewiesen. Der Schwarze Apollofalter wurde bereits am südlichen Vorhabensende an der Pottendorfer Linie auf einer Wiesenfläche und im Bereich der Brachefläche innerhalb des Auwaldes (Biotopfläche 10) gefunden.

Darüber hinaus waren einige Arten nachweisbar, die gemäß der Roten Liste Österreichs als gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht eingestuft sind. Dazu sind unter anderem der Argus Bläuling (*Plebejus argus*), das Blaukernauge (*Minois dryas*), der Himmelblaue Bläuling (*Polyommatus bellargus*), der Große Schillerfalter (*Apatura iris*), der Kleine Schillerfalter (*Apatura ilia*), der Karst Weißling (*Pieris manni*), der Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*) und der Segelfalter (*Iphiclydes podalirius*) zu zählen.

Arten	FFH	RL NÖ / Bgld	RL Ö	NÖ-Artenschutz-VO	! für NÖ
Großer Schillerfalter (<i>Apatura iris</i>)		3/NT	LC	x	
Kleiner Schillerfalter (<i>Apatura ilia</i>)		3/NT	NT	x	
Malven-Dickkopffalter (<i>Carcharodus alceae</i>)		3/-	NT	x	x
Weißklee-/ Hufeisenkleegebliung (<i>Colias hyale/alfacariensis</i>)		-/3 / -/NT	LC/ NT	-/x	
Ockerbindiger Samtfalter (<i>Hipparchia semele</i>)		2/VU	EN	x	x
Segelfalter (<i>Iphiclydes podalirius</i>)		3/-	NT	x	
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	II, IV	3/-	LC	x	x
Schwalbenschwanz (<i>Papilio machaon</i>)		3/-	LC	x	
Schwarzer Apollo (<i>Parnassius mnemosyne</i>)	IV	3/VU	NT	x	
Himmelblauer Bläuling (<i>Polyommatus bellargus</i>)		3/VU	NT	x	
Silbergrüner Bläuling (<i>Polyommatus coridon</i>)		3/NT	NT	x	

Tabelle 7: Im Untersuchungsraum nachgewiesene wertgebende Tagfalterarten;

FFH = Auflistung in den Anhängen II und/oder IV FFH-Richtlinie;

RLÖ = Rote Liste Österreich (Gollmann, 2007: EN = endangered (stark gefährdet), NT = Near Threatened (Gefährdung droht), LC = Least Concern (ungefährdet), DD = Data Deficient (Datenlage ungenügend);

NÖ-Artenschutz-VO = Listung in der NÖ Artenschutz-VO, LGBl. 5500/2-0; ! für NÖ = Tierarten von besonderer wissenschaftlicher oder landeskundlicher Bedeutung für Niederösterreich; RL-NÖ = Rote Liste NÖ: 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet;

Das Vorkommen des Schwarzen Apollos ist eng an jenes des Lerchensporn gebunden, welcher den Raupen als Futterpflanze dient. Der Lerchensporn ist als Frühjahrsgeophyt eine verbreitete Pflanze im Bereich der besonnten Waldränder der Auen. Im Zuge des Bauvorhabens wird nicht unmittelbar in den Waldrandbereich eingegriffen, da dieser durch einen bestehenden Weg abgetrennt ist. Der zweite Vorkommensstandort ist ein Lagerplatz am südlichen Projektende. Diese Fläche stellt mit Sicherheit nicht den Lebensraum des Schwarzen Apollos dar, sondern aufgrund seiner Futterpflanzenpräferenz die Waldränder der angrenzenden Laubholzbestände (insb. jene des Auwaldrestes). Ein Eingriff ist hier entlang der bestehenden Trasse durch die Beanspruchung eines rd. 2 m breiten Streifens entlang des Feldgehölzes gegeben. Als Kompensation für die Lebensraumverluste wurde auf Basis der Maßnahmen aus dem UVP-Verfahren die Fläche M 27 (0,24 ha) in das Projekt aufgenommen. Der Große Feuerfalter ist auf Ruderalstandorten an den Bahnanlagen von Ebenfurth betroffen. Diese Art nutzt als Nahrungspflanzen verschiedene Ampferarten, die neben den im Raum häufigen Ruderalfluren auch in Hochstaudenfluren, Rainen und Waldrändern zahlreich vorkommen. Als CEF-Maßnahme ist für die Art die Anlage einer Wiese mit entsprechenden Futterpflanzen (Fläche M 20) im Projekt vorgesehen. Weiters sind die wertbestimmende Tagfalterarten Silbergrüner Bläuling, Kleiner Schillerfalter, Argus Bläuling, Ockerbindiger Samtfalter, Weißklee/Hufeisenklee Gelbling, Himmelblauer Bläuling und Karst Weißling in diesen Bereichen durch Flächenverluste betroffen. Weitere Beanspruchungen ergeben sich für den Silbergrünen Bläuling im Bereich der Ruderalfluren an der Abzweigung der Raaber Bahn (Biotop Nr. 65), südlich des Rübenlagerplatzes (Biotop Nr. 129) und am Südende des Vorhabens (Biotop Nr. 141). Segelfalter, Silbergrüner Bläuling und Karst Weißling sind im Nordabschnitt auf einer Wiesenfläche nördlich der A3 (Biotop Nr. 122) betroffen. Die Brachflächen am nördlichen Ortsrand von Pottendorf (Biotop Nr. 89) stellen für Segelfalter, Silbergrünen Bläuling, Karst Weißling Lebensräume dar und sind durch das Vorhaben randlich betroffen. Der Kleine Schillerfalter wird durch Habitatverluste im Bereich des neuen

Hochwasserschutzdammes auf einer artenreichen Ackerbrache (Biotop Nr. 46) und entlang der Bahn am südlichen Projektende (Biotop Nr. 131) betroffen.

Zusatzerhebungen erfolgten auch für die Gruppe der Heu- und eine Fangschrecken, wobei das Arteninventar und die Habitatnutzung aus der UVE, mit Ausnahme des nicht mehr nachgewiesenen Warzenbeißers, betätigt wurde.

Insgesamt konnten im Gebiet 32 Heu- und eine Fangschrecken festgestellt werden. Die vorhandenen Habitate mit Bedeutung für Kurzfühlerschrecken sind stark isoliert. In diesem Zusammenhang kommen den bestehenden Bahnbegleitstreifen und Bahnböschungen hohe Bedeutung zu, da diese Strukturen als Vernetzungselemente zwischen den flächigen Habitaten fungieren. Zwar konnten weder besonders viele Heuschreckenarten noch ausgeprägte Raritäten gefunden werden, dennoch bieten die bahnbegleitenden Strukturen dauerhaft vorhandene Habitate. Von diesen aus können neu entstehende Brachflächen besiedelt werden. Weiter verbreitet sind die Langfühlerschrecken, die unterschiedlichste Gehölzhabitate und hochwüchsige Staudenfluren besiedeln. Im Zuge der Erhebungen konnten allerdings auch hier kaum seltene bzw. geschützte Arten vorgefunden werden. Als besondere Art konnte die Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*) im Offenland West - auf Flächen entlang der Pottendorfer Linie nachgewiesen werden. Entlang der Bahnlinie sind naturgemäß Arten beheimatet, die offenen Boden bzw. trockene Standorte bevorzugen, wie eben auch die Kiesbänke an der Leitha. Es sind dies vor allem die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) und die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*). Aus orthopterologischer Sicht kann die an sich von Natur aus potenziell artenreiche Feuchte Ebene im Übergang zum Steinfeld sowie das ehemalige funktionsfähige Auegebiet entlang der Leitha im ggst. Untersuchungsgebiet als stark verarmt angesehen werden. Seltene und regionaltypische Arten mit spezifischen Standortansprüchen verschwanden weitgehend und sind bestenfalls punktuell in einzelnen Restbiotopen vorhanden, wobei die Bahnböschungen und Gleisanlagen eine durchaus wichtige Rolle als Lebensraum spielen. Die Arten- und Individuenarmut geht bei dieser Tiergruppe mit der ebenfalls gut sichtbaren Verarmung der Vegetation einher.

Arten	FFH	RL NÖ / Bgld	RL Ö	NÖ-Artenschutz-VO	! für NÖ
Italienische Schönschrecke (<i>Calliptamus italicus</i>)		3/3	VU	x	
Langflügelige Schwertschrecke (<i>Conocephalus fuscus</i>)		4/3	NT		
Graue Beißschrecke (<i>Platycleis grisea</i>)		4/4	NT		
Große Schiefkopfschrecke (<i>Ruspolia nitidula</i>)		2/2	NT		
Sumpfgrippe (<i>Pteronemobius heydenii</i>)		1/2	VU	x	
Östliches Heupferd (<i>Tettigonia caudata</i>)		4/3	VU		
Blaufügel-Sandschrecke (<i>Sphingonotus caeruleus</i>)		2/1	EN	x	
Gottesanbeterin (<i>Mantis religiosa</i>)		3/4	LC	x	
Lauschschrecke (<i>Mecostetus parapleurus</i>)		3/3	NT	x	
Warzenbeißer (<i>Decticus verrucivorus</i>)		3/4	NT	x	

Tabelle 8: Im Untersuchungsraum nachgewiesene wertgebende Heu- und Fangschrecken;

FFH = Auflistung in den Anhängen II und/oder IV FFH-Richtlinie;

RLÖ = Rote Liste Österreich (Gollmann, 2007: EN = endangered (stark gefährdet), NT = Near Threatened (Gefährdung droht), LC = Least Concern (ungefährdet), DD = Data Deficient (Datenlage ungenügend);

NÖ-Artenschutz-VO = Listung in der NÖ Artenschutz-VO, LGBl. 5500/2-0; ! für NÖ = Tierarten von besonderer wissenschaftlicher oder landeskundlicher Bedeutung für Niederösterreich; RL-NÖ = Rote Liste NÖ: 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet;

6. GUTACHTEN

6.1. VEGETATION, PFLANZEN

Zu einer Beanspruchung von Waldflächen kommt es im Bereich der Auwälder nördlich von Ebenfurth, zwischen der Leitha und der Warmen Fische. Betroffen sind hier Eichen-Ulmen-Eschenauwälder der Stufe der Harten Au sowie ein Auwaldrest östlich der Leitha. Die Bestände sind dem Fraxino-Ulmetum (Willner & Grabherr, 2007) zuzuordnen und entsprechen auch dem Lebensraumtyp 91F0 – Hartholzauwälder mit *Quercus robus*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ellmauer & Essl, 2005). Ältere Eichen sowie stehendes Totholz finden sich nur vereinzelt und sind wahrscheinlich auf die forstliche Nutzung des Bestandes zurückzuführen. Der Biotoptyp ist in den Auwäldern der Feuchten Ebene weit verbreitet. Durch das seit 2007 auch in Österreich grassierende Eschentriebsterben, welches durch den Pilz *Hymenoscyphus fraxineus* ausgelöst wird, sterben Eschen aller Altersklassen in kurzer Zeit ab und fallen damit zunehmend aus dem Bestandesbild der Auwälder. Dies trifft auch auf die betroffenen Waldbestände zu, bei denen nur wenige Altbäume (v.a. Stieleichen) in der oberen Baumschicht zu finden sind, während in einer dichten unteren Baum- und Strauchschicht ausschlagfähige Gehölze dominieren.

Da es sich bei den betroffenen Waldbeständen um Bestände in einem Schutzgebiet handelt, denen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zugewiesen wurde und der Zeitraum bis zur Wiederherstellung der Waldfunktionen einige Jahrzehnte in Anspruch nimmt, wurden im UVP-Verfahren ein flächiger Ausgleich (Neuaufforstungen) im Verhältnis 1:2 und Waldverbessernde Maßnahmen im Verhältnis 1:1 festgelegt. Im Projekt sind nunmehr Ersatzaufforstungen im Anschluss an die bestehenden Auwälder im Ausmaß von insg. 5,43 ha und Waldstrukturverbesserungen von 2,52 ha vorgesehen, womit die Beanspruchung dieses Waldtyps sowohl flächig als auch funktional kompensiert werden kann.

	Beanspruchung [ha]	Faktor	Bedarf [ha]	AGF, Nr.	AGF [ha]
Eichen-Ulmen-Eschenauwald (Aufforstung)	2,44	1:2	4,88	M 08	1,46
				M 09	0,63
				M 12	0,80
				M 26	1,31
				M 29	0,62
				M 31	0,06
				M 32	0,26
				M 33	0,09
				M 34	0,20
Summe					5,43
	Beanspruchung [ha]	Faktor	Bedarf [ha]	AGF, Nr.	AGF [ha]
Eichen-Ulmen-Eschenauwald (Strukturverbesserung)	2,44	1:1	2,44	M13	0,98
				M30	1,54
Summe					2,52

Tabelle 9: Flächenbeanspruchung und Ausgleich für den Biotoptyp Eichen-Ulmen-Eschenauwald;

Im Bereich des südlichen Baulosendes sind lindenreiche Laubwälder im Ausmaß von 452 m² betroffen. Bei den an die bestehende Bahnanlage angrenzenden Beständen sind dabei auf einer Breite von rd. 2 m bis max. 3,8 m Rodungen notwendig, wobei sich der Eingriff auf die randlichen Säume beschränken wird. Die Waldbestände liegen außerhalb des Natura 2000-Gebietes, können (mit Einschränkungen) dem FFH-Lebensraumtyp 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) zugerechnet werden und weisen eine hohe bis sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf.

Im Anschluss an den oben genannten lindenreichen Laubholzbestand ist randlich und in geringem Umfang ein mäßig nährstoffarmer, frischer bis feuchter Waldsaum mit 10 m² betroffen. Weiters werden naturschutzfachlich gering bedeutende Windschutzanlagen mit Esche, Feldahorn, Bergahorn und Vogelkirsche südlich von Pottendorf sowie nördlich von Ebenfurth im Ausmaß von 3.118 m² beansprucht. Die Kompensation erfolgt durch mehrere Aufforstungen im Nahebereich der Bahn im Ausmaß von insg. 3,74 ha, womit der Bedarf deutlich übertroffen wird.

	Beanspruchung [ha]	Faktor	Bedarf [ha]	AGF, Nr.	AGF [ha]
Lindenreicher Edellaubwald	0,045	1:1,5	0,07	M 07	1,02
Waldsaum	0,001	1:1,5	0,0015	M 10	0,11
Windschutzstreifen	0,310	1:1	0,31	M 11	0,41
				M 16	0,31
				M 17	1,31
				M 39	0,58
Summe			0,3815		3,74

Tabelle 10: Flächenbeanspruchung und Ausgleich für die Biotoptypen Lindenreicher Edellaubwald, Waldsaum und Windschutzstreifen;

Ein mäßig bedeutender Robinienforst (Biotopfläche 32) ist in der Bauphase östlich der Leitha randlich im Ausmaß von 9 m² betroffen.

Für die Beanspruchung eines Robinienforstes im Ausmaß von 9 m² in der Bauphase soll im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen eine Bepflanzung mit standortheimischen Gehölzen erfolgen. Somit sind für diesen Biotoptyp keine zusätzlichen Ersatzflächen notwendig.

Ufergehölze mit durchwegs mäßiger Bedeutung sind im Bereich mehrerer Gewässerquerungen betroffen. Bei der Querung der Leitha in Neufeld a. d. Leitha sind Flächenverluste eines Gehölzstreifens mit Bruchweide, Silberpappel und Esche gegeben. Bei der Querung der Warmen Fische wird ein schmaler Bestand mit Gemeiner Esche, Feldahorn, Traubenkirsche und Bruchweide beansprucht. Bei der Überbrückung des Pottendorfer Oberwerkskanals kommt es beiderseits zu Flächenverlusten von schmalen und regelmäßig abgestockten Gehölzen, die sich v.a. aus Robinie, Feldulme, Flatterulme, Silberpappel sowie einer gut ausgeprägten Strauchschicht zusammensetzen. Die schmalen Gehölzstreifen entlang des Pottendorfer Unterwerkskanals sind kleinflächig und randlich im Bereich des Bahnhofes sowie beiderseits der Querung der A3 betroffen. Insgesamt kommt es zu Flächenverlusten im Ausmaß von 1.985 m².

Seitens der Konsenswerberin wurde zur Kompensation zwei Flächen an der Leitha vorgesehen, welche die Vorgaben aus dem UVP-Verfahren (Maßnahme ÖK 23) erfüllen und die Verluste in doppeltem Ausmaß kompensieren können.

	Beanspruchung [ha]	Faktor	Bedarf [ha]	AGF, Nr.	AGF [ha]
Ufergehölzstreifen	0,20	1:1	0,20	M 24	0,21
				M 25	0,22
Summe			0,20		0,43

Tabelle 11: Flächenbeanspruchung und Ausgleich für den Biotoptyp Ufergehölzstreifen;

Laubbaumfeldgehölze aus standorttypischen Schlussbaumarten mit mäßiger naturschutzfachlicher Bedeutung sind vor allem im Bereich bestehender Straßendämme und entlang der bestehenden Bahnanlagen mit insg. 14.525 m² betroffen. Sie sind durchwegs ruderalen Ursprungs und setzen sich aus den Baumarten Gemeine Esche, Bergahorn, Feldahorn, Spitzahorn, Walnuss und Vogelkirsche zusammen. In der Strauchschicht finden sich zusätzlich Schwarzer Holunder, Pfaffenkapperl, Rote Heckenkirsche, Kirschpflaume, Hundsrose und Roter Hartriegel.

Bei den Feldgehölzen mit dominanten standortfremden Baumarten (Robinie, Götterbaum, Blasenstrauch, Walnuss und Flieder) und geringer Bedeutung kommt es zu einer Beanspruchung von insg. 9.952 m².

Die in den ergänzenden Unterlagen angegebene Ausgleichsfläche M 06 wird hier nicht anerkannt, da es sich bei der Fläche um eine Brache handelt. Die Fläche G 10 wird ebenfalls nicht als ökologische Ausgleichsfläche gewertet, da es sich bei dieser um eine Gestaltungsfläche mit untergeordneten ökologischen Zielsetzungen handelt. Die Fläche M 18 ist dagegen gut geeignet. Aufgrund der Zielsetzung einer möglichst typgleichen Kompensation ist bei der Bepflanzung ein durchgehender Gehölzstreifen von mind. 6 m entlang der Lärmschutzwand vorzusehen.

	Beanspruchung [ha]	Faktor	Bedarf [ha]	AGF, Nr.	AGF [ha]
Laubbaumfeldgehölz aus standorttypischen Schlussbaumarten	1,45	1:1	1,45	M 18	1,60
Feldgehölze mit standortfremden Baumarten	1,00	1:0,5	0,50	M 14	0,34
				M 05	0,12
Summe			1,95		2,06

Tabelle 12: Flächenbeanspruchung und Ausgleich für die Biotoptypen Laubbaumfeldgehölz aus standorttypischen Schlussbaumarten und Feldgehölze mit standortfremden Baumarten;

Frische artenreiche Fettwiesen der Tieflagen mit mäßiger naturschutzfachlicher Bedeutung sind im Projektgebiet nur kleinflächig, entlang der Gleisanlagen und auf Hochwasserschutzdämmen vorhanden und hier durch Flächenverbrauch mit insg. 15.521 m² betroffen². Ursprünglich waren die Flächen TPL-BE-12 (= M 22) und TPL-BE-13 (= M 23) als Ausgleich vorgesehen. In den Unterlagen sind die beiden Flächen entlang der Bahntrasse als frische Wiese (öWi-fr) beschrieben, in den Planunterlagen aber als Trockenwiese (öWi-t) markiert. Da die nunmehr im UVE-Projekt als Poolflächen deklarierte Flächen fix zur Verfügung stehen, ist als Ausgleich die derzeit nur in den Planunterlagen darstellte, nicht jedoch in den Berichten beschriebene Ausgleichsfläche M 28 mit einer Größe von 1,71 ha heranzuziehen. Bei der Wiese handelt es sich um Flächen, die an neu zu begründende Auwaldstandorte am Rande des Natura 2000-Gebietes angrenzen. Als Entwicklungsziel für diese Fläche wird anstatt der Trockenwiese/Frischwiese eine artenreiche Fettwiese der Tieflagen festgelegt.

	Beanspruchung [ha]	Faktor	Bedarf [ha]	AGF, Nr.	AGF [ha]
Frische artenreiche Fettwiesen der Tieflagen	1,55	1:1	1,55	M 28	1,71
Summe			1,55		1,71

Tabelle 13: Flächenbeanspruchung und Ausgleich für den Biotoptyp Frische artenreiche Fettwiesen der Tieflagen;

Flächen vom Typ einer kontinentalen basenreichen Halbtrockenrasenbrache werden an einem Standort auf den Böschungen der Straßenüberführung südlich des Rübenlagerplatzes im Ausmaß von 288 m² beansprucht und mit der Anlage der Fläche M 01 kompensiert.

	Beanspruchung [ha]	Faktor	Bedarf [ha]	AGF, Nr.	AGF [ha]
kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache	0,03	1:1	0,03	M 01	0,20
Summe			0,03		0,20

Tabelle 14: Flächenbeanspruchung und Ausgleich für den Biotoptyp kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache;

Im Zuge der Bauarbeiten entlang der Bahnanlagen und Bahnhöfe werden Randbiotope vom Typ feuchter und trockener Ruderalflächen mit mäßiger naturschutzfachlicher Bedeutung beansprucht. Aufgrund der Vielzahl an Flächen und da diese im gesamten Verlauf der bestehenden Trassen anzutreffen sind, wird auf eine Darstellung der Einzelflächen verzichtet und diese Typen gesamthaft betrachtet. Insgesamt sind Flächen mit mehr als geringerer Bedeutung im Ausmaß von 29.878 m² betroffen und zu kompensieren. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich ebenfalls auf den Böschungen der Bahntrasse sowie der Überführung und werden mit artenreichem,

² Im nachgereichten Bericht ist die Fläche fälschlicherweise mit 17.227 m² angegeben, im Bericht EZ 2.1 richtig mit 15.521 m².

regionalem Saatgut begrünt, sodass hinsichtlich der Artzusammensetzung und der Habitatqualität von einer Verbesserung gegenüber dem Bestand auszugehen ist.

	Beanspruchung [ha]	Faktor	Bedarf [ha]	AGF, Nr.	AGF [ha]
Trockene und feuchte Ruderalfluren	2,99	1:1	2,99	M 22	1,11
				M 23	0,42
				G 05	1,45
				G 06	0,14
Summe			2,99		3,12

Tabelle 15: Flächenbeanspruchung und Ausgleich für den Biotoptyp Trockene und feuchte Ruderalfluren;

6.2. TIERE

Flächenverluste für die Vogelfauna ergeben sich vor allem im Bereich der Auwälder zwischen Leitha und Warmer Fischa sowie im Bereich der Ackerflächen und der Randstrukturen entlang der bestehenden Pottendorfer Linie. In den Waldbereichen ist aufgrund des geringen Anteils an stehendem Totholz und Altbäumen die Dichte von Baumhöhlenbrütern (v.a. Spechten) vergleichsweise gering. Am Waldrand entlang der Schweizerwiese ist ein Revier der Nachtigall und in den Wäldern je ein Revier von Schwarzspecht, Mittelspecht und Star betroffen. Entlang der bestehenden Bahnanlagen kommt es zum direkten Verlust mehrere Reviere von Neuntöter, Nachtigall, Rebhuhn, Star, Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Haus- und Feldsperling. In den Ackerflächen ist ein Revier der Feldlerche direkt durch Flächenverbrauch sowie vier weitere durch Horizontüberhöhung betroffen. Weitere sensible Bodenbrüter wie Kiebitz oder Braunkehlchen konnten nicht nachgewiesen werden. Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die vom Vorhaben betroffenen wertgebenden Arten und deren Lebensräume beschrieben.

Der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, VSRL-Anhang I, RLÖ – LC, RL NÖ / Bgld – -/-) ist mit einem Revier in den Auen zwischen Leitha und Warmer Fischa betroffen. Er benötigt für die Anlage der Schlaf- und Nisthöhlen starke Altbäume, deren Stämme in 4 bis 10 m Höhe noch Durchmesser von mind. 40 cm aufweisen. Ein Brutpaar beansprucht eine Waldfläche von mind. 300 ha – 400 ha. Höhere Dichten sind nur in absoluten Optimalhabitaten zu erwarten. Aufgrund der Größe der Reviere und der Nutzung mehrerer Höhlen über den Jahresverlauf ist nicht von einem Verlust des Revieres, sondern von einer Verschiebung des Revierzentrums auszugehen. Die Neuanlage von Waldbeständen ist für diese Art aufgrund der langen Entwicklungsdauer bis zur Etablierung der für die Art wichtigen Altbäume nicht als kurzfristige Kompensation geeignet. Langfristig werden die Lebensraumverluste jedoch durch die neu anzulegenden Aufforstungen im Anschluss an die bestehenden Auwälder auch für den Schwarzspecht wirksam. Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Waldstrukturverbesserung (M 13, M 30) sind kurz- und mittelfristig zur Verbesserung der Habitatausstattung geeignet. Um die für den Schwarzspecht essenziellen Brutressourcen zu sichern, sind zusätzlich im Umfeld von 500 m zum Vorhaben noch mind. 20 Altbäume mit Durchmessern größer 50 cm auszuweisen und als Biotopbäume dauerhaft zu erhalten (Maßnahme M 46 im Projekt).

Für den Mittelspecht (*Dendrocopos medius*, VSRL-Anhang I, RLÖ – LC, RL NÖ / Bgld – 3!) ist ebenfalls ein Revier zwischen der Schleife Ebenfurth und der Warmen Fischa betroffen. Er besiedelt Laubwälder der Tieflagen und benötigt hochstämmiges Altholz mit dickborkigen Baumarten, v.a. Eichen. Die Reviergröße eines Brutpaares des Mittelspechtes beträgt zwischen 3,3 ha und 10 ha. Durch das Vorhaben ist von einem Verlust von Nahrungs- und Brutressourcen auszugehen. Aufgrund der Lebensraumsprüche können die im Projekt vorgesehenen Ersatzaufforstungen ebenfalls erst langfristig für die Art wirksam werden. Die im Projekt vorgesehenen Waldstrukturverbesserungen und die zusätzliche Sicherung der Altbäume (M 13, M 30, M 46) tragen für den Mittelspecht zur Sicherung der Lebensraumfunktion im betroffenen Waldabschnitt und zur Absicherung des Bestandes bei.

Der Neuntöter (*Lanius collurio*, VSRL-Anhang I, RLÖ – LC, RL NÖ / Bgld – -/-) ist im Zuge des Vorhabens im Bereich von kleineren, verbuschten Gehölzflächen entlang bestehender Bahnanlagen betroffen. Zu Brutplatzverlusten kommt es im Bereich der Straßenüberführung bei km 39,5, bei der kleinen Gehölzfläche im Anschluss an den Rübenlagerplatz und bei einer Gehölzgruppe westlich des Bahnhofes Ebenfurth. In der Umgebungslandschaft verbleiben jedoch ausreichend Flächen mit ähnlichen Habitatqualitäten, sodass der temporäre Verlust während der Bauphase durch eine Besiedelung angrenzender Lebensräume ausgeglichen werden kann. In der Betriebsphase sind die Ausgleichsflächen M 05, M 14, M 18, G 05, und G 06 im Gesamtausmaß von 3,89 ha geeignet, um die Flächenverluste für diese Art zur Gänze auszugleichen.

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*, RLÖ – LC, RL NÖ / Bgld – 4!/ 4) besiedelt im trockenen, sommerwarmen Osten Österreichs dichte, unterwuchsreiche Feldgehölze, Bodenschutzanlagen und Waldränder aber auch verwilderte Gärten und Parkanlagen. Zu dauerhaften Verlusten von Brutplätzen kommt es am Waldrand im Bereich der Schweizerwiese, bei der neuen Straßenbrücke bei km 35,9 (zwei Reviere beiderseits der Bestandstrasse) und im Gehölzbestand neben der Trasse in Pottendorf (km 35,0). Zwei weitere Brutplätze sind nur in der Bauphase für die Arbeiten an der Straßenbrücke Umfahrung B60 betroffen. Durch die Beanspruchung von den als Brutressourcen dienenden Gehölzen ist von einer Verlagerung der Reviere auszugehen. Geeignete Lebensräume mit dichtem Unterwuchs stellen die Bodenschutzanlagen, Feldgehölze und Waldränder in der Umgebung des Projektes dar. Hier kann es zu einer geringfügigen Erhöhung der Siedlungsdichten und einer Verkleinerung der bestehenden Reviere kommen. Die in der Betriebsphase vorgesehenen Aufforstungen, Hecken- und Gebüschflächen M 16, M 17, M 18, G 10 stellen für die Art einen sowohl flächenmäßig als auch qualitativ adäquaten Ausgleich dar.

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*, RLÖ – VU, RL NÖ / Bgld – 3!/3) ist zu jenen Arten zu zählen, die vor allem durch die Intensivierung der Landwirtschaft und das Verschwinden von extensiv genutzten Wiesen, Rainen, Brachen und Böschungen starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen haben. Im Zuge des Vorhabens ist das Rebhuhn durch den Verlust von Acker-, Brache- und Ruderalflächen sowie von Säumen entlang von Feldgehölzen betroffen. Insgesamt kommt es entlang der Pottendorfer Linie in der Bauphase zur Beeinträchtigung von 5 Revieren. Betrachtet man die für das Rebhuhn geeigneten und betroffenen Lebensräume entlang der Pottendorfer Linie, so kommt es durch das Vorhaben zur Beanspruchung von in Summe 6,12 ha (Artenreiche Ackerbrache: 0,01 ha, Frische artenreiche Fettwiese der Tieflagen: 1,53 ha, Ruderalflur Bahnanlage: 0,14 ha, Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation: 2,03 ha, Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation: 2,09 ha, Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation: 0,33 ha). Bei einem Raumbedarf von 3 ha bis 5 ha während der Brutzeit ist damit von einem Verlust von zwei Revieren auszugehen. Für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes pro Paar wird in LANUV (2019) eine Mindestfläche von 1 ha angegeben.

Somit sind Maßnahmenflächen im Ausmaß von mind. 2 ha für das Rebhuhn während der Bauphase vorzusehen. Die Umsetzung erfolgt mit den Flächen M 06, M 21, M 37 und M 38 (insg. 2,84 ha). Da die Flächenbeanspruchung schon in der Bauphase wirksam ist, sind die Ausgleichsflächen vor Baubeginn anzulegen. In der Betriebsphase werden die Randstrukturen entlang der Pottendorfer Linie wieder hergestellt und können, wie im Bestand, vom Rebhuhn wieder besiedelt werden, sodass hier nur der Verlust der Wiesenflächen im Ausmaß von 1,53 ha schlagend wird. Von den im Projekt vorgesehenen Wiesenflächen in der Betriebsphase können die Flächen M 01, M 20 und M 37 (insg. 1,71 ha) für die Art angerechnet werden, womit die Lebensraumverluste für die Art kompensiert werden können.

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*, RLÖ – NT, RL NÖ/Bgld – -/-) ist ebenfalls eine Art der agrarisch geprägten Kulturlandschaften, die in den letzten Jahren von starken Bestandsrückgängen betroffen ist. In den Ackerflächen ist ein Revier der Feldlerche direkt durch Flächenbrauch betroffen. Neben den direkten Flächenverlusten spielen für

die an Offenlandschaften gebundene Art Horizontüberhöhungen eine entscheidende Rolle. Im Gegensatz zum Straßenverkehr liegen für den Schienenverkehr keine Aussagen zu Effektdistanzen für die Feldlerche vor. Belegt ist jedoch eine Meidung von Vertikalstrukturen wie Wälder, Bodenschutzanlagen und Siedlungen, welche bis zu einer Entfernung von rd. 60 m reicht (Glutz v. Blotzheim, 1998). Für Öpul-Maßnahmen für Wiesenbrüter wurden von Birdlife Österreich (2015) Abstände von 50 m für die Anlage von Feldlerchenfenstern zu Wäldern und Hecken festgelegt. Die Pottendorfer Linie verläuft im Bestand auf dem bestehenden Geländeniveau. Im Zuge der Ausbaumaßnahmen sind entlang der Strecke zwischen Ebenfurth und Pottendorf mehrere Lärmschutzwandabschnitte mit Höhen zwischen 1,5 m und 2,5 m vorgesehen. Im Bereich der Anbindung der Schleife Ebenfurth an die Pottendorfer Linie soll weiters eine Überführung über die Gleisanlagen errichtet werden. Daraus ergibt sich, unter Berücksichtigung bestehender Strukturen, eine Trassenlänge von rd. 3.300 m, in der Effekte durch Horizontüberhöhungen wirken. Da die Höhe der Lärmschutzwände mit max. 2,5 m in etwa der Höhe älterer Heckenbestände entspricht, ist nicht davon auszugehen, dass die Flächen entlang der Bahn bis zu einer Entfernung von 50 m gemieden werden. Seitens des Sachverständigen wird auf Basis der Bestandsdaten und eigener Beobachtungen von einer Zone von rd. 25 m ausgegangen, bei der es zu einer zusätzlichen Meidung durch Feldlerchen kommt. Das bedeutet, dass für max. 6 weitere Reviere von randlichen Lebensraumeinschränkungen auszugehen ist. Betrachtet man die durch die Effekte betroffene Fläche, so ergibt sich bei einer Länge von rd. 3.300 m und einer Breite von 25 m eine Fläche von 8,25 ha. Hinsichtlich der Revierdichten ist in stark ackerbaudominierten Gebieten von 1 Revier/10 ha in Ostösterreich auszugehen. Anhand der vorliegenden Kartierungen kann, basierend auf den Abständen der Revierzentren, eine Dichte von rd. 0,8 bis 1 Revier/10 ha angenommen werden. Daraus ergibt sich, bei einer Lebensraumentwertung auf 8,25 ha, ein Kompensationsbedarf für 1 Feldlerchenrevier. Für den Ausgleich des Funktionsverlustes eines Revieres wird eine Mindestgröße von 1 ha angegeben (LANUV, 2009). Somit ergibt sich durch den direkten Verlust eines Revieres und den Bedarf durch Horizontüberhöhungen ein Bedarf von rd. 2,0 ha. Die diesbezüglichen Vorgaben aus dem UVP-Verfahren (ÖK 15) werden durch die Sicherung der Flächen M 21, M 37 und M 41 (insg. 2,31 ha) umgesetzt, womit die Lebensraumverluste für die Art kompensiert werden können.

Für den Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*, RLÖ – LC, RL NÖ/Bgld – 3/3) kommt es im Bereich der Straßenüberführung bei der Anbindung der Schleife Ebenfurth an die Pottendorfer Linie zum Funktionsverlust eines Brutplatzes. Ebenso ist für den Bluthänfling (*Carduelis cannabina*, RLÖ – NT, RL NÖ/Bgld – -/-) vom zeitweisen Ressourcenverlust für ein Revier auszugehen. Da jedoch ausreichend geeignete Gehölzstrukturen im Umfeld vorhanden sind, ist von keinen Auswirkungen für die beiden Arten auszugehen. In der Betriebsphase stehen mit den großflächigen Ausgleichsflächen vom Typ Mischfläche-Gehölz geeignete Flächen zur Verfügung, die Lebensraumverluste für Bluthänfling und Gartenrotschwanz sowie andere Gebüschbrüter ausgleichen.

In den Siedlungsbereichen können im Zuge des Abbruchs von Gebäuden Brutplätze von Feldsperling, Star, Rauch- und Mehlschwalbe betroffen sein. Im Bericht Ökologie (EZ 2.1) wird dazu angegeben, dass Bauwerke wie Brücken und Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten kontrolliert werden (M 51) und die Arbeiten erst nach Abschluss der Brutaktivitäten freigegeben werden.

Für weitere wertgebende Brutvogelarten wie Blutspecht, Fitis und Girlitz sind keine wesentlichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zu erwarten. Die Brutplätze der gewässergebundenen Arten Eisvogel und Gänsesäger finden sich in den naturnahen Abschnitten der Leitha und werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gleiches gilt für die Bienenfresserkolonie im Bereich der Uferanbrüche an der Leitha. Für Greifvögel wurden nur Brutplätze des Turmfalken im Umfeld des Projektes nachgewiesen. Da kein direkter Verlust eines Horstes gegeben ist und die Art eine hohe Störungstoleranz aufweist, ist von keinen Projektwirkungen auszugehen. Sensible Greifvogelarten wie Wespenbussard, Rohrweihe und Kaiseradler nutzen die Wälder und Offenlandschaften

ausschließlich als Nahrungsflächen. Der am Brutplatz äußerst störungsempfindliche Schwarzstorch nutzt die Leitha ebenfalls ausschließlich als Nahrungsgast.

Für die beiden geschützten Arten Feldhamster und Ziesel liegen im Untersuchungsraum keine aktuellen Nachweise vor, womit auch von keinen Lebensraumverlusten für diese Arten auszugehen ist.

Für die ebenfalls geschützten Arten Biber und Fischotter ergeben sich im Zuge der Bauphase kurzfristige Einschränkungen im Bereich von Nahrungshabitaten im Zuge der Bauarbeiten an den Brückenobjekten über die Warme Fischa und die Leitha. Es verbleiben jedoch ausreichend geeignete und unbeeinflusste Gerinneabschnitte mit entsprechendem Nahrungsangebot, sodass von maximal geringfügigen Auswirkungen auf die beiden Arten ausgegangen werden kann.

Für Fledermäuse kommt es im Bereich des Auwaldgebietes zum Verlust von 10 potenziellen Quartierbäumen. Die Maßnahme ÖK 10 aus dem UVP-Verfahren wird als Maßnahme M 44 in das Projekt aufgenommen (Pro Quartier sind jeweils 3 Fledermauskästen anzubringen). Die Kastenmodelle richten sich nach dem betroffenen Quartiertyp (Rund-, Flach- oder Überwinterungskasten). Die Kästen sind mindestens 1 Jahr vor dem Eingriff im Nahebereich des Eingriffs zu montieren. Die Annahme neuer Fledermauskästen ist von den Erfahrungen der Fledermauspopulation mit künstlichen Quartieren abhängig, daher kann eine Besiedelung unter Umständen mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Zum Erhalt der Habitatqualität sind daher pro betroffenen Quartierbaum 3 Bäume im Nahbereich des Eingriffsortes mindestens 1 Jahr vor Baubeginn zu ringeln (M 44). Durch die abgestorbenen Rindenteile können kurzfristig geeignete Quartiere für spaltenbewohnende Fledermäuse zur Verfügung gestellt werden. Der Lebensraumverlust für Fledermäuse im Bereich der Auwälder beläuft sich auf rd. 2,44 ha und stellt vor allem für die waldbewohnenden Arten eine Verringerung von Jagdhabitaten dar. Aufgrund der Größe und Geschlossenheit der verbleibenden Wälder werden diese Auswirkungen jedoch nicht als erheblich eingestuft. Mittelfristig können die Aufforstungen im Bereich des Auwaldes (M 08, M 09, M 12, M 26, M 29, M 31, M 32, M 33 und M 34) im Ausmaß von rd. 5,4 ha die Lebensraumverluste ebenfalls kompensieren.

In Hinblick auf die Amphibienfauna sind keine Laichgewässer durch das Vorhaben betroffen. Dies wurde durch die Erhebungen 2023 nochmals bestätigt. Eine Nahelage ergibt sich nur bei dem zeitweisen wasserführenden Graben im Bereich des Auwaldes südlich der Wirtschaftswegquerung. Weitere potenziell als Laichhabitate geeignete Gräben führten in den letzten Jahren kein Wasser, jedoch kann bei Hochwasserereignissen und längeren Regenfällen sowie entsprechender Wiedervernässung, eine Besiedelung nicht ausgeschlossen werden. Diese Strukturen werden durch die Flutbrücken überbrückt und stehen nach Abschluss der Bauarbeiten grundsätzlich wieder als Lebensraum zur Verfügung. Aufgrund der Beschattung und der damit verbundenen Vegetationsarmut, ist die Lebensraumeignung für Amphibien jedoch deutlich herabgesetzt. Zum Ausgleich der Verluste an potenziellen Laichgewässern wurde mit der UVP-Maßnahme ÖK 07 die Anlage von zwei Laichhabitaten aufgetragen, welche mit der Maßnahme M 43 umgesetzt werden sollen. Lebensraumverluste und Einschränkungen der Habitatqualitäten können damit kompensiert werden.

Für Reptilien stehen in der Betriebsphase durch die Möglichkeit der Wiederbesiedelung der Bahnrandstrukturen und der Ausgleichsflächen, ausreichend Lebensräume zur Verfügung. In der Bauphase ist jedoch für die Zauneidechse und die Schlingnatter von temporären Lebensraumverlusten auszugehen, für die aufgrund der Bauführung und der Habitatausstattung der angrenzenden Kulturlandschaft wenig bis keine geeigneten Lebensräume zur Verfügung stehen. Es sind daher zusätzliche Maßnahmen vor Baubeginn zu setzen, welche diese Verluste kompensieren und schon während der Bauphase zur Verfügung stehen (siehe ÖK 08). Dies erfolgt durch die Anlage von drei Habitatstrukturen am Rand der Aufforstungsflächen M 08, M 09 und M 12 – die Maßnahme wurde als M 42 in das Projekt aufgenommen. Die Maßnahme ÖK 09 für die Schlingnatter sollen auf den Flächen M 03, M 15

und M 20 umgesetzt werden. Die Fläche M 03 am Ortsrand von Pottendorf wird als nicht geeignet bewertet, da die Einfamilienhausbebauung unmittelbar anschließt und damit eine Prädation von Reptilien durch streunende Katzen sehr wahrscheinlich ist. Weiters wurde auf der Fläche (Brunnenanlage Feldgasse) eine PV Anlage errichtet, welche das gesamte auf den Plänen dargestellte Areal einnimmt. Als Alternative für die Fläche M 03 sind auf der Fläche M 20, die eine Größe von rd. 3.900 m² aufweist, zusätzliche Strukturelemente einzubringen. Lebensraumverluste und Einschränkungen der Habitatqualitäten für Reptilienarten können mit den vorgesehenen Maßnahmen somit ausreichend kompensiert werden.

Im Zuge der Erhebungen zur UVE wurden in den Auwaldbereichen potenzielle Gehölze gezielt auf das Vorkommen geschützter Käferarten abgesehen. Für Hirschkäfer und Eremit fehlen hier jedoch im Baubereich entsprechende Lebensräume wie Altbäume mit hohem Totholzanteil und Mulmhöhlen sowie große, zum Teil vermodernde Wurzelstöcke. Der Eichenbock nutzt ausgesprochen starke Alteichen als Lebensraum, welche im Baufeld jedoch nicht anzutreffen sind. Die Nachweise des Alpenbocks sind auf die von dieser Art gerne genutzten Brennholzlager zurückzuführen. Die ursprünglichen Habitate für diese Art stellen besonnte alte Ahorn- und Buchenstämme dar, welche sich jedoch nicht in den Waldbeständen im Trassenumfeld finden. Die im Zuge des Vorhabens zu setzenden Strukturverbesserungsmaßnahmen in Waldbereichen, insb. hier die Sicherung von Altbäumen und die Devitalisierung von Gehölzen, tragen jedoch kurz- bis mittelfristig zu einer Verbesserung der Habitatqualitäten bei. Unter Anwendung des Vorsorgeprinzips werden im UVP-Verfahren Maßnahmen vorgeschrieben (ÖK 11), welche die Lebensraumqualität für totholzbewohnende Käferarten gewährleisten sollen. Die Umsetzung (M 45 = Errichtung von Totholzpyramiden) ist auf der Fläche M 30 vorgesehen.

In Hinblick auf die Tagfalterfauna sind insbesondere die Auswirkungen auf die in Anhang II und IV FFH-Richtlinie gelisteten Arten Schwarzer Apollo und Großer Feuerfalter relevant. Für den Schwarzen Apollo werden die besonnten Auwaldränder (Biotop Nr. 10) mit den Lerchenspornvorkommen nicht direkt berührt. Zum Schutz der Lebensräume vor Befahren oder Begehen sind hier aber zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (stabile Absperrungen) notwendig. Aufgrund der Trassenführung durch die geschlossenen Waldbereiche sind keine weiteren geeigneten Lebensräume für die Art betroffen. Zur Absicherung des Vorkommens des Schwarzen Apollos sollen Wiesenflächen mit Futterpflanzen für die adulten Falter schon vor Baubeginn angelegt werden (M 27). Am zweiten Standort am südlichen Projektende werden die Waldränder des Auwaldstandortes nicht vom Vorhaben berührt. Zur Absicherung der Population des Schwarzen Apollos sowie weiterer wertgebender, hier vorkommender Tagfalterarten ist weiters die Fläche M 20 vorgesehen. Die beiden Ausgleichsflächen sind aufgrund des Einbringens von Ampferarten auch als Maßnahmenflächen für den Großen Feuerfalter wirksam. Grundsätzlich ist für diese Art aufgrund der Habitatpräferenzen und des stetigen, wenngleich nicht häufigen Vorkommens, von keiner Gefährdung der Population durch vorhabensbedingte Lebensraumverluste auszugehen. Für weitere wertgebende und von den Baumaßnahmen betroffenen Arten wie Segelfalter, Silbergrüner Bläuling, Kleiner Schillerfalter, Argus Bläuling, Ockerbindiger Samtfalter, Weißklee/Hufeisenklee Gelbling, Himmelblauer Bläuling und Karst Weißling können die in der Betriebsphase vorgesehenen Maßnahmenflächen M 01, M 27 und M 28 sowie die Wiesen (M 22 und M 23) an den Bahnböschungen die Flächenverluste kompensieren.

In Hinblick auf die Heuschreckenfauna sind vor allem Arten der Ruderalfluren betroffen. Lebensräume von Arten, welche ihre Vorkommensschwerpunkte in artenreichen Wiesen, insb. Feuchtwiesen, haben, werden nicht beansprucht. Lebensraumverluste ergeben sich für die Artengruppe vor allem durch die Beanspruchung von bahnbegleitenden offenen und halboffenen Biotopstrukturen. Weitgehend typgleiche Habitate werden sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder an denselben Standorten etablieren, sodass von einer temporären Wirkung durch Flächenverbrauch auszugehen ist. Die für Tagfalter vorzusehenden Ausgleichsflächen sowie die Rekultivierung

von Waldrändern im Auwaldbereich stellen auch für die Heuschreckenfauna adäquate Lebensräume in der Betriebsphase dar, womit die Wirkungen ausgeglichen werden können.

6.3. PRÜFFRAGEN

1. *Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?*

Naturschutzfachlich bedeutende Flächen stellen vor allem die Auwaldlebensräume mit Beständen des FFH-Lebensraumtyps Eichen-Ulmen-Eschenauen zwischen Leitha und Warmer Fische innerhalb des Natura 2000-Gebietes Feuchte Ebene - Leithaaunen dar. Diese Waldlebensräume werden durch die Trasse im Ausmaß von insg. 2,44 ha beansprucht. Ältere Eichen sowie stehendes Totholz finden sich nur vereinzelt und sind wahrscheinlich auf die forstliche Nutzung des Bestandes zurückzuführen. Der Biototyp ist in den Auwäldern der Feuchten Ebene sowie weiterer Auwälder in Niederösterreich weit verbreitet. Weitere wertgebende Biotopflächen werden nur in untergeordnetem Ausmaß beansprucht. Dazu zählen ein Lindenreicher Edellaubwald mit rd. 450 m² und schmale Ufergehölzstreifen mit 2.000 m². Hochwertig Wiesen und andere Offenlandbiotope sind vom Vorhaben nicht betroffen. Gesellschaften, welche den Wiesen und Ruderalflächen zuzuordnen sind, finden sich vor allem an den Böschungen und Zwickelflächen der Bahnanlage. Relevante Lebensraumverluste für Tierarten ergeben sich für die Waldvogelarten Schwarzspecht und Mittelspecht, die Heckenbewohner Neuntöter und Nachtigall sowie die Offenlandarten Feldlerche und Rebhuhn. Für Amphibien kommt es zu Verlusten von Landlebensräumen in den Wäldern. Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) sind im Bereich der Gleisanlagen und strukturierten Waldränder von Lebensraumverlusten betroffen.

2. *Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:*

a) *Wird das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform oder der Wasserhaushalt maßgeblich gestört?*

Wasserhaushalt

Eine Ausleitung von belasteten Bauwässern in die angrenzenden Lebensräume ist nicht vorgesehen und ist durch die installierten Bauaufsichten vor Ort zu überwachen. Im UVP-Verfahren wurden zu den schon im Projekt vorgesehenen Maßnahmen weitere vorgeschrieben, die eine Belastung des Grundwasserkörpers und der angrenzenden Lebensräume verhindern sollen. Damit können mögliche Auswirkungen auf die nächstgelegenen Stillgewässer westlich der Trasse und auf den östlich an das Baufeld anschließenden, weitgehend trockengefallenen Graben, welche als Reproduktionshabitats für Erdkröte, Springfrosch, Wasserfrosch und Rotbauchunke fungieren, sowie auf die als Landlebensräume von Amphibien genutzten Waldbereiche, auf ein unkritisches Maß reduziert werden. Mehr als geringfügige Stau- und Sunkeffekte im Grundwasser sind in der Bauphase nicht zu erwarten bzw. de facto auszuschließen, womit auch relevante Auswirkungen auf die Standortverhältnisse der Auen nicht gegeben sind. In der Betriebsphase werden die anfallenden Wässer gesammelt und in Beckenanlagen zur Versickerung gebracht. Für die Auswirkungen auf aquatische Organismen und auf die Fließgewässerzönosen wird auf das Gutachten Gewässerökologie verwiesen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in der Bau- und Betriebsphase keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insb. in dem diesbezüglich sensiblen Auegebiet, zu erwarten sind.

Bodenbildung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Rekultivierungen baubedingt beanspruchter Böden, die nach Beanspruchung wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen sollen, zwingend nach den vom Lebensministerium herausgegebenen „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ und entsprechend der ÖNORM L1211 „Bodenschutz und Planung bei der Durchführung von Bauvorhaben“ vorzunehmen. Die Auflage IV.1.4.1 aus dem UVP-Verfahren wird insofern ergänzt, dass die Richtlinie und die ÖNORM auch auf Flächen, die für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind und auf Standorte im Auwald anzuwenden sind. Im Projekt ist vorgesehen, dass Oberboden (Humus) im Baufeld abgehoben, seitlich zwischengelagert und anschließend für die Rekultivierung wieder verwendet wird. Eine Entsorgung von Oberboden ist nicht vorgesehen.

Bei einer Umsetzung der Rekultivierungen nach dem Stand der Technik und unter Anwendung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ und der ÖNORM L1211, sind keine maßgeblichen Störungen der Bodenbildung abseits des Bauwerks hinaus zu erwarten.

Oberflächenformen

Durch das Vorhaben werden natürliche Oberflächen abseits der auszubauenden Bestandstrassen insofern überprägt, als dass in den Waldbereichen zwischen Leitha und Warmer Fische die Gleistrasse auf einem geschütteten Dammkörper errichtet wird. Außerhalb des Baufeldes kommt es zu keinen Eingriffen in die Morphologie des Augebietes. Der naturnahe Gerinneabschnitt der Leitha mit den Uferanbrüchen und Schotterinseln sowie die Grabensysteme und Mulden sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Werden Gräben und Gerinne gequert, werden diese durch Brücken mit ausreichender Lichten Weite überspannt und ihrer Oberflächenausbildung nicht überformt.

Eingriffe in die natürlichen Oberflächenformen beschränken sich demnach auf den Trassenbereich im Auwald. Maßgebliche Auswirkungen sind in dieser Hinsicht jedoch nicht zu erwarten, da die für Augebiete typischen Land- und Oberflächenformen erhalten bleiben.

Kleinklima

Entlang der Bestandsstrecken ist in Folge des Ausbaus von keinen Änderungen des Kleinklimas auszugehen. Bei der Querung des geschlossenen Auwaldes zwischen Leitha und Warmer Fische ist von Änderungen der Belichtungs- und Windverhältnisse und damit auch von Oberflächentemperaturen und Verdunstungsraten auszugehen. Durch die Rekultivierung des trassenbegleitenden Baufeldes und anschließende Wiederaufforstung und die Ausbildung eines vorgelagerten Waldsaumes werden die Effekte jedoch weitgehend auf den Trassenbereich beschränkt bleiben. Auswirkungen auf die verbleibenden Waldbestände sind aus dieser Sicht nicht zu erwarten.

Bei einer Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen (Anlage von Waldsäumen) entlang der Bahntrasse sind keine maßgeblichen Störungen des Kleinklimas zu erwarten.

b) Wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Arten der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs (Schratt-Ehrendorfer L., et al., 2022) sind sowohl in den Offenland-, als auch in den Waldflächen vertreten. Zu den stark gefährdeten Arten des Offenlandes zählen der Christusaugen-Alant (*Inula oculus-christi*), der in Halbtrockenrasenbrachenbiotopen sowie einem Laubbaumfeldgehölzbiotop vorkommt, das Katzenmaul (*Misopates orontium*) auf Schotter- und Sandbankbiotopen sowie der Venusspiegel (*Legousia speculum-veneris*) punktuell in Ackerflächen. Die österreichweit bzw. im pannonischen Gebiet stark gefährdeten Baumarten Schwarz-Pappel (*Populus nigra*), Silber-Weide (*Salix alba*) und Bruch-Weide (*Salix fragilis*) sind neben ihrem Vorkommen in Waldflächen auch in Fließgewässer-Röhrichten sowie an Schotter- und Sandbankbiotopen anzutreffen, allerdings lediglich als Sämlinge und Jungwüchse. Als weitere stark gefährdete Pflanzenart der Waldbereiche ist das Kleinblütige Nabelnüsschen (*Omphalodes scorpioides*) zu nennen, dass in den Eichen-Ulmen-Eschenauwaldbiotopen, in den Schwarzpappelauen und in Ufergehölzen festgestellt wurde. Im Offenland vorkommende gefährdete Arten sind die Pannonische Karthäuser-Nelke (*Dianthus ponederae*), die Büschel-Miere (*Minuartia rubra*), die Feinblättrige Vogel-Wicke (*Vicia tenuifolia*) und das Gewöhnliche Nadelröschen (*Fumana procumbens*).

Das Projekt betrifft jedoch auch Biotopflächen mit gefährdeten und zum Teil stark gefährdeten Pflanzenarten. Im Fall der Gehölze Schwarz-Pappel, Silber- und Bruch-Weide sind keine Auswirkungen auf den Bestand gegeben, da diese Arten in den angrenzenden Lebensräumen häufig vorkommen. Im Fall gefährdeter Offenlandarten finden sich diese vor allem auf den bestehenden Bahnböschungen bzw. deren Nebenflächen und sind lokal in etlichen anderen, gleichartigen Biotopflächen vertreten. Einzelpflanzen werden durch die Bauarbeiten zwar vernichtet, durch die Wiederverwendung des Oberbodenmaterials auf denselben Standorten ist durch das hier vorhandene Diasporenmaterial aber von einer Wiederbesiedelung der Arten auszugehen. Auswirkungen auf den lokalen Bestand gefährdeter Pflanzenarten sind damit ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch das gegenständliche Vorhaben sind keine nach der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) geschützten Pflanzenarten betroffen. Weiters sind keine Vorkommen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie im Vorhabensgebiet belegt.

Tierarten sind vor allem durch die Trassenführung und die damit zusammenhängende Flächenbeanspruchung in den Auwaldbereichen zwischen Leitha und Warmer Fischa betroffen. Neben ubiquitären Wald- und Gebüschbrütern ist jeweils ein Revier des Schwarzspechts (*Dryocopus martius*, VSRL-Anhang I, RL NÖ -) und der Mittelspechts (*Dendrocopos medius*, VSRL-Anhang I, RL NÖ 3!) betroffen. Auswirkungen können jedoch durch Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen so vermindert werden, dass kein Brutplatzverlust und damit keine Änderungen des Vorkommensstatus gegeben sind. Für die Gebüschbrüter Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*, RL NÖ 4!) und Neuntöter (*Lanius collurio*, VSRL-Anhang I, RL NÖ -) ergeben sich Verluste von Bruthabitaten im Bereich bahnnaher Hecken und Feldgehölze. Auswirkungen auf den Bestand sind jedoch nicht zu erwarten, da betroffene Brutpaare auf ausreichend gleichartige Habitats in der engeren Umgebung ausweichen können und durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen ein Ersatz dieser Habitats vorgesehen ist. Für die Offenlandarten Rebhuhn (*Perdix perdix*, RL NÖ 3!) und Feldlerche (*Alauda arvensis*, RL NÖ -) werden die projektbedingten Habitatverluste durch vor Baubeginn umzusetzende funktionserhaltende

Maßnahmen und Ausgleichsflächen kompensiert, sodass auch für diese beiden Arten von keinen Auswirkungen auf den lokalen Bestand auszugehen ist. Im Gebiet wurden weitere geschützte bzw. gefährdete Arten nachgewiesen, deren Bruthabitate sind jedoch nicht durch das Vorhaben betroffen (z.B. Bienenfresser, Eisvogel, Blutsspecht) bzw. nutzen die Flächen ausschließlich als Nahrungshabitat (Greifvögel) womit auch Auswirkungen auf den Bestand auszuschließen sind. Für weitere, nicht gefährdete Arten mit Vorkommen entlang der Bahn oder im Siedlungsraum, ist der temporäre Verlust einiger Brutplätze möglich, was jedoch zu keinen Auswirkungen auf den Bestand führen wird. Auch hier ist nach Abschluss der Bauphase und der Entwicklung der angelegten Ausgleichsflächen von einer raschen Wiederbesiedelung auszugehen.

Auswirkungen ergeben sich für Fledermäuse auf die nachgewiesenen waldbewohnenden Arten Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, FFH II+IV, NÖ ASV x!, RL-Ö VU), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*, FFH IV, NÖ ASV x, RL-Ö NE), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, FFH IV, NÖ ASV x, RL-Ö EN) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, FFH IV, NÖ ASV x, RL-Ö LC) durch Verkleinerung der Jagdhabitats und Ressourcenverluste (Biotopbäume). Die Wirkungen können durch die Umsetzung der im Projekt vorgesehenen CEF- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein nicht maßgebliches Niveau reduziert werden.

Für die Artengruppe der Amphibien sind ausschließlich Landlebensräume von Erdkröte (*Bufo bufo*, RL NÖ 3), Teichfrosch (*Rana esculenta*, RL NÖ 3) und potenziell Rotbauchunke (*Bombina bombina*, RL NÖ 2) in den Auen betroffen. Durch Schutzmaßnahmen während der Bauphase und die Anlage von zwei neuen Laichhabitats sind keine Auswirkungen auf den Bestand gegeben. Reptilien sind vor allem entlang von Bahnböschungen und strukturierten Waldrändern betroffen. Für Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL NÖ 3) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*, RL NÖ 3) sind funktionserhaltende Maßnahmen vorgesehen, durch die Auswirkungen auf einzelne Individuen und den Bestand vermieden werden können.

Für die vom Vorhaben betroffenen Habitats des Schwarzen Apollos (*Parnassius mnemosyne*, FFH IV, RL NÖ 3) und Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*, FFH II, IV, RL NÖ 3) werden neue Habitatflächen als CEF-Maßnahmen vor Baubeginn angelegt. Für alle weiteren Arten kommt es während der Bauphase zur Verkleinerung von Habitatflächen, die aufgrund der Verbreitung der Arten keine Auswirkung auf den Bestand haben werden. Nach erfolgter Rekultivierung und Anlage der Ausgleichsflächen ist von einer Wiederbesiedelung der Flächen auszugehen. Darüber hinaus sind die Flächen, welche für den Schwarzer Apollo und den Feuerfalter angelegt werden, auch als Aufwertung für alle weiteren Tag- und Nachfalterarten zu werten.

Die im Untersuchungsraum häufigste Käferart des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, RL-Ö (Gepp 1990): 4-potenziell gefährdet), die nicht nur im Wald zwischen Warmer Fische und Leitha sondern auch entlang der Gewässer im Siedlungsgebiet und in einer Allee in Ebenfurth sowie entlang der Bestandsbahn häufig vertreten ist. Der Alpenbock (*Rosalia alpina*, Anh. II und IV der FFH-Richtlinie, RL-Ö: 3-gefährdet) wurde in den Auwäldern sowie an einem Fundplatz im Bereich der Raaber Bahn an Brennholzlageplätzen angetroffen. Für diese beiden Arten sind im Projekt CEF-Maßnahmen vorgesehen, welche maßgebliche Auswirkungen auf den Status der Arten vermeiden. Obwohl geeignete Habitats in den Wäldern vorhanden sind, konnten keine Nachweise für Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*, Anh. II und IV der FFH-Richtlinie, RL-Ö: 4-potenziell gefährdet), Eichenbock (*Cerambyc cerdo*, Anh. II und IV der FFH-Richtlinie, RL-Ö: 3-gefährdet), und

Eremit (*Osmoderma eremita*, Anh. II und IV der FFH-Richtlinie, RL-Ö: 2-stark gefährdet) erbracht werden.

In Hinblick auf die Heu- und Fangschreckenfauna wurden mit der Italienischen Schönschrecke (*Calliptamus italicus*, RL NÖ 3), der Blauflügel Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*, RL NÖ 2), dem Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*, RL NÖ 3) und der Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*, RL NÖ 3) vier in Niederösterreich geschützte Arten im Baufeld nachgewiesen. Aufgrund der Vorgaben für die Baufeldfreimachung, der Anlage vorgezogener Flächen für Tagfalter und der Tatsache, dass es sich bei den Arten um lokal verbreitete Arten handelt, sind keine Auswirkungen auf den Bestand dieser sowie aller weiteren Heuschreckenarten anzunehmen. Die Blauflügel Sandschrecke wurde im Bereich der Leitha nachgewiesen und ist daher nicht betroffen.

Bei einer Umsetzung der im Projekt vorgesehenen und zusätzlich vorgeschriebenen CEF-, schadensbegrenzenden- und Ausgleichsmaßnahmen ist keine maßgebliche Beeinträchtigung charakteristischer und insbesondere seltener, gefährdeter oder geschützter, Tier- und Pflanzenarten zu erwarten.

c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Durch das Vorhaben kommt es zu dauernden Flächenbeanspruchungen im Ausmaß von rd. 44,35 ha und zu temporären Verlusten während der Bauphase von rd. 22,15 ha. Relevant ist vor allem die Beanspruchung von Auwäldern vom Typ Eichen-Ulmen-Eschenauen (Lebensraumtyp des Anhang I FFH-Richtlinie) mit rd. 2,44 ha. Die Verluste können durch die Anlage von Aufforstungen vom Typ der Harten Au sowie durch Bestandesverbesserungen im Verhältnis 1:3 kompensiert werden. Weitere Flächenverluste betreffen in erster Linie Ruderalflächen und kleinflächige Wiesen sowie Feld- und Strauchgehölze entlang der Bahnanlagen. Diese Verluste können ebenfalls durch die geplanten Ausgleichsflächen zur Gänze kompensiert werden. Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Lärm ergeben sich entlang der Trassenführung durch das Auwaldgebiet. Durch die hier vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen werden die Auswirkungen auf die Fauna jedoch auf ein vertretbares Ausmaß reduziert. Einträge von gas- und partikelförmigen Luftschadstoffen sind aufgrund des elektrischen Betriebes nicht gegeben. Qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik (Gewässerschutzanlagen) nicht gegeben.

Bei einer Umsetzung der im Projekt vorgesehenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen ist keine maßgebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen heimischer Tier- oder Pflanzenarten zu erwarten.

d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Die Pottendorfer Linie verläuft außerhalb der Ortschaften Ebenfurth und Pottendorf / Landegg in einer weitgehend strukturarmen Agrarlandschaft. Die Querung der Bestandstrasse ist derzeit hier für bodengebundene Wildtiere aufgrund des Fehlens von Barrieren wie Lärmschutzwände oder Zäune möglich. Im Zuge des Streckenausbaus sind im Bereich Ebenfurth sowie in Pottendorf und Landegg siedlungsseitig Lärmschutzwände vorgesehen. Die Erhöhung der Trennwirkung wird in diesen Bereichen jedoch als vertretbar eingestuft, da hier aufgrund der Siedlungsnähe keine relevanten Wechselaktivitäten zu erwarten sind. Mit einer Erhöhung der Trennwirkung bis zu einer vollständigen Barriere in den Agrarfluren und von diesen in Richtung Leithaauen ist jedoch im Bereich der Anbindung

der Schleife Ebenfurth und der Rückschleife sowie durch die Unterwerfung auszugehen. Zwischen den Siedlungsbereichen von Ebenfurth sowie Pottendorf und Landegg, sind anlagenbedingt keine Wechsel von bodengebundenen Arten mehr möglich.

Die Leitha wird durch die Schleife Ebenfurth bei km 115,337 gequert. Da an dieser Stelle schon eine Querung im Bestand vorhanden ist und die Brücke im Siedlungsgebiet liegt, sind hier keine zusätzlichen Barrierewirkungen (v.a. für Biber und Fischotter) zu erwarten. In weiterer Folge kommt es zu keiner weiteren Querung der Leitha, womit der Flussraum als hochrangiger Korridor und in seiner Funktion als Lebens- und Nahrungsraum uneingeschränkt erhalten bleibt. Zwischen der Leithabrücke und dem Auwald (ca. km 116,0) sind zwei Flutbrücken mit einer Lichten Weite von 50 m bzw. 42 m vorgesehen. Die Passierbarkeit der Eisenbahnanlage für bodengebundene Tierarten ist in diesem Abschnitt damit gegeben. Zwischen km 116,0 und km 117,0 verläuft die Spange Ebenfurth durch ein Auwaldgebiet, wobei die Trasse zwischen der Leitha und dem Mühlbach zu liegen kommt. Hier sind drei Flutbrücken sowie die Brücke über die Warme Fischa mit folgenden Dimensionierungen vorgesehen:

- Flutbrücke 3: LW = 64 m, LH = 2,5 m bis 3,0 m
- Flutbrücke 4: LW = 23 m, LH = 2,4 m bis 3,0 m
- Flutbrücke 5: LW = 33 m, LH = 1,2 m bis 3,8 m
- Brücke Warme Fischa: LW = 125 m, LH = 1,0 m bis 3,2 m

Die Flutbrücken sind im Bereich von Geländetiefpunkten und über bestehenden Grabensystemen vorgesehen. Mit der Errichtung dieser vier Bauwerke kann die Konnektivität innerhalb des Auwaldlebensraums für bodengebundene Organismen gewährleistet werden. Die drei ebenfalls in diesem Abschnitt vorgesehenen Durchlässe mit einer Lichten Weite zwischen 1,50 m bis 1,90 m und einer Lichten Höhe zwischen 1,00 m und 1,50 m sowie die Wirtschaftswegunterführung (LW = 6,0 m, LH 4,50 m) können die Trennwirkung zusätzlich vermindern. Auf dem gesamte Trassenabschnitt im Bereich der Auwaldquerung und darüber hinaus sind beiderseits Lärmschutzwände mit einer Höhe von 2,0 m vorgesehen.

Aufgrund der Höhe der Dammlage der Trasse mit Dammhöhen bis rd. 2,5 m ist vor allem für Amphibien, bodengebundene Insekten und Kleinsäuger die Annahme der Querungsbauwerke nicht in ausreichendem Ausmaß gesichert. Als Maßnahme wird daher für die Betriebsphase die Errichtung einer durchgehenden Leiteinrichtung im Auwaldbereich beiderseits der Trasse und die Anbindung an die Flutbrücken, Durchlässe und die Brücke über die Warme Fischa vorgeschrieben. Zusätzlich sollen mit einer weiteren Maßnahme die Bodenoberflächen der Durchlässe mit Oberboden oder bindigem Material ausgeführt werden.

Durch das Vorhaben ist von keinen relevanten Trenn- und Barrierewirkungen auszugehen. Zusammenfassend kann daher von keiner maßgeblichen Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ausgegangen werden.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP – Fragen siehe unten)

Das Vorhaben (Projekttrasse) betrifft das auf Basis der Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBl. 5500/6-0 ausgewiesene FFH-Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ (AT1220000) auf einer Länge

von rd. 1 km und im Ausmaß von 2,95 ha. Die Vogelschutzgebiete „Feuchte Ebene -Leithaauen“ (AT1220V00) und „Steinfeld“ (AT1210000) sowie das FFH-Gebiet „Steinfeld“ (AT1210A00) werden vom Vorhaben nicht berührt.

In der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ist unter Art. 6, Abs. 3 und Abs. 4 die Prüfung von Plänen und Projekten behandelt.

„3. Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.“

Das in der Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBL. 5500/6 0 angeführte Ziel der *Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes an Waldbeständen mit naturnaher oder natürlicher Alterszusammensetzung und einem gewissen Alt- und Totholzanteil sowohl in den verschiedenen Schlossparks als auch in den Auwäldern entlang der Flüsse Piesting, Fischea und Leitha*, ist durch die Flächenbeanspruchung des im Anhang I FFH-Richtlinie angeführten Lebensraumtyps Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) im Ausmaß von rd. 2,325 ha zwischen Leitha und Warmer Fischea betroffen. Aufgrund des Flächenausmaßes und des ungünstigen Erhaltungszustandes in der biogeografischen Region (U2) ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Zieles und des Gebietes nicht auszuschließen.

- 4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht?**

(wenn ja, Artenschutzprüfung - Fragen siehe unten)

Durch das Vorhaben können in der Bau- und Betriebsphase Konflikte mit denen in § 18 NÖ NSchG 2000 formulierten und in der Frage angeführten Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. Die einzelnen Aspekte werden daher in der Artenschutzprüfung behandelt.

- 5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung - Fragen siehe unten)**

Durch das Vorhaben sind keine mit der NÖ Artenschutzverordnung (LGBL. 5500/2-0) geschützten Pflanzenarten betroffen.

6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?
7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet? (Anm.: Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam behandelt)

In den Einreichunterlagen sind ökologisch relevante Maßnahmen im Bericht Ökologie (EZ 2.1) und der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (EZ 30.1) beschrieben sowie in den Lageplänen EZ 30.2 bis 30.8 dargestellt. In den ergänzenden Unterlagen vom März 2024 wurde eine tabellarische Übersicht mit den flächigen Maßnahmen übermittelt.

Mit Ausnahme der folgenden Ausnahmen können die Maßnahmen als geeignet anerkannt werden.

- Die Eignung der Fläche M 03 (Ortsrand Pottendorf) ist auf Grund der PV-Anlage zu überprüfen. Die Funktion als Maßnahmenfläche für die Schlingnatter ist aufgrund der siedlungsnähe nicht gegeben.
- Die Gestaltungsflächen mit Ausnahme G 05 und G 10 werden nicht als Ausgleichsflächen anerkannt, da sie entweder innerhalb des Siedlungsverbandes liegen, vorrangig gestalterische Funktionen erfüllen oder aufgrund ihrer Ausformung nicht als wertgebende Tier- und Pflanzenlebensräume in Frage kommen.
- Die Rekultivierungsflächen erfüllen keine Kompensationsfunktion und stellen keine zusätzlichen Flächen dar.

Die Fläche M 28 ist verbindlich in die Ausgleichsflächenplanung aufzunehmen und das Entwicklungsziel auf „artenreiche Fettwiese der Tieflagen“ zu ändern.

Aufgrund der Einarbeitung der Maßnahmen aus dem UVP-Verfahren und den Ergebnissen der Grundeinlöse wurden die flächigen Ausgleichsmaßnahmen angepasst. In der nachfolgenden Tabelle sind die nunmehr im Projekt enthaltenen Flächen angeführt und jenen aus dem UVP-Verfahren gegenübergestellt.

LBP - UVE	FB BV sowie TPL - UVE	Nr NatS	Flächengröße [ha] NatS	Flächentyp NatS	CEF	Schwarzspecht	Mittelspecht	Neuntöter	Nachtigall	Feldlerche	Rebhuhn	Fledermäuse	Amphibien	Reptilien	Tagfalter	Anmerkung
G 07	TPL-BE-14	G 05	1,45	Trockenwiese				x								
G 05	TPL-BE-19	G 05	0,12	Wiesenfläche mit Gehölzen												
G 11	TPL-BE-15	G 06	0,14	Trockenwiese				x								
G 12	TPL-BE-19	G 10	0,18	Wiesenfläche mit Gehölzen					x							
Ö 01	TPL-BE-16	M 01	0,20	Trockenwiese							x					
		M 02	0,57	Ersatzaufforstungsfläche												neu
		M 03	0,10	Trockengetönte Extensivwiese										x		Die Eignung der Fläche (PV-Anlage) ist zu prüfen
G 06	TPL-BE-19	M 05	0,12	Wiesenfläche mit Gehölzen				x								
		M 06	0,70	Brache	x						x					neu
Ö 03	TPL-BE-05	M 07	1,02	Ersatzaufforstungsfläche												
Ö 02	TPL-BE-04	M 08	1,46	Ersatzaufforstungsfläche 91F0	x	x	x					x	x	x		nach N erweitert
Ö 05	TPL-BE-07	M 09	0,63	Ersatzaufforstungsfläche 91F0	x	x	x					x	x	x		nach S erweitert
Ö 04	TPL-BE-06	M 10	0,11	Ersatzaufforstungsfläche												
		M 11	0,41	Ersatzaufforstungsfläche												neu
		M 12	0,80	Ersatzaufforstungsfläche 91F0	x	x	x					x	x	x		neu
P-Ö17	TPL-BA-12	M 13	0,98	Waldstrukturverbesserung 91F0	x	x	x									

LBP - UVE	FB BV sowie TPL - UVE	Nr NatS	Flächengröße [ha] NatS	Flächentyp NatS	CEF	Schwarzspecht	Mittelspecht	Neuntöter	Nachtigall	Feldlerche	Rebhuhn	Fledermäuse	Amphibien	Reptilien	Tagfalter	Anmerkung
Ö 09	TPL-BE-18	M 14	0,34	Hecke				x								
		M 15	0,19	Trockenwiese	x									x		neu
Ö 07	TPL-BE-09	M 16	0,31	Ersatzaufforstungsfläche					x							
Ö 08	TPL-BE-10	M 17	1,31	Ersatzaufforstungsfläche					x							
Ö 10	TPL-BE-17	M 18	1,60	Wiesenfläche mit Gehölzen				x	x							
		M 19	0,30	Ersatzaufforstungsfläche										x		neu
		M 20	0,39	Trockengetönte Extensivwiese	x						x			x	x	neu
		M 21	0,30	Brache	x					x						neu
Ö 11	TPL-BE-12	M 22	1,11	Frisch getönte Wiese												
Ö 12	TPL-BE-13	M 23	0,42	Frisch getönte Wiese												
P-Ö18		M 24	0,21	Ersatzaufforstungsfläche												
P-Ö19		M 25	0,22	Ersatzaufforstungsfläche												
P-Ö11	TPL-BA-11	M 26	1,31	Ersatzaufforstungsfläche 91F0		x	x					x				
P-Ö13		M 27	0,24	Trockengetönte Extensivwiese											x	
P-Ö12, P-Ö13		M 28	1,71	artenreiche Fettwiese der Tieflagen												nach S vor Auf- forstung vergrößert, neues Entwicklungsziel
P-Ö10	TPL-BA-11	M 29	0,62	Ersatzaufforstungsfläche 91F0		x	x					x				
		M 30	1,54	Waldstrukturverbesserung 91F0	x	x	x									
P-Ö09	TPL-BA-11	M 31	0,06	Ersatzaufforstungsfläche 91F0		x	x					x				
P-Ö08	TPL-BA-11	M 32	0,26	Ersatzaufforstungsfläche 91F0		x	x					x				
P-Ö07	TPL-BA-11	M 33	0,09	Ersatzaufforstungsfläche 91F0		x	x					x				
P-Ö06	TPL-BA-11	M 34	0,20	Ersatzaufforstungsfläche 91F0		x	x					x				
		M 37	1,71	Trockenwiese	x					x	x					neu
		M 38	0,30	Brache	x						x					neu
		M 39	0,58	Ersatzaufforstungsfläche												neu
		M 40	0,23	Trockenwiese												neu
		M 41	0,30	Brache	x					x						neu
P-Ö20	TPL-BA-11															entfallen
P-Ö21	TPL-BA-11															entfallen
P-Ö14	TPL-BA-12															entfallen
P-Ö15	TPL-BA-12															entfallen
P-Ö16	TPL-BA-12															entfallen
P-Ö22	TPL-BA-11															entfallen
P-Ö23	TPL-BA-11															entfallen
P-Ö24	TPL-BA-11															entfallen
P-Ö01	TPL-BA-13 (CEF) / TPL-BE-11															entfallen
P-Ö02	TPL-BA-13 (CEF) / TPL-BE-11															entfallen
P-Ö03	TPL-BA-13 (CEF) / TPL-BE-11															entfallen
P-Ö04	TPL-BA-13 (CEF) / TPL-BE-11															entfallen
P-Ö05	TPL-BA-13 (CEF) / TPL-BE-11															entfallen
Summe			24,84													

Tabelle 16: Ausgleichsflächen im ggst. Naturschutzverfahren und Gegenüberstellung mit jenen aus dem UVP-Verfahren;

Insgesamt stehen damit 24,84 ha an Ausgleichsflächen zur Verfügung, wobei der Hauptanteil auf Ersatzaufforstungen mit insg. 10,47 ha und Waldstrukturverbesserungen mit 2,52 ha entfällt.

Typ	Fläche [ha]
Ersatzaufforstungsfläche	7,93
Ersatzaufforstungsfläche 91F0	2,54
Waldstrukturverbesserung 91F0	2,52
Hecke	0,34
Brache	1,6
Artenreiche Fettwiese der Tieflagen	1,71
Trockengetönte Extensivwiese	0,73
Trockenwiese	3,92
Frisch getönte Wiese	1,53
Wiesenfläche mit Gehölzen	2,02
Summe	24,84

Tabelle 17: Übersicht der Ausgleichsflächen im ggst. Naturschutzverfahren;

Die im UVP-Verfahren für den Fachbereich Ökologie angeführten und zwingend erforderlichen Maßnahmen, insb. CEF-Maßnahmen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wurden in die Planungen für das Naturschutzverfahren übernommen (siehe ergänzenden Unterlagen vom März 2024).

Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen sind bei gleichzeitiger Umsetzung der zusätzlich vorzuschreibenden Maßnahmen grundsätzlich geeignet, negative Auswirkungen des Vorhabens in flächiger, funktionaler, zeitlicher als auch artenschutzrechtlicher Hinsicht auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird als ausreichend hoch zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich projektbedingter Wirkungen bewertet.

8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Folgende Maßnahmen aus dem UVP-Verfahren sind im Zuge des ggst. Verfahrens umzusetzen. Neue, bzw. zu ändernde Maßnahmen werden **fett** dargestellt.

(ÖK01): Vor Beginn der vorgezogenen Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung für den Fachbereich Ökologie zu installieren, welche die Aufgaben gemäß RVS 04.05.11 wahrnimmt. Die Umweltbaubegleitung hat auch die Monitoringmaßnahmen vor und während der Ausführungsphase zu koordinieren. Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung der Baufeldbegrenzungen und der Schutzeinrichtungen zu legen. Die Arbeit der Bauaufsicht ist in einem jährlich der Behörde zu übermittelnden Bericht zu dokumentieren.

(ÖK02): Vor Beginn der Bauarbeiten (Oberbodenabschub) ist das Baufeld durch die in der UVE vorgesehene Umweltbaubegleitung auf das Vorkommen von invasiven Neophyten abzusuchen und die Vorkommen sind zu dokumentieren. Im Zuge der Erdbauarbeiten ist der Oberboden mit den Pflanzen gesondert abzuheben und anschließend ohne Zwischenlagerung durch geeignete Entsorgungsbetriebe zu verbringen.

(ÖK02-b): Die Auflage IV.1.4.1 aus dem UVP-Verfahren ist wie folgt zu ergänzen: Die Bodenrekultivierung baubedingt beanspruchter Böden, die nach Beanspruchung wieder einer landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder als Flächen für Ausgleichsflächen dienen sollen, sind zwingend nach den vom Lebensministerium herausgegebenen „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ und entsprechend der ÖNORM L1211 „Bodenschutz und Planung bei der Durchführung von Bauvorhaben“ vorzunehmen. Dies gilt auch für alle Waldflächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes, die ggf. keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

(ÖK03): Errichtung Amphibienschutzzäune Bauphase: Auf der gesamten Länge der Querung des Waldbereiches zwischen Schweizerwiese und Warmer Fische ist vor Beginn der Bauarbeiten, beiderseits der Trasse am Rand des Baufeldes ein durchgehender temporärer Amphibienschutzzäun zu errichten. Weitere Amphibienschutzzäune sind am Rand des Baufeldes östlich der Warmen Fische vorzusehen. Die Zäune sind während der Bauphase regelmäßig zu kontrollieren und über die gesamte Baudauer vorzuhalten.

(ÖK03b): Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken und andere Gehölzflächen sind ebenso wie wertgebende Offenlandflächen vor Baubeginn mit stabilen Holzzäunen abzusichern.

(ÖK04): Ökologische Optimierung Durchlässe: Bei den drei Durchlässen bei km 116,451, km 116,791 und km 116,888 sind zur Verbesserung der Annahmewahrscheinlichkeit für bodengebundene Tierarten (v.a. kleine und mittlere Säuger und Amphibien), die Bodenflächen mit Oberboden oder bindigem Material auszuführen.

(ÖK05): Sicherungsmaßnahmen Gräben: Die Arbeitsbereiche im Umfeld der Gräben und Flutmulden im Auwaldbereich sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu reduzieren und gegen die Einwanderung von Amphibien und Kleinsäugetern wirksam abzusperren. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Dazu ist vor Beginn der Bauarbeiten der Ist-Zustand durch eine Vermessung und Fotos zu dokumentieren.

(ÖK06): Absuche geschützter Arten vor Baubeginn: Vor Beginn der Bauarbeiten und in der Aktivitätszeit der Tiere wird das Baufeld im Natura 2000-Gebiet sowie auf den bestehenden Bahnanlagen und Nebenanlagen auf das Vorkommen von geschützten Arten (insb. Amphibien, Reptilien) durch die Umweltbaubegleitung abgesucht. Vorgefundene Tiere werden fachgerecht geborgen und zu vorbereiteten Ersatzhabitaten verbracht. Das Absuchen und die Art und Anzahl der geborgenen Tiere sowie das Verbringen auf die Zielstandorte sind zu dokumentieren.

(ÖK07): CEF Ersatzlebensraum Amphibien: Im Bereich des Waldbestandes des Natura 2000-Gebietes zwischen Leitha und warmer Fische ist vor Baubeginn beiderseits der Trasse jeweils ein neues Amphibienhabitat für die Zielarten Springfrosch und Erdkröte mit einer Mindestgröße von 100 m² (bespannte Wasserfläche) zu errichten. Die beiden Biotope stellen auch Zielflächen für die bauvorbereitende Absuche des Arbeitsbereiches und der gegebenenfalls notwendigen Bergung von Amphibien dar. Die genaue Lage der Maßnahmenflächen und eine auf den Standort angepasste Detailplanung ist im Zuge des Naturschutzverfahrens vorzulegen.

(ÖK08): CEF Ersatzlebensraum Zauneidechsen: Vor Baubeginn sind für die Zauneidechse im Bereich der Waldränder entlang der Warmen Fische an mindestens 3 besonnten Stellen Ast- und Totholzhaufen in Kombination mit Wurzelstöcken und Gesteinsschüttungen als Versteckmöglichkeit anzulegen. Als Ergänzung ist (wenn nicht am Standort vorhanden) nährstoffarmes, grabfähiges Feinmaterial um diese

Strukturen einzubringen. Die Maßnahmenflächen für die Zauneidechsen stellen auch Zielflächen für die bauvorbereitende Absuche des Arbeitsbereiches und der gegebenenfalls notwendigen Bergung von Exemplaren dieser Arten dar. Die genaue Lage der Maßnahmenflächen und eine auf den Standort angepasste Detailplanung ist im Zuge des Naturschutzverfahrens vorzulegen.

(ÖK09): CEF Ersatzlebensraum Schlingnatter: Für die Schlingnatter sind vor Baubeginn an 3 trockenen Standorten im Nahbereich der Trasse der Pottendorfer Linie, Wiesenflächen mit Kleinstrukturen (Steinhaufen, Totholz) anzulegen. Die Größe einer Wiesenfläche hat mind. 1.000 m² zu betragen. Die Maßnahmenflächen für die Schlingnattern stellen auch Zielflächen für die bauvorbereitende Absuche des Arbeitsbereiches und der gegebenenfalls notwendigen Bergung von Exemplaren dieser Art dar. Die genaue Lage der Maßnahmenflächen und eine auf den Standort angepasste Detailplanung ist im Zuge des Naturschutzverfahrens vorzulegen.

(ÖK09-b): Die Fläche M 03 am Ortsrand von Pottendorf wird als nicht geeignet bewertet, da die Einfamilienhausbebauung unmittelbar anschließt und damit eine Prädation von Reptilien durch streunende Katzen sehr wahrscheinlich ist. Weiters wurde auf der Fläche (Brunnenanlage Feldgasse) eine PV Anlage errichtet, welche das gesamte auf den Plänen dargestellte Areal einnimmt. Die Fläche ist daher nicht mehr als Ersatzlebensraum für die Schlingnatter heranzuziehen. Als Ersatz für die Fläche M 03 sind auf der Fläche M 20 zusätzliche Strukturelemente einzubringen.

(ÖK10): CEF Fledermäuse: Pro betroffenem Fledermausquartier sind jeweils 3 Fledermauskästen anzubringen. Die Anzahl richtet sich nach der Zahl der betroffenen Quartiere (Spechtlöcher, etc.) womit für einen Baum mit z.B. drei Spechtlöchern, 9 Fledermauskästen vorzusehen sind. Die Kastenmodelle richten sich nach dem betroffenen Quartiertyp (Rund-, Flach- oder Überwinterungskasten). Die Kästen sind mindestens 1 Jahr vor dem Eingriff im Nahebereich des Eingriffs zu montieren. Zum Erhalt der Habitatqualität sind zusätzlich pro betroffenem Quartierbaum 3 Bäume im Nahbereich des Eingriffsortes mindestens 1 Jahr vor Baubeginn zu ringeln.

(ÖK11): Totholzpyramiden: Vor Baubeginn sind im Nahbereich des Baufeldes im Auwald (z. B. in den Flächen für die Bestandesverbesserungen) 4 Totholzpyramiden mit Stämmen mit Durchmessern > 30 cm und Wurzelstöcken aus den Rodungen anzulegen. Vorzugsweise sind Stämme dickborkiger Baumarten, Stämme mit Höhlungen und Morschungen zu verwenden. Die Maßnahme dient der Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und totholzbewohnende Käferarten.

(ÖK12): Die UVE-Maßnahme TPL-BA-09 wird wie folgt ausgeweitet: Die Fällung von Bäumen in den Auwaldbereichen sind von einer fledermauskundlichen Bauaufsicht zu begleiten. Sollten Fledermäuse in Spalten oder Höhlungen der zu fallenden Bäume angetroffen werden, sind sie in geeignete Fledermauskästen zu verbringen. Abzubrechende Gebäude und Brücken sind vorab auf die Nutzung durch Fledermäuse zu prüfen. Sollte es sich um Wochenstuben oder Winterquartiere handeln, ist ein Abbruch erst nach Verlassen der Quartiere möglich. Bei der Nutzung als Zwischenquartiere können die angetroffenen Exemplare bei geeigneter Witterung geborgen und in dafür vorbereitete Fledermauskästen verbracht werden. Diese sind darauf im Umfeld des Quartiers, außerhalb des Wirkungsbereiches der Baustelle zu montieren.

(ÖK13): CEF Tagfalter: Zur Gewährleistung der durchgehenden ökologischen Funktionsfähigkeit für den Schwarzen Apollo und den Großen Feuerfalter sind im Nahebereich der beiden Vorkommen im Bereich der Auwaldlichtung und am südlichen Projektende jeweils 2, mind. 0,2 ha große Wiesen entlang

bestehender Waldränder ein Jahr vor Baubeginn anzulegen und mit der in den Projektunterlagen beschriebenen Ansaatmischung zu begrünen und entsprechend zu pflegen.

(ÖK13b): In den Saatgutmischungen für Wiesen und Brachen, insb. für die Tagfalterflächen, ist *Rumex acetos* durch *R. obtusifolius* zu ersetzen.

(ÖK13c): Der Oberbodenabschub auf Habitatflächen wertgebender Tagfalter- und Heuschreckenarten hat in der Flug- bzw. Aktivitätszeit zu erfolgen.

(ÖK14): Einschränkung Baufeldfreimachung Bodenbrüter: Zur Vermeidung der Tötung immobiler Jungvögel oder bebrüteter Eier von Bodenbrütern, ist der Beginn der Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens) auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit aller Vogelarten beschränkt (01.10.-28.02.).

(ÖK15): CEF-Feldlerche: Mindestens 1 Jahr vor Baubeginn ist zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Bracheflächen der UVE-Maßnahme TPL-BA-13, eine weitere Wiesenfläche im Ausmaß von 1,7 ha zwischen Ebenfurth und Pottendorf anzulegen. Die Wiesenfläche ist auf Dauer des Vorhabens zu sichern. Für die Maßnahmenfläche sind zu Waldflächen mind. 150 m, zu verkehrsreichen Straßen mind. 50 m und zu Bahnanlagen mind. 80 m Abstand einzuhalten. Die Wiese ist einmal jährlich zwischen August und September zu mähen, wobei ein rd. 3 m breiter Streifen (alternierend) verleibt und erst zum Mahdtermin im Folgejahr gemäht wird. Die Flächen sind nicht zu düngen, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

(ÖK16): CEF-Rebhuhn: Mindestens 1 Jahr vor Baubeginn sind zusätzliche Bracheflächen und Wiesenflächen im Ausmaß von jeweils 1 ha zwischen Ebenfurth und Pottendorf anzulegen. Die Wiesenfläche ist auf Dauer des Vorhabens zu sichern. Die Brachefläche kann mit Beginn der Betriebsphase wieder in Ackerflächen rückgeführt werden. Für die beiden Maßnahmenflächen sind zu Waldflächen mind. 150 m, zu verkehrsreichen Straßen mind. 50 m und zu Bahnanlagen mind. 80 m Abstand einzuhalten. Die Wiesen sind einmal jährlich zwischen August und September zu mähen, wobei ein rd. 3 m breiter Streifen (alternierend) verleibt und erst zum Mahdtermin im Folgejahr gemäht wird. Die Brachefläche ist einmal jährlich, nicht vor 15.9., umzubrechen und bis 15.3. mit einer artenreichen Blümmischung aus heimischen Arten einzusäen. Die Flächen sind nicht zu düngen, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

(ÖK17): Altbaumsicherung: Im Umfeld von 500 m zum Vorhaben sind vor Beginn der Rodungsarbeiten mind. 20 Altbäume (Eichen, Bergahorn) mit Durchmessern größer 50 cm auszuweisen und als Biotopbäume dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind mittels GPS einzumessen und mittels Plaketten o.ä. zu markieren. Eine Fällung dieser Bäume ist nicht zulässig. Sollten Bäume absterben, ist das Totholz im Bestand zu belassen.

(ÖK18): Die Waldstrukturverbesserungen sind bis zum Beginn der Rodungen in den Auwäldern des FFH-Gebietes umzusetzen.

(ÖK19): Errichtung Amphibienleiteinrichtung Betriebsphase: Um die Annahmewahrscheinlichkeit der Flutbrücken, der Brücke über die Warme Fische sowie der Durchlässe zu gewährleisten, ist zwischen dem Nordportal der Flutbrücke (km 115,99) und dem Südportal der Leithabrücke (km 116,94) beiderseits der Trasse am Dammfuß eine durchgehende fixe Amphibienleiteinrichtung unter Anwendung der Vorgaben der RVS 04.03.11 „Amphibienschutz an Straßen“ vorzusehen.

(ÖK20): Die im Zuge des Projektes umzusetzenden ökologischen Ausgleichsflächen, Waldstrukturverbesserungen, und Ersatzhabitats sind auf Bestandsdauer des Vorhabens zu sichern. Die Flächen sind auf den im Projekt angegebenen Grundstücksflächen umzusetzen.

(ÖK21): Die vom Vorhaben betroffenen Waldbestände vom Typ Eichen-Ulmen-Eschenauwald im Ausmaß von mind. 2,45 ha sind auf Auwaldstandorten im Anschluss an bestehende Waldgebiete im oder angrenzend zum Natura 2000-Gebiet mit dem Faktor 2 zu kompensieren. Somit ergibt sich ein Flächenbedarf an Aufforstungen vom Typ Hartholzauen im Gesamtausmaß von 4,90 ha. Als Zielgesellschaften sind Wälder vom Typ der Harten Au vorzusehen. Die Waldverbesserungsmaßnahmen (M 13 und M 30) sind zur Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit im Ausmaß von mind. 2,5 ha weiterhin umzusetzen. Somit ergibt sich eine Gesamtkompensation (Aufforstungen und Waldverbesserungsmaßnahmen) für Auwaldbestände im Verhältnis 1:3.

(ÖK22): Für die Ausgleichsflächen vom Typ Wald-Aufforstung und Wald-Strukturverbesserung sind ausschließlich Pflegemaßnahmen zur Regulierung der Artenzusammensetzung und zur Gewährleistung eines stabilen Bestandesaufbaus zulässig. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht erlaubt, weiter hat stehendes und liegendes Totholz im Bestand zu verbleiben.

(ÖK23): Für den Ausgleich der Flächenverluste für Ufergehölze sind Flächen im Ausmaß von 0,25 ha vorzusehen, die im Nahebereich von Fließgewässern liegen und funktional mit diesen in Verbindung stehen. Diesen Vorgaben entsprechen die beiden Flächen P-Ö18 und P-Ö19 (M 24, M 25). Zum Einsatz sollen hier vor allem Bruchweide, Silberpappel, Schwarzpappel, Traubenkirsche und Vogelkirsche kommen.

(ÖK23b): Auf der Ausgleichsfläche M 18 ist bei der Bepflanzung eine durchgehender Gehölzstreifen von mind. 6 m entlang der Lärmschutzwand vorzusehen.

(ÖK24): Auf allen Maßnahmenflächen ist das Aufkommen von Neophyten hintanzuhalten. Bei den Waldverbesserungsmaßnahmen sind mittelfristig alle nicht standortheimischen Baumarten aus den Beständen zu entfernen.

(ÖK25): Bei den Waldverbesserungsmaßnahmen ist in Abhängigkeit vom Bestandesalter ein Totholzvorrat (stehendes und liegendes Totholz) von mind. 40 Vfm anzustreben. In jungen Beständen sind zusätzliche Totholzstrukturen in Form von Wurzelstöcken und Totholzpyramiden einzubringen.

(ÖK26): Die Ausgleichsfläche M 28 mit einer Größe von 1,71 ha ist als fixer Bestandteil in das Projekt aufzunehmen. Als Entwicklungsziel für diese Fläche wird anstatt der Trockenwiese/Frischwiese eine artenreiche Fettwiese der Tieflagen festgelegt.

(ÖKbm01): Monitoring Bauphase: Seitens der Umweltbaubegleitung ist die Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Maßnahmen vor Baubeginn sowie während der Bauphase zu dokumentieren.

- a) Die Maßnahmenflächen vom Typ Waldstrukturverbesserung sind hinsichtlich Artenzusammensetzung, Entwicklungszustand, Bestandesstrukturen und Totholzanteil (Anzahl, Vfm) zu dokumentieren.
- b) Zur Überprüfung der ökologischen Funktionsfähigkeit sind die Amphibien- und Reptilienersatzhabitats vor Baubeginn, sowie während der Bauphase jährlich in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen, mindestens dreimal pro Jahr zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren.

- c) Die Wiesen- und Bracheflächen sind hinsichtlich der Annahme durch Bodenbrüter (insb. Feldlerche und Rebhuhn) vor Baubeginn, sowie während der Bauphase jährlich in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen, mindestens dreimal pro Jahr zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren.
- d) In den Flächen vom Typ Waldstrukturverbesserung sind die Artengruppen Vögel, wertgebende Totholzkäfer und Fledermäuse (inkl. der für die Art relevanten Strukturen) vor Baubeginn, sowie während der Bauphase jährlich in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen zu überprüfen.

(ÖKbm02): Monitoring Betriebsphase: Für den Fachbereich Ökologie ist ein Monitoring einzurichten, welche die Entwicklung der Maßnahmenflächen in Richtung der definierten Ziele überwacht. Das Monitoring ist durch entsprechend qualifizierte Fachpersonen, welche durch die Projektwerberin bestellt sind, durchzuführen.

- e) **Vegetationsökologie:** Im Zuge des Monitorings sind alle ökologischen Ausgleichsflächen hinsichtlich Artenzusammensetzung, Entwicklungszustand und Vorkommen invasiver Neophyten zu dokumentieren. Bei Feststellung von Defiziten sind die Pflegemaßnahmen entsprechend anzupassen. Bei den Maßnahmenflächen für die Waldstrukturverbesserungen sind zusätzlich Bestandesstrukturen und der Totholzanteil (Anzahl, Vfm) zu dokumentieren. Das Monitoring hat in den ersten 5 Jahren nach der Anlage der Flächen jährlich zu erfolgen, anschließend alle 2 Jahre auf die Dauer von 8 Jahren (4 Durchgänge). Das vegetationsökologische Monitoring kann abgeschlossen werden, wenn die Zielerreichung auf den Ausgleichsflächen dokumentiert ist.
- f) Zur Überprüfung der ökologischen Funktionsfähigkeit sind die Amphibien- und Reptilienersatzhabitate jährlich auf die Dauer von 5 Jahren in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen, mindestens dreimal pro Jahr zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren
- g) Die Wiesen- und Bracheflächen sind hinsichtlich der Annahme durch Bodenbrüter (insb. Feldlerche und Rebhuhn) jährlich auf die Dauer von 5 Jahren in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen, mindestens dreimal pro Jahr zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren
- h) In den Flächen vom Typ Waldstrukturverbesserung sind die Artengruppen Vögel, wertgebende Totholzkäfer und Fledermäuse (inkl. der für die Art relevanten Strukturen) jährlich auf die Dauer von 5 Jahren in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen zu überprüfen. Danach ist ein Monitoring alle 5 Jahre auf die Dauer von 20 Jahren (4 Durchgänge) durchzuführen.

(ÖKbm03): Die Leiteinrichtungen sowie die Funktion der Flutmulden und Durchlässe sind auf Bestandsdauer der Trasse mind. einmal jährlich und nach Hochwässern auf ihre Funktionalität zu kontrollieren und gegebenenfalls instand zu setzen.

(ÖKbm04): Der Behörde ist spätestens 3 Monate vor Beginn der Bauarbeiten ein Bericht über die Umsetzung und Wirksamkeit der vorgezogenen Maßnahmen zu übermitteln.

(ÖKbm05): Während der Bauphase sind der Behörde jährlich (Stichtag 31.01. des Folgejahres) Berichte der Umweltbaubegleitung zu übermitteln. In den Berichten ist neben dem Baufortschritt insb. die Umsetzung der Schutzmaßnahmen und die Monitoringmaßnahmen in der Bauphase zu dokumentieren. Beizulegen sind eine aussagekräftige Fotodokumentation sowie Begehungsprotokolle.

(ÖKbm06): In der Betriebsphase sind der Behörde jährlich (Stichtag 31.01. des Folgejahres) Berichte über die Ergebnisse des Monitorings gem. ÖKbm02 zu übermitteln.

(ÖKbm07): Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Behörde ein konsolidierter Planstand mit dem ausgeführten Projekt (inkl. aller ggf. durchgeführten Änderungen) und einer genauen Verortung aller flächigen und punktuellen Maßnahmen zu übermitteln. Beizulegen ist eine abschließende und ggf. aktualisierte Flächenbilanz sowie eine Liste aller Maßnahmenflächen (Größe, Typ, Datum Anlage, Entwicklungsziel) und der Koordinaten für alle punktuelle Maßnahmen (z.B. Fledermauskästen, Altbaumsicherungen, etc.).

6.3.1. FAUNA

Der unionsrechtliche Artenschutz behandelt den Schutz aller wildlebenden Vogelarten des Anhang I Vogelschutz-Richtlinie und der in den Anhängen II und IV FFH-Richtlinie angeführten Arten und ist nicht an Schutzgebiete gebunden.

Hinsichtlich der Vogelschutz-Richtlinie sind gem. Art. 5 verboten:

- das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode;
- die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- das Sammeln der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- das Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Bei der Prüfung auf einen der o.a. Verbotstatbestände sind alle projektimmanenten Maßnahmen und Auflagenvorschriften zu berücksichtigen. Während das Tötungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot auf das einzelne Individuum zu beziehen ist, zielt das Störungsverbot (aufgrund des Bezuges zu den Zielsetzungen der Richtlinie) auf die Art bzw. die Population in der Brut- und Aufzuchtzeit ab. Das Störungsverbot ist verwirklicht, wenn die Projektwirkungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Für die in der NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. Nr. 5500/2-0, angeführten Arten gelten die Verbotstatbestände des § 18 Abs. 4 NÖ NSchG: Demnach ist für diese besonders geschützten Arten verboten:

- Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;
- Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;
- Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie
- Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

Behandelt werden nur jene Arten, für die das Projekt im Verbreitungsgebiet liegt, im Projektgebiet spezifische Lebensräume für die Art vorhanden sind und wenn die Lebensräume der Art durch projektspezifische Wirkungen betroffen sind. Alle weiteren Arten und Artengruppen, für die keine Betroffenheit durch das Projekt vorliegt, wurden in den Einreichunterlagen im Fachbeitrag „Artenschutzrechtliche Prüfung“, EZ 2.3 behandelt.

6.3.1.1. Avifauna

In Hinblick auf die Kollisionswirkungen für Vögel sind die beidseitigen Lärmschutzwände entlang der Strecke im Leithaauwald als positiv zu bewerten, da sie einerseits direkte Kollisionen im Zuge von Überflügen verhindern und der schienennahe Bereich nicht genutzt werden kann. Durch die Vermeidung von Kollisionen ist auch eine Lockwirkung durch Fallwild nicht gegeben. Auf der Strecke außerhalb der Siedlungsbereiche wird das Potenzial für Kollisionen mit Vögeln als gering gewertet, da diesbezüglich gefährdete Arten – mit Ausnahme des Mäusebussards – im Raum fehlen.

Der Schwarzspecht nutzt die Altbäume mit ausreichend Starkholz in den Auwaldbeständen zwischen Leitha und Warmer Fische. Während der Bauphase ist ein Revier betroffen. Die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie die Tötung einzelner Individuen, insb. von flugunfähigen Nestlingen, ist während der Bauphase nicht ausgeschlossen. Seitens der Konsenswerberin sind Maßnahmen zur Vermeidung der Wirkungen durch die Beschränkung der Rodungszeiten auf Zeiträume außerhalb des Brutgeschehens (Maßnahme M 48) vorgesehen. Der Schwarzspecht weist keine starke Bindung an vorjährige Bruthöhlen auf und kann bei entsprechendem Angebot neue Höhlen beziehen. Zur Sicherung von Altbäumen als Bruthabitat im betroffenen Revier wurde seitens des Sachverständigen eine zusätzliche Maßnahme formuliert. In der Bauphase sind temporäre Störungen nicht ausgeschlossen. Da der Schwarzspecht jedoch auf angrenzende, geeignete Lebensräume ausweichen kann und zusätzlich Maßnahmen zur Aufwertung bestehender Waldlebensräume vorgesehen sind (M 46, M 13, M 30), können Auswirkungen auf die Population und das betroffene Brutpaar ausgeschlossen werden.

Schwarzspecht VSRL – Anh I	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
CEF-Maßnahmen, Vermeidung/ Verminderungsmaßnahmen	Vermeidung: Rodung außerhalb Brutgeschehen (M 48) Einsetzen UBB (M 55)	CEF: Sicherung Altbäume (M 46) Waldstrukturverbesserungen (M 13, M 30)	Vermeidung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Der Mittelspecht ist ebenfalls mit einem Revier im Auwald des Natura 2000-Gebietes betroffen. Aufgrund der bestehenden Biotopausstattung im Umfeld des betroffenen Revieres sowie der Maßnahmen zur Sicherung von Altbäumen (M 46) und den bestandesverbessernden Maßnahmen (M 13, M 30) stehen ausreichend Bruthabitate für das Brutpaar zur Verfügung. Die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie die Tötung einzelner Individuen, insb. von flugunfähigen Nestlingen, ist während der Bauphase nicht ausgeschlossen. Seitens der Konsenswerberin sind Maßnahmen zur Vermeidung der Wirkungen durch die Beschränkung der Rodungszeiten auf Zeiträume außerhalb des Brutgeschehens (M 48) vorgesehen.

Mittelspecht VSRL – Anh I	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Rodung außerhalb Brutgeschehen (M 48);	CEF: Sicherung Altbäume (M 46) Waldstrukturverbesserungen (M 13, M 30)	Vermeidung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Der Blutspecht wurde mit zwei Revieren in Ebenfurth in Privatgärten nahe des Projektgebietes nachgewiesen. Die Niststätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auswirkungen durch Störwirkungen sind für diese Art, die im Siedlungsgebiet an anthropogene Störungen gewohnt ist, nicht zu erwarten.

Blutspecht VSRL – Anh I	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Nicht erforderlich	CEF: Nicht erforderlich	Vermeidung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Der Eisvogel brütet in naturnahen Abschnitten der Leithaauen im Bereich der großflächigen Uferanbrüche. Als Jagdhabitat nutzt die Art den gesamten Flussraum, vorzugsweise im Bereich von stehenden oder langsam fließenden Gewässerabschnitten mit ausreichend Ansitzwarten. Auswirkungen des Vorhabens durch Flächenverluste und Störwirkungen sind aufgrund der Entfernung zu den Brutplätzen auszuschließen.

Eisvogel VSRL – Anh I SPEC 3	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Nicht erforderlich	CEF: Nicht erforderlich	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Wie der Eisvogel nutzt auch der Bienenfresser die Uferanbrüche in naturnahen Abschnitten der Leithaauen. Die Jagdhabitat liegen im Bereich gehölzfreier Uferbereiche und der offenen Kulturlandschaft. Auswirkungen des Vorhabens durch Flächenverluste und Störwirkungen sind aufgrund der Entfernung zu den Brutplätzen auszuschließen.

Bienenfresser SPEC 3	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Nicht erforderlich	CEF: Nicht erforderlich	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Der Neuntöter ist durch den Verlust von zwei Brutplätzen im Bereich der Straßenüberführung km 39,5, bei der kleinen Gehölzfläche im Anschluss an den Rübenlagerplatz und bei einer Gehölzgruppe westlich des Bahnhofes Ebenfurth im Zuge der Rodungs- und Bauarbeiten betroffen. Die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie die Tötung einzelner Individuen, insb. von flugunfähigen Nestlingen, ist während der Bauphase nicht ausgeschlossen. Seitens der Konsenswerberin sind dazu Maßnahmen zur Vermeidung der Wirkungen durch die Beschränkung der Rodungszeiten auf Zeiträume außerhalb des Brutgeschehens (M 48) vorgesehen. Der Neuntöter ist eine verbreitete Art der pannonischen halboffenen Lebensräume und besiedelt dichte und meist dornenreiche Gehölze. Das Nest in niedrigen Bäumen und Sträuchern wird jedes Jahr neu angelegt. Diese Strukturen sind in der nahen und weiteren Umgebung in ausreichendem Ausmaß vorhanden, sodass von einer Verlegung der Brutplätze, nicht jedoch von einem dauerhaften Verlust auszugehen ist. Störwirkungen sind für die Art, die auch entlang von Bahnanlagen und Straßen brütet, nicht zu erwarten.

Neuntöter VSRL – Anh I SPEC 3	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Rodung außerhalb Brutgeschehen (M 48) Einsetzen UBB (M 55)	CEF: Nicht erforderlich	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Die Haubenlerche nutzt als Bruthabitate offenes trockenes Grasland, Weiden und Brachen, aber auch Offenflächen in Industriegebieten und Siedlungen. Bevorzugt werden trockenwarme Flächen mit niedriger und lückenhafter Vegetation auf sandigen und kiesigen Böden. Der einzige Nachweis für diese Art im Zuge der Erhebungen zur UVE liegt für ein Betriebsgebiet in Ebenfurth vor. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben sind keine Auswirkungen durch Tötung, Störung oder Beschädigung von Niststandorten gegeben.

Haubenlerche SPEC 3	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Nicht erforderlich	CEF: Nicht erforderlich	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldfluren Ostösterreichs. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt und wird jedes Jahr neu gebaut. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue (LANUV 2023). Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Überbauung eines Revieres und zu Funktionseinschränkungen durch Horizontüberhöhungen auf insg. 8, 25 ha bzw. eines weiteren (rechnerischen) Revieres. Um Beschädigung von Gelegen oder der Tötung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist die Maßnahme M 55 vorgesehen. Zur Funktionserhaltung ist weiters die Anlage von Brachen und Wiesen im Ausmaß von rd. 2,3 ha, mindestens 1 Jahr vor Baubeginn vorgesehen (M 37, M 41, M 21).

Feldlerche SPEC 3	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Einschränkung Baufeldfreimachung (M55)	CEF: Anlage Brachen und Wiesen 1 Jahr vor Baubeginn (M 21, M 37, M 41)	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene und halboffene, strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen, Grünländern und Kleingehölzen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie Offenbodenflächen – auch in Form von unbefestigten Feldwegen. Das Rebhuhn brütet in gut ausgeprägten, Deckung bietenden Randstrukturen, z.B. entlang von Feldrainen, Weg- und

Grabenrändern, Zäunen und Hecken. Wie die Feldlerche, verzeichnet auch das Rebhuhn in den letzten Jahrzehnten aufgrund landwirtschaftlicher Intensivierungsmaßnahmen und Habitatverlusten starke Bestandseinbrüche. Insgesamt kommt es entlang der Pottendorfer Linie in der Bauphase zur Beeinträchtigung von 5 Revieren. Betrachtet man die für das Rebhuhn geeigneten und betroffenen Lebensräume entlang der Pottendorfer Linie, so sind durch das Vorhaben in Summe 6,12 ha betroffen. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zur Beschädigung von Gelegen oder Tötung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln kommen. Um die Beschädigung von Gelegen oder die Tötung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist die Maßnahme M 55 vorgesehen. Zur Funktionserhaltung ist weiters die Anlage von Brachen im Ausmaß von rd. 1,0 ha, mindestens 1 Jahr vor Baubeginn vorgesehen (M 06, M 38).

Rebhuhn SPEC 3	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Einschränkung Baufeldfreimachung (M55)	CEF: Anlage Brachen 1 Jahr vor Baubeginn (M 06, M 38)	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Greifvogelarten Kaiseradler, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wespenbussard, Rotmilan und Rotfußfalke nutzen die Offenflächen der Ackerbau Landschaft als Nahrungshabitat. Die Brutplätze für die Arten liegen zum Teil weit außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens bzw. fehlen auch geeignete Habitate im weiteren Umfeld. Die Einschränkung der Nahrungshabitate durch den Ausbau der Bahnanlagen haben keinen Einfluss auf den Vorkommensstatus der Arten.

Kaiseradler (Anh I, SPEC 1), Rohrweihe (Anh I), Wiesenweihe (Anh I), Wespenbussard (Anh I), Rotmilan (Anh I, SPEC 2), Rotfußfalke (SPEC 3)	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Nicht erforderlich	CEF: Nicht erforderlich	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Der Schwarzstorch nutzt die naturnahen Fließgewässerabschnitte der Leitha ausschließlich als Nahrungshabitat. Die oft weit entfernt liegenden Brutplätze befinden sich in störungsarmen Wäldern. Die langjährig genutzten Horste befinden sich auf alten Laubbäumen mit ausladender Krone und Starkästen. Störungen durch das Baugeschehen werden sich, wenn überhaupt nur temporär und kleinräumig auf die naturnahen Abschnitte der Leitha auswirken. Eine Einschränkung der Habitatfunktion für den Schwarzstorch ist nicht zu erwarten.

Schwarzstorch (Anh I, SPEC 2)	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Nicht erforderlich	CEF: Nicht erforderlich	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Wie der Schwarzstorch nutzt auch der Silberreiher nicht durch Bäume überschirmte Gerinne und Stillgewässer im Projektumfeld ausschließlich als Nahrungshabitat. Die Brutplätze befinden sich in großflächigen und störungsberuhigten Schilfbeständen. Störungen durch das Baugeschehen werden sich, wenn überhaupt nur temporär und kleinräumig auf die naturnahen Abschnitte der Leitha auswirken. Eine Einschränkung der Habitatfunktion für den Silberreiher ist nicht zu erwarten.

Silberreiher (Anh I)	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Nicht erforderlich	CEF: Nicht erforderlich	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Der Girlitz ist zwar nicht im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet, jedoch in der Roten Liste Österreich als gefährdet (VU) eingestuft und von starken Bestandsrückgängen in den letzten Jahren betroffen, wodurch die verbliebenen Vorkommen von besonderer Relevanz sind und hier mit behandelt werden. Die Art brütet oft in und um Siedlungen und hier vor allem in Gärten, Parks und Friedhöfen. Im Untersuchungsgebiet wurden 2 Brutstandorte neben der aufzulassenden Bahntrasse und dem Bahnhof knapp außerhalb des Baufeldes nachgewiesen. Aufgrund der Habitatpräferenzen des Girlitzes und der Niststandorte im Nahbereich der Bahnanlagen und Straßen wird von keiner hohen Störungsempfindlichkeit der Art ausgegangen. Auswirkungen durch Verluste oder Einschränkungen der Brutplätze sind somit nicht zu erwarten.

Girlitz	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Rodung außerhalb Brutgeschehen (M 48)	CEF: Nicht erforderlich	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

6.3.1.2. Amphibien und Reptilien

Im Zuge der Erhebungen zum Einreichprojekt wurden die Reptilienarten Blindschleiche, Zauneidechse, Schlingnatter, Äskulapnatter und Ringelnatter sowie die Amphibien Rotbauchunke, Erdkröte, Springfrosch, Wasserfrösche, Teichmolch und (potenziell) Wechselkröte nachgewiesen. In der Bauphase können Amphibien, welche das Bau- und Feld im Zuge von Wanderungen zu und von Laichplätzen queren, durch Baumaschinen, PKWs oder LKWs überfahren und getötet werden. Weiters werden oft temporäre Vernässungen auf den Baustraßen oder bei Wasserhaltungen als temporärer Lebensraum angenommen, womit von ebensolchen Wirkungen auszugehen ist. Betroffen sind in erster Linie die Waldbereiche zwischen Leitha und Warmer Fischa sowie besonnte Trockenlebensräume an bestehenden Bahntrassen und Bahnnebenflächen. Potenzielle Konflikte ergeben sich für Teichmolch, Springfrosch, Erdkröte und Rotbauchunke sowie für Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter, Schlingnatter und Äskulapnatter. Zur Verringerung des Tötungsrisikos auf ein nicht mehr relevantes Ausmaß sind daher die Vermeidungsmaßnahmen ‚Absuche geschützter Arten vor Baubeginn‘ (M 47 bzw. ÖK03), ‚Errichtung Amphibienschutzzäune Bauphase‘ (M 47 bzw. ÖK06) und ‚Abzäunung Waldbereiche‘ (ÖK03b) erforderlich. Im Zuge der temporär wasserführenden Flutmulden im Auwald und durch die Überbrückung der Warmen Fischa ist von einer Beeinträchtigung der überspannten Habitate und damit von einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

auszugehen. Als CEF-Maßnahme werden daher 2 Ersatzleibgewässer für die Zielarten Springfrosch und Erdkröte (M 43) angelegt. Um zum Zeitpunkt der Projektwirkungen sowohl qualitativ als auch quantitativ geeignete Ersatzlebensräume zur Verfügung zu stellen, sind die CEF-Maßnahmen ‚Ersatzlebensraum Zauneidechsen‘ (M 08, M09, M12) und ‚Ersatzlebensraum Schlingnatter‘ (M15, M20), ‚Ökologische Optimierung Durchlässe‘ (ÖK04) und ‚Errichtung Amphibienschutzzäune Betriebsphase‘ (ÖK19) erforderlich.

Amphibien, Reptilien	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Absuche geschützter Arten vor Baubeginn (M 47); Errichtung Amphibienschutzzäune (M 47); Abzäunung Waldbereiche (ÖK03b)	CEF: Ersatzlebensraum Zauneidechsen (M 08, M09, M12); Ersatzlebensraum Schlingnatter (M15, M20); Ersatzlebensraum Amphibien (M 43); Ökologische Optimierung Durchlässe (ÖK04); Errichtung Amphibienschutzzäune Betriebsphase (ÖK19)	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

6.3.1.3. Kleinere und mittlere Säuger

Vorkommen von Ziesel und Feldhamster wurden im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen und sind auch aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten. Für Fischotter und Biber sind potenzielle Eingriffe nur im Zuge des Abbruchs und der Neuerrichtung der Leithabrücke in Ebenfurth möglich. Diese Gerinneabschnitte stellen jedoch aufgrund der bestehenden Uferstrukturen keine für die Arten adäquaten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Mit der im Projekt vorgesehenen Maßnahme M 50 wird eine Verletzung oder Tötung von Bibern während der Bauphase vermieden. Für den Fischotter ist von einer Meidung des Baustellenbereiches in Phasen erhöhten Störaufkommens auszugehen. Für beide Arten verbleiben ausreichend ausgestattete Lebensräume entlang der Leitha in einer Entfernung zur Baustelle, die keine Funktionseinschränkungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erwarten lässt.

Ziesel, Feldhamster	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Nicht erforderlich	CEF: Nicht erforderlich	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Biber, Fischotter	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Kontrolle Biber (M 50)	CEF: Nicht erforderlich	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Die Haselmaus ist ein Bewohner lichter Laub- und Nadelwälder mit üppig ausgeprägter Strauchschicht an den Waldrändern. Für die Art wurden im Zuge der Untersuchungen zum Einreichprojekt keine Nachweise erbracht, auch liegen keine Literaturnachweise aus dem Raum vor. Für den Weißbrustigel und den Braunbrustigel bestehen flächendeckend Lebensräume in den Gärten, Feldgehölzen und strukturierten Waldrändern. Für Birkenmaus und Sumpfwühlmaus besteht keine Lebensraumeignung. Spitzmäuse wie Felsspitzmaus, Waldspitzmaus, Gartenspitzmaus, Sumpfspitzmaus und Wasserspitzmaus können nicht ausgeschlossen werden. Der Flächenverlust wird sich auf die Populationen nicht negativ auswirken. Die über weite Streckenabschnitte vorgesehenen Lärmschutzwände, sowie die im Bereich des Auwaldes zusätzlich vorgeschriebenen Leiteinrichtungen verhindern wirksam Kollisionen mit Schienenfahrzeugen. Die Brücken, Flutbrücken und Durchlässe können die Barrierewirkung auf ein unerhebliches Ausmaß reduzieren.

Kleine und mittlere Säuger	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Absuche geschützter Arten vor Baubeginn (M 47); Errichtung Amphibien-schutzzäune (M 47); Abzäunung Waldbereiche (ÖK03b)	CEF: Nicht erforderlich	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

6.3.1.4. Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind insb. die Auwaldbereiche im Natura 2000-Gebiet von Bedeutung. Hier wurden 13 Arten und weitere 5 Artenpaare, darunter die Fransenfledermaus (*Myotis natterii*), die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), das Mausohr (*Myotis myotis*), das Kleine Mausohr (*Myotis oxygnathus*), der Absendsegler (*Nyctalus noctula*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) die Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), die Mopsfledermaus (*Barbastrella barbastrellus*) und die Langflügelfledermaus (*Miniopterus schreibersii*) nachgewiesen. Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Rodungen sind insg. 10 potenzielle Quartierbäume, die als Tages- oder Zwischenquartiere für Fledermäuse geeignet sind, betroffen. In Umsetzung der Maßnahme ÖK10 sind pro betroffenem Fledermausquartier jeweils 3 Fledermauskästen anzubringen und zusätzlich pro betroffenem Quartierbaum 3 Bäume im Nahbereich des Eingriffsortes mindestens 1 Jahr vor Baubeginn zu ringeln (M 44) sowie 4 Totholzpyramiden zu errichten (ÖK11, M 45). Vor den Fällungen oder dem Abriss von Gebäuden werden potenzielle Quartiere durch eine fledermauskundliche Bauaufsicht überprüft und ggf. geeignete Maßnahmen, wie z.B. Verschiebung Bauzeitpläne, Bergung, etc., gesetzt (ÖK12, M 55). Mit diesen Maßnahmen und Vorschreibungen kann die Tötung von einzelnen Individuen weitgehend ausgeschlossen, bzw. auf ein der natürlichen Mortalität entsprechendes Ausmaß reduziert werden. Die angeführten Maßnahmen sind auch geeignet, die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet zum Zeitpunkt des Wirkungseintritts zu gewährleisten. Die durchgehenden Lärmschutzwände entlang der Trasse im Waldbereich verhindern wirkungsvoll Kollisionen mit Schienenfahrzeugen. Die Trennwirkung kann durch die Flutbrücken und die Brücken über die Leitha und die Warme Fischa in den Waldgebieten, entlang der Waldränder und im Verlauf der Leitha und Warmen Fischa auf ein unkritisches Ausmaß reduziert werden. Artenschutzrechtlich relevante Störwirkungen in der Bauphase sind – da die Bauarbeiten auf die Tageszeit beschränkt sind – nicht zu erwarten. In der Betriebsphase sind durch die räumlich begrenzten, diskontinuierlichen Lärm- und Störeffekte, Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Fledermäuse	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Einsetzen fledermauskundlichen Bauaufsicht; Kontrolle und ggf. Bergung von Fledermäusen vor den Rodungen und Abbrucharbeiten ÖK12, M 55);	CEF: Ausbringen Fledermauskästen und Entwicklung Biotopbäume (M 44) Errichtung Totholzpyramiden (M 45);	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

6.3.1.5. Wirbellose

Unter den 49 Tagfalterarten, die im Zuge der Erhebungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, finden sich mit dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und dem Schwarzen Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*) zwei Arten, die im Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind. Für den Schwarzen Apollo werden die besonnten Auwaldränder mit den Lerchenspornvorkommen nicht direkt berührt. Zur Vermeidung der Tötung von einzelnen Exemplaren und der Beschädigung von Fortpflanzungsstätten werden zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (stabile Absperrungen) vorgeschrieben. Die Baufeldfreimachung ist zudem in der Aktivitätszeit der Falter vorgesehen, sodass adulte Tiere ausweichen können. Zur Absicherung der beiden Vorkommens des Schwarzen Apollos sowie des Großen Feuerfalters sind Wiesenflächen mit Futterpflanzen vor Baubeginn entlang von bestehenden Waldrändern im Ausmaß von jeweils mind. 0,2 ha vorgesehen (M 20, M 27). Die im Zuge des Projektes anzulegenden Wiesen stellen einen ausreichenden Ausgleich für die im Zuge der Bauführung beanspruchten Habitate dar. Auswirkungen auf die lokale Population sind daher durch die vor und während der Bauphase sowie in der Betriebsphase zu treffenden Maßnahmen nicht zu erwarten.

Tagfalter	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Absuche geschützter Arten vor Baubeginn (M 47); Abzäunung Waldbereiche (ÖK03b); Oberbodenabschub in Aktivitätszeit der Falter (ÖK13c);	CEF: Anlage von 2 Ersatzlebensräumen vor Baubeginn (M 20, M 27);	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Im Untersuchungsraum wurden mit der Italienischen Schönschrecke (*Calliptamus italicus*), dem Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*) und der Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*) drei nach der NÖ Artenschutz-Verordnung geschützte Heuschrecken bzw. Fangschrecken nachgewiesen, die durch das Projekt betroffen sind. Für die Arten kommt es zu Lebensraumverlusten im Bereich der Bahndämme, Ruderalflächen und am Hochwasserschutzdamm. Da der Oberbodenabschub in der Aktivitätszeit der Arten stattfindet, können die Arten auf angrenzende Habitatflächen ausweichen. Die für die Artengruppe der Schmetterlinge vor Baubeginn anzulegenden Wiesen können auch dieser Artengruppe als Ersatzlebensraum zur Verfügung stehen. Bezüglich des Vorkommens der Italienischen Schönschrecke ist festzustellen, dass der Eingriff dem Lebensrisiko der Art entspricht, da diese oftmals

sehr kurzlebige Lebensräume besiedelt. Weiters ist sie mittlerweile weit verbreitet und nicht mehr als gefährdet einzustufen.

Heuschrecken u. Fangschrecken	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Oberbodenabschub in Aktivitätszeit der Arten (ÖK13c);	CEF: Nutzung der für Tagfalter angelegten Ersatzlebensräume (M 20, M 27);	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Totholzbewohnende Käfer wie Eremit (*Osmoderma eremita*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Alpenbock (*Rosalia alpina*) und Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) wurden im Zuge des Einreichprojektes erhoben und haben im Umfeld des Vorhabens zumindest potenzielle Lebensräume. Im Trassenbereich wurden geeignete Habitate (wie z.B. Mulmhöhlen) gezielt abgesucht, jedoch konnten keine Nachweise für die Arten erbracht werden. Unter Anwendung des Vorsorgeprinzips sind jedoch Maßnahmen vorgesehen, welche eine kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insb. für den Hirschkäfer gewährleisten. Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind nicht zu erwarten.

Hirschkäfer (Anh II) Alpenbock (Anh II, IV)	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Absuche geschützter Arten vor Baubeginn (M 47); Abzäunung Waldbereiche (ÖK03b);	CEF: Anlage von Totholzpyramiden (M45);	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

6.3.2. PRÜFFRAGEN

6.3.2.1. Fauna

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?

Durch das Vorhaben sind folgende in der NÖ Artenschutz-Verordnung angeführten, bzw. im Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. Anhang I Vogelschutz-Richtlinie gelisteten Tierarten betroffen:

Art	Anhang I	SPEC	RL Ö	RL NÖ	I NÖ
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	x		LC	-	
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	x		NT	3!	x
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)			LC	4!	x
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	x	3	LC	-	
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	x	2	NT	4!	

Tabelle 18: Betroffen Vogelarten der NÖ Artenschutzverordnung und des Anhang I Vogelschutz-Richtlinie;

Art	FFH	RL Ö	! NÖ
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	IV	NE	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	IV	EN	
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	II, IV	VU	X
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	IV	LC	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	II, IV		
Biber (<i>Castor fiber</i>)	II, IV		X

Tabelle 19: Betroffen Säugetierarten der NÖ Artenschutzverordnung und FFH-Richtlinie;

Art	FFH	RL Ö	RL NÖ	! NÖ
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)		NT	3	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	IV	NT	3	
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	IV	VU	3	
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)	IV	NT	3	
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)		NT	3	
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)		NT	3	
Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)	II, IV	VU	2	
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)		NT	3	
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	IV	NT	3	

Tabelle 20: Betroffen Amphibien- und Reptilien der NÖ Artenschutzverordnung und FFH-Richtlinie;

Art	FFH	RL Ö	RL NÖ	! NÖ
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	II, IV	LC	3	x
Schwarzer Apollo (<i>Parnassius mnemosyne</i>)	IV	NT	3	
Italienische Schönschrecke (<i>Calliptamus italicus</i>)		VU	3	
Gottesanbeterin (<i>Mantis religiosa</i>)		LC	3	
Warzenbeißer (<i>Decticus verrucivorus</i>)		NT	3	
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	II	NT		
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>)	II, IV	VU		

Tabelle 21: Betroffen Insektenarten der NÖ Artenschutzverordnung und FFH-Richtlinie;

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?

Die Tötung einzelner Individuen, v.a. von Ei- und Larvenstadien von Insekten, kann nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Die im Projekt vorgesehenen schadensbegrenzenden Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen) sind jedoch ausreichend, dass sich das Tötungsrisiko einzelner Individuen nicht über das Maß des allgemeinen Lebensrisikos erhöht.

3. Ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten? Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für eine Reihe von Arten nicht auszuschließen. Im Projekt sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen vorgesehen. Weiters sind funktionserhaltende Maßnahmen für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Tagfalter und Vögel umzusetzen.

Folgende funktionserhaltende Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen:

- M 15, M20 – Ersatzlebensraum Schlingnatter u. a. Reptilien
- M 42 - Ersatzlebensräume Zauneidechse
- M 43 – Ersatzlebensräume Amphibien
- M 37, M 41, M21 – Ersatzlebensräume Feldlerche
- M 06, M 38 – Ersatzlebensräume Rebhuhn
- M 44 – Fledermauskästen u. Biotopbäume
- M 45 – Totholzpyramiden (Fledermäuse, Vögel, Käfer)
- M 46 – Sicherung Altbäume (Vögel, Fledermäuse, Käfer)
- M 13, M 30 – Waldstrukturverbesserungen
- M 27 – Ersatzlebensraum Schwarzer Apollo u. a. Tagfalter/Heuschrecken

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen:

- ÖK01, M 55 – Einsetzen Umweltbaubegleitung
- ÖK12, M 55 – Einsetzen fledermauskundliche Bauaufsicht
- ÖK12, M 55 – Kontrolle und ggf. Bergung von Fledermäusen
- M 47 – Errichtung Amphibienschutzzäune Bauphase
- ÖK19 - Errichtung Amphibienschutzzäune Bauphase
- ÖK06, M 47 – Absuchen geschützter Tierarten vor Baubeginn
- ÖK05, M 47 – Sicherungsmaßnahmen Gräben
- M 48 – Rodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel
- M 49 – Insektenfreundliche Baustellenbeleuchtung
- M 52 - Insektenfreundliche Beleuchtung Betriebsphase
- M 50 – Schutzmaßnahmen Biber
- M 51 – Schutzmaßnahmen Gebäudebrüter und -bewohner
- M 53 – Schutzmaßnahmen Vogelschlag
- ÖK03b – Abzäunung Gehölze und wertgebende Offenlandflächen
- (ÖK13c) – Oberbodenabschub in Aktivitätszeit wertgebender Insektenarten
- ÖK14, M 55 - Einschränkung Baufeldfreimachung Bodenbrüter

4. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Die vorgesehenen funktionserhaltenden und schadensbegrenzenden Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik, wurden bereits ausreichend oft bei ähnlich gelagerten Baustellen umgesetzt und sind somit als bewährte Praktiken zu bezeichnen. Somit besteht eine ausreichende Sicherheit, dass die Maßnahmen entsprechend hohe Erfolgchancen und eine zufriedenstellende Wirksamkeit aufweisen.

5. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (zB Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?

Aufgrund des umzusetzenden Maßnahmenbündels sowie der hohen Erfolgchancen und Wirksamkeit ist von keiner Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets auszugehen.

6. **Ist absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?**

Aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens sowie der vorgesehenen Maßnahmen ist von keinen Störungen von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit auszugehen, welche Auswirkungen auf den Fortbestand der Arten bzw. auf die lokale Population nach sich ziehen.

Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten, trotz Verwirklichung des Vorhabens, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand?

Negative Auswirkungen auf Populationen der nach der NÖ Artenschutz-Verordnung bzw. nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Tierarten sind bei Umsetzung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

6.3.2.2. Flora

1. **Welche geschützten Pflanzenarten sind betroffen?**

Durch das Vorhaben sind keine nach NÖ Artenschutz-Verordnung bzw. nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten betroffen.

6.4. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (NVP)

Die Projektwerberin legte mit den Einreichunterlagen eine Naturverträglichkeitserklärung (EZ 2.2) vor, in der die Schutzgüter und Schutzziele der FFH-Richtlinie des betroffenen Europaschutzgebietes „Feuchte Ebene – Leithaauen“ dargestellt werden. Weiters werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter der Anhänge I und II FFH-Richtlinie sowie auf die Erhaltungsziele des Gebietes dargestellt.

Weiters werden in den Einreichunterlagen eine Alternativenprüfung und eine Begründung des übergeordneten öffentlichen Interesses vorgelegt (EZ 2.2), welche jenen im UVP-Verfahren entspricht. Festzuhalten ist, dass eine Alternativenprüfung und eine Prüfung des öffentlichen Interesses i.S.d. Art. 6 Abs 3 FFH-RL nicht Gegenstand des Prüfauftrages ist.

Das Vorhaben (Projekttrasse) betrifft das auf Basis der Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBI. 5500/6-0 ausgewiesene FFH-Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ (AT1220000) auf einer Länge von rd. 1 km und im Ausmaß von 2,95 ha. Die Vogelschutzgebiete „Feuchte Ebene - Leithaauen“ (AT1220V00) und „Steinfeld“ (AT1210000) sowie das FFH-Gebiet „Steinfeld“ (AT1210A00) werden vom Vorhaben nicht berührt.

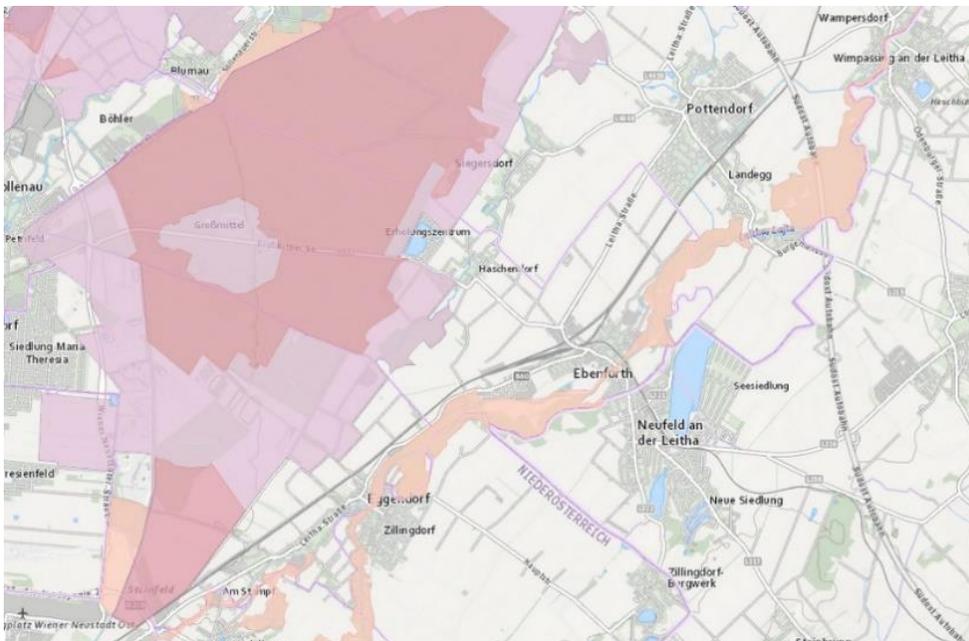


Abbildung 2: Lage des FFH- und Vogelschutzgebietes Steinfeld (Quelle: NÖGis)

Da das Vorhaben nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung steht und das Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, ist eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Prüfung der Auswirkungen des Projekts hat anhand der Erhaltungsziele des Gebietes, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet zu erfolgen.

Die Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind in der Verordnung über die Europaschutzgebiete aufgelistet. Zusätzlich werden weitere Ziele aus dem Managementplan des Gebietes behandelt. Auf Basis der Kommissionsleitfäden sind die zu berücksichtigenden Abschwächungsmaßnahmen als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu

verstehen und behandeln das Vermeiden und Vermindern von Beeinträchtigungen. Ausgleichsmaßnahmen sind im Zuge der Prüfung nach Abs. 3 nicht mitzubehandeln.

Schutzgegenstand des FFH-Gebietes Feuchte Ebene – Leithaauen sind gem. der Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBL. 5500/6 folgende in Anhang I der FFH-Richtlinie angeführte natürliche Lebensraumtypen:

- 3140 Armleuchteralgen-Gesellschaften
- 3150 Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften
- 3270 Zweizahnfluren schlammiger Ufer
- 6210 Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen
- 6410 Pfeifengraswiesen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Glatthaferwiesen
- 7210 Schneideried*
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 91E0 Erlen-Eschen-Weidenauen*
- 91F0 Eichen-Ulmen-Eschenauen
- 91G0 Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder*

Im Standarddatenbogen (<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=AT1220000>) sind für das Gebiet zusätzlich folgende Lebensraumtypen angeführt:

- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
- 3240 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix eleagnos*
- 6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)
- 91I0 Euro-sibirische Eichen-Steppenwälder

Schutzgegenstand des FFH-Gebietes Feuchte Ebene – Leithaauen sind ebenfalls folgende in Anhang II der FFH-Richtlinie angeführte natürliche Tier- und Pflanzenarten: Ziesel (*Spermophilus citellus*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Donaukammolch (*Triturus dobrogicus*), Alpenkammolch (*Triturus carnifex*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Weißflossen-Gründling (*Gobio albipinnatus*), Schied (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Goldsteinbeißer (*Sabanejewia aurata*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Koppe (*Cottus gobio*), Alpenbock* (*Rosalia alpina*), Russischer Bär* (*Callimorpha quadripunctaria*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*), Moor-Wiesenvögelchen (*Coenonympha oedippus*), Heckenwollflatter (*Eriogaster catax*), Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limniscus violaceus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit* (*Osmoderma eremita*), Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), Firnisglänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*), Vorblattloser Bergflachs (*Thesium ebracteatum*), Kriech-Sellerie (*Apium repens*).

Im Standarddatenbogen sind für das Gebiet weitere Tier- und Pflanzenarten angeführt:

Steppeniltis (*Mustela eversmannii*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Schrärtzer (*Gymnocephalus schraetzer*), Sichling (*Pelecus cultratus*), Frauennervling (*Rutilus pigus virgo*), Goldsteinbeißer (*Sabanejewia aurata*), Hundsfisch (*Umbra krameri*), Streber (*Zingel streber*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*),

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), *Lignyoptera fumidaria*, Breitstirnige Plumpschrecke (*Isophya costata*), Becherglocke (*Adenophora lilifolia*), Kurzkopf-Kratzdistel (*Cirsium brachycephalum*), Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*), Einkopf-Zwitterscharte (*Klasea lycopifolia*), Groß-Küchenschelle (*Pulsatilla grandis*).

Für die o.a. Arten und Lebensräume wird im Folgenden ermittelt, ob sich das Vorkommensgebiet mit dem des Projektes überlagert und wenn ja, ob es zu einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben kommen könnte. Ist dies der Fall, werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter einer detaillierten Prüfung unterzogen.

Lebensräume des Anhang I FFH-Richtlinie							
Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	A B C D	A B C			Nachweis im UR des Projektes
			Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungsgrad	Gesamtbeurteilung	
3130	Schlammfluren stehender Gewässer	0,5	D	-	-	-	Lebensraum im Projektgebiet nicht vorkommend
3140	Armleuchteralgen- Gesellschaften	0,5	A	C	B	B	Lebensraum im Projektgebiet nicht vorkommend
3150	Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber Gesellschaften	8,4	B	C	B	C	Lebensraum im Projektgebiet nicht vorkommend
3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix elaeagnos</i>	5,0	B	C	B	B	Kleinflächig entlang naturnaher Abschnitte der Leitha ausgebildet
3270	Zweizahnfluren schlammiger Ufer	1,7	A	C	B	B	Lebensraum im Projektgebiet nicht vorkommend
6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen	0,1	B	C	B	B	Lebensraum im Projektgebiet nicht vorkommend
6210	Trespen-Schwingel- Kalktrockenrasen (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	23,8	C	C	C	C	Lebensraum im Projektgebiet nicht vorkommend
6240*	Subpannonische Steppen-Trockenrasen	5,0	A	B	B	B	Lebensraum im Projektgebiet nicht vorkommend
6410	Pfeifengraswiesen	168,2	A	B	B	B	Lebensraum im Projektgebiet nicht vorkommend
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	1,6	B	C	B	B	Lebensraum im Projektgebiet nicht vorkommend
6510	Glatthaferwiesen	163,8	B	C	B	B	Lebensraum im Projektgebiet nicht vorkommend
7210*	Schneiderried	2,51	B	C	B	B	Lebensraum im Projektgebiet nicht vorkommend
7230	Kalkreiche Niedermoore	10,4	A	C	B	B	Lebensraum im Projektgebiet nicht vorkommend
91E0*	Erlen-Eschen- Weidenauen*	1.056,4	A	B	C	B	Entlang Warmer Fische und Leitha ausgebildet
91F0	Eichen-Ulmen-Eschenauen	721,8	B	C	B	B	Großflächig in der Stufe der Harten Au ausgebildet
91G0*	Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder	65,6	B	C	B	B	im UR nicht ausgebildet
91I0*	Euro-Sibirische Eichen-Steppenwälder	12,43	A	C	A	B	im UR nicht ausgebildet

Tabelle 22: In der Verordnung über die Europaschutzgebiete und im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Feuchte Ebene-Leithaauen ausgewiesene Lebensräume des Anhang I (LGBL. 5500/6, <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=AT1220000>)
Erläuterungen: * prioritärer Lebensraum; Repräsentativität: A=hervorragend, B=gut, C=signifikant; Relative Fläche: A=Fläche im Natura 2000-Gebiet ist mehr als 15% des gesamtösterreichischen Bestandes, B= >2-15%, C= maximal 2%; Erhaltungsgrad A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich oder beschränkt; Gesamtbeurteilung A=hervorragend, B=gut, C=signifikant; fett gedruckt: Im Gebiet vorkommend und potenziell vom Vorhaben betroffen

Grundlage für die Einstufung der Lebensräume stellen die Unterlagen aus dem Bericht Naturverträglichkeitserklärung (EZ 2.2) dar. Weiters wurden die Berichte zum Artikel 11 Monitoring (Ellmauer et al. 2020), zum Artikel 17 Monitoring (Ellmauer et al. 2020), der Roten Listen NÖ zu den Artengruppen Tagfalter, Heuschrecken und Fangschrecken, Lurche und Kriechtiere, Libellen, sowie weitere Basiserhebungen (Ziesel, Hamster, Fledermäuse, Libellen, Schmale Windelschnecke, u.a.) herangezogen.

Arten			Population im Gebiet					Gebietseinstufung				
G	Code	Wissenschaftlicher Name	T	Size		Unit	Cat.	A B C D	A B C			
				Min	Max			Pop.	Con.	Iso.	Glo.	
I	1014	<i>Vertigo angustior</i>	p	1	1	grids1x1	V	B	C	B	B	Kein Lebensraum vorhanden (Feuchtwiesen mit dauernd hoher Feuchtigkeit)
I	1016	<i>Vertigo moulinsiana</i>	p	1	1	grids1x1	V	C	B	B	B	Kein Lebensraum vorhanden (Feuchtgebiete mit Röhrichten und Großseggenrieden, feuchte bis nasse nährstoffarme Wiesenbiotope)
I	1037	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	p				R	C	B	B	B	Bodenständig am Südast Warme Fische
I	1042	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	p				V	C	C	C	B	Kein Vorkommen im Zuge der Untersuchungen nachgewiesen
I	1059	<i>Maculinea teleius</i>	p				R	C	B	C	B	Kein Lebensraum vorhanden, im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen
I	1060	<i>Lycaena dispar</i>	p				R	C	B	C	B	Nachweise entlang Pottendorfer Linie – kein Nachweis im Natura 2000-Gebiet
I	1061	<i>Maculinea nausithous</i>	p				R	C	B	C	B	Kein Lebensraum vorhanden, im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen
I	1071	<i>Coenonympha oedippus</i>	p	10	20	i	V	A	C	A	A	Kein Lebensraum (Moore, Pfeifengraswiesen) vorhanden, im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen
I	1074	<i>Eriogaster catax</i>	r	0	0	localities	R	D				Potenzielles Verbreitungsgebiet, jedoch keine Nachweise im Projektgebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen
I	1079	<i>Limoniscus violaceus</i>	p				P	B	C	B	A	Keine Eignung des Projektstandortes als Lebensraum („Urwaldkäfer“, der sich in faulen Wurzelpartien alter Bäume vermehrt)
I	1083	<i>Lucanus cervus</i>	p				C	C	B	C	B	Mehrere Nachweise im Projektgebiet
I	1086	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	p				P	C	A	B	A	Potenzielles Verbreitungsgebiet, jedoch keine Nachweise

Arten			Population im Gebiet				Gebietseinstufung					
G	Code	Wissenschaftlicher Name	T	Size		Unit	Cat.	A B C D	A B C			
				Min	Max			Pop.	Con.	Iso.	Glo.	
												im Projektgebiet, jedoch nicht ausgeschlossen
I	1087	<i>Rosalia alpina</i>	p				P	C	B	B	B	Mehrere Nachweise im Projektgebiet
I	1088	<i>Cerambyx cerdo</i>	p				V	C	A	B	A	Potenzielles Verbreitungsgebiet, jedoch keine Nachweise im Projektgebiet
I	6966	<i>Osmoderma eremita Complex</i>	p				P	C	C	B	A	Potenzielles Verbreitungsgebiet, jedoch keine Nachweise im Projektgebiet
F	1130	<i>Aspius aspius</i>	p				R	C	C	B	C	Keine aktuellen Vorkommen in Leitha u. Warmer Fische, im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen
F	1145	<i>Misgurnus fossilis</i>	p				P	D				Keine aktuellen Vorkommen in Leitha u. Warmer Fische, im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen
F	1157	<i>Gymnocephalus schraetzer</i>	r				V	D				Keine aktuellen Vorkommen in Leitha u. Warmer Fische, im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen
F	1160	<i>Zingel streber</i>	r				V	D				Keine aktuellen Vorkommen in Leitha u. Warmer Fische, im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen
F	2011	<i>Umbra krameri</i>	p	100	500	i	V	B	B	A	A	Keine aktuellen Vorkommen in Leitha u. Warmer Fische, im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen
F	2522	<i>Pelecus cultratus</i>	p				P	D				Keine aktuellen Vorkommen in Leitha u. Warmer Fische, im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen
F	5197	<i>Sabanejewia balcanica</i>	p	31	31	grids1x1	R	B	C	B	B	Potenzielles Verbreitungsgebiet in Leitha, jedoch keine Nachweise, im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen
F	5329	<i>Romanogobio vladykovi</i>	p	6	6	grids1x1	R	C	C	C	C	Potenzielles Verbreitungsgebiet in Leitha u. Warmer Fische, jedoch keine Nachweise, im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen
F	5339	<i>Rhodeus amarus</i>	p				P	D				Keine aktuellen Vorkommen in Leitha u. Warmer Fische, im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen
F	5345	<i>Rutilus pigus virgo</i>	p				P	D				Keine aktuellen Vorkommen in Leitha u. Warmer Fische, im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen

Arten			Population im Gebiet					Gebietseinstufung				
G	Code	Wissenschaftlicher Name	T	Size		Unit	Cat.	A B C D	A B C			
				Min	Max			Pop.	Con.	Iso.	Glo.	
F	6963	<i>Cobitis taenia Complex</i>	p	67	67	grids1x1	R	B	C	B	C	Keine aktuellen Vorkommen in Leitha u. Warmer Fische, im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen
F	6965	<i>Cottus gobio all others</i>	p	16	16	grids1x1	C	C	B	C	B	Potenzielles Verbreitungsgebiet, jedoch keine Nachweise, im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen
A	1167	<i>Triturus carnifex</i>	p				V	C	B	B	C	Potenzielles Verbreitungsgebiet, jedoch keine Nachweise im Projektgebiet aufgrund fehlender Habitate
A	1993	<i>Triturus dobrogicus</i>	p				R	B	B	B	B	Potenzielles Verbreitungsgebiet, jedoch keine Nachweise im Projektgebiet aufgrund fehlender Habitate
A	1188	<i>Bombina bombina</i>	p				R	B	B	B	B	Potenzielles Verbreitungsgebiet, mögliches Vorkommen in Altarmrest
M	1303	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	c				P	D				Keine Nachweise im Zuge der Untersuchungen, Quartier in Schloss Ebenfurth möglich
M	1308	<i>Barbastella barbastellus</i>	c				V	D				Mehrere Nachweise im Zuge der Untersuchungen
M	1321	<i>Myotis emarginatus</i>	r				V	D				Einzelne Nachweise im Zuge der Untersuchungen
M	1324	<i>Myotis myotis</i>	r				C	D				Einzelne Nachweise im Zuge der Untersuchungen
M	1335	<i>Spermophilus citellus</i>	p	0	10	i	R	C	C	B	B	Potenzielles Verbreitungsgebiet, jedoch keine Nachweise und fehlende Habitateignung
M	1337	<i>Castor fiber</i>	p	80	100	i	C	C	B	C	B	An Gerinnen nachgewiesen, v.a. Leitha
M	1355	<i>Lutra lutra</i>	p	15	50	i	P	C	B	C	B	An Gerinnen nachgewiesen, v.a. Leitha
M	2633	<i>Mustela eversmanii</i>	p				P	C	B	C	C	Keine Vorkommen im Projektgebiet bekannt; Habitate u. Nahrungsquelle (Ziesel) fehlen
I	4037	<i>Lignoptera fumidaria</i>	p	30	50	i	R	B	A	A	A	Keine Vorkommen im Projektgebiet bekannt; Lebensräume (extensiv genutzte Wiesen u. Weiden) fehlen
I	4045	<i>Coenagrion ornatum</i>	p	20	30	i	R	C	B	B	B	Potenzielles Verbreitungsgebiet, jedoch keine Nachweise,

Arten			Population im Gebiet				Gebietseinstufung					
G	Code	Wissenschaftlicher Name	T	Size		Unit	Cat.	A B C D	A B C			
				Min	Max			Pop.	Con.	Iso.	Glo.	
												im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen
I	4048	<i>Isophya costata</i>	p	500	1000	males	R	A	B	B	A	Keine Vorkommen im Projektgebiet bekannt, Lebensräume (ungestörte Trocken- u. Halbtrockenrasen) fehlen, im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen
I	6169	<i>Euphydryas maturna</i>	p				P	D				Keine Vorkommen im Projektgebiet bekannt und im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen
I	6199	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	p				P	C	B	C	B	Potenzielles Verbreitungsgebiet, jedoch keine Nachweise im Projektgebiet
P	6282	<i>Klasea lycopifolia</i>	p	110	250	i	V	A	C	A	B	Keine Vorkommen im Projektgebiet.
P	4068	<i>Adenophora liliifolia</i>	p	18000	20000	i	P	A	B	A	B	Keine Vorkommen im Projektgebiet.
P	1614	<i>Apium repens</i>	p				V	B	B	C	B	Keine Vorkommen im Projektgebiet.
P	4081	<i>Cirsium brachycephalum</i>	p	4000	4100	i	R	C	B	B	B	Keine Vorkommen im Projektgebiet.
P	4096	<i>Gladiolus palustris</i>	p	25000	27000	fstems	P	A	A	A	B	Keine Vorkommen im Projektgebiet.
P	2093	<i>Pulsatilla grandis</i>	p	100	150	i	V	C	B	B	B	Keine Vorkommen im Projektgebiet.
P	1437	<i>Thesium ebracteatum</i>	p	33	50	i	R	A	B	A	A	Keine Vorkommen im Projektgebiet.

Tabelle 23: In der Verordnung über die Europaschutzgebiete und im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Feuchte Ebene-Leithaauen ausgewiesene Tier- und Pflanzenarten des Anhang II (LGBL. 5500/6, <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=AT1220000>) Erläuterungen: * Kennzeichnung prioritärer Art; G=Gruppe: P=Pflanze, F=Fisch, M=Säugetiere, I=Wirbellose, R=Reptilien; T= Type: p= permanent, r=reproducing, c= concentration, w= wintering; Minimum (Min) und Maximum (Max) Angaben; Unit= Einheit: p = Paare oder auf i = Einzeltiere; Cat=Abundance categories: C=common, R=rare, V=very rare, P= present; Pop=Populationsgröße und -dichte:A=Populationsgröße und -dichte im Natura 2000-Gebiet ist mehr als 15% der gesamtösterreichischen Population, B=>2-15%, C= maximal 2%, =nicht signifikant; Con=Erhaltungsgrad: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich oder beschränkt; Iso=Isolierungsgrad: A=Population (beinahe) isoliert, B=nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebietes C=nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes; Glo=Gesamtbeurteilung der Art im Gebiet: A=hervorragend B=gut, C=signifikant; fett gedruckt: Im Gebiet vorkommend und potenziell vom Vorhaben betroffen

6.4.1. BEEINTRÄCHTIGUNG VON SCHUTZGÜTERN DER ANHÄNGE I UND II FFH-RICHTLINIE

Verschlechterungen von Lebensräumen oder Störungen von Arten, die sich auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirken könnten, sind nach Art. 6 Abs. 2 untersagt (Verschlechterungsverbot). Eine Verschlechterung liegt vor, wenn es zu einer Degradation eines Lebensraums oder eines Habitats kommt. Diese kann durch eine Veränderung des Erhaltungsgrades bzw. seiner Indikatoren gemessen werden. Bei einer Störung kommt es zu einer Beeinträchtigung von Arten, die sich schlussendlich auf die gesamte Population auswirkt. Störungen sind z. B. Eingriffe in den Lebenszyklus (Zerstörung von Gelegen, Beunruhigungen im Reproduktionshabitat) oder in den Energiehaushalt (Auslösung des Fluchtverhaltens, Entzug von Nahrungsgrundlagen etc.) einer Art (Suske et al. 2016).

Der Schwellenwert für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung hängt von mehreren Faktoren ab (Suske et al. 2016):

- Empfindlichkeit des Schutzgutes: Ausmaß des Beeinträchtigungspotenzials im Hinblick auf ein Schutzgut (z. B. abhängig vom Gefährdungsgrad, Sensibilität gegenüber speziellen Wirkfaktoren etc.)
- Regenerationsfähigkeit des Schutzgutes: Potenzial des Schutzgutes, sich von der Beeinträchtigung durch einen Wirkfaktor wieder zu erholen.
- Intensität und Schwere der Beeinträchtigung: Die Erheblichkeitsschwelle ist von der Intensität der Beeinträchtigung abhängig.
- Dauer der Beeinträchtigung: Vorübergehende Beeinträchtigungen können fallweise, bei entsprechendem Regenerationspotenzial des Schutzgutes, unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.
- Eintrittswahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung: eine Beeinträchtigung ist umso eher als erheblich einzustufen, je wahrscheinlicher sie eintritt.

Im Projekt sind schadensbegrenzende Maßnahmen vorgesehen, welche im Rahmen des Verfahrens zu ergänzen sind. Eine detailliertere Beschreibung der Maßnahmen findet sich im Bericht Ökologie (EZ 2.1) sowie in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (EZ 30.1).

Im direkt betroffenen FFH-Gebiet kommt es durch die Projekttrasse zu einer Beanspruchung des Lebensraumtyps Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) im Ausmaß von rd. 2, 325 ha. Weitere Lebensräume des Anhangs I FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Die Gesamtfläche des Lebensraumtyps Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) im verordneten Europaschutzgebiet beläuft sich gemäß aktuellem Standarddatenbogen auf 721,8 ha, der Erhaltungsgrad wird mit „B“ angegeben. Für die kontinentale biogeografische Region wird gemäß aktuellem Artikel 17-Bericht der Erhaltungszustand für den Lebensraumtyp 91F0 mit „U2“ (unfavourable-bad = ungünstig–schlecht) angegeben. Der Flächenverlust entspricht einem Anteil von 0,33 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet. In den kontroversiell diskutierten und nicht universell anwendbaren Fachkonventionen Lambrecht, Trautner (2007) wird für einen Flächenverlust des Lebensraumtyps 91F0, bei einem relativen Verlust von $\leq 0,1\%$ im Vergleich zum Gesamtbestand im Gebiet ein Orientierungswert von 500 m² angegeben. Da der betroffene Lebensraum in der kontinentalen biogeographischen Region einen ungünstigen Erhaltungszustand (U2) aufweist und die Orientierungswerte der Fachkonvention deutlich überschritten werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele gegeben, wobei im Projekt vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Prüfung nicht berücksichtigt werden. Weitere Auswirkungen des Vorhabens, welche zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumtyps führen könnten, wie Immissionen durch Luftschadstoffe, Standortveränderungen auf Grund von Grundwasserabsenkungen, Veränderungen der Hochwasserdynamik, sind nicht gegeben.

Für die Habitate von Tierarten des Anhang II sind folgende Auswirkungen möglich (zum Artenschutz, welcher auch die im Gebiet vorkommenden Arten der Anhänge IV behandelt, wird auf Kap. 6.3.2 verwiesen).

Für die meisten Fischarten des Anhang II ist ein Vorkommen im Wirkungsbereich auszuschließen. Für Koppe und Donau Weißflossengründling kann es während der Bauphase infolge von Trübungen zu zeitlich begrenzten Lebensraumeinschränkungen kommen. Lebensraumverluste oder eine dauerhafte Degradation von Lebensräumen sowie Auswirkungen auf den lokalen Bestand und die Population sind für die Artengruppe nicht zu erwarten.

Aus der Artengruppe der Libellen besteht ein Nachweis der Grünen Flussjungfer im Nahebereich des Vorhabens. Im Projekt sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen an den Gewässern in der Bauphase vorgesehen, welche Beeinträchtigungen auf flussabwärts liegende Lebensräume reduzieren. Direkte Flächenbeanspruchungen oder eine dauerhafte Degradation von Lebensräumen sowie Auswirkungen auf den lokalen Bestand und die Population sind für die Grüne Flussjungfer sowie alle weiteren Libellenarten des Anhang II nicht zu erwarten.

Für die Rotbauchunke liegt ein einzelner Nachweis aus einem durch das Vorhaben nicht betroffenen Altarmrest vor. Die Art lebt vorwiegend wassergebunden und benötigt aufgrund ihrer Biologie und Habitatpräferenzen zum Fortbestand eine Vielzahl unterschiedlich gegliederter Kleingewässer in ihren Lebensräumen. Die Beanspruchung von Waldbereichen ist daher für die Rotbauchunke von untergeordneter Bedeutung. Als Vermeidungsmaßnahme sind in der Bauphase Amphibienschutzzäune sowie Abzäunungen der Waldbereiche vorgesehen, die ein Einwechseln in das Baufeld und die Nutzung der Waldlebensräume verhindern. Verminderungsmaßnahmen in der Betriebsphase stellen die Flutbrücken und Durchlässe dar, welche die Aufrechterhaltung der Konnektivität in den Auwaldlebensräumen für Amphibien gewährleisten. Für den Kammmolch und Donau-Kammmolch liegen keine aktuellen Nachweise aus dem Gebiet vor. Darüber hinaus gelten für diese beiden Arten die Aussagen zur Rotbauchunke. Da keine Flächenbeanspruchungen relevanter Habitats und keine Degradation von Lebensräumen gegeben ist, sind Auswirkungen auf die lokalen Bestände und die Populationen für Rotbauchunke, Kammmolch und Donau-Kammmolch nicht zu erwarten.

Für Mopsfledermaus, Wimperfledermaus und Mausohr liegen Nachweise im Projektgebiet aus den Untersuchungen zur UVE vor. Wochenstuben und Winterquartiere sind nicht betroffen. Im Baufeld sind jedoch Fällungen von Bäumen notwendig, die als Tagesquartiere genutzt werden können. Die für Fledermäuse wesentlichen Jagdräume entlang der Leitha und deren Waldrändern sowie entlang der Waldränder der Warmen Fische werden nicht bzw. nur unwesentlich eingeschränkt. Störwirkungen in der Bauphase sind nicht zu erwarten. Zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit ist das Aufhängen von Fledermauskästen, die Schaffung von Biotopbäumen, Waldstrukturverbesserungen und die Anlage von Totholzpyramiden vorgesehen. Weiters sind als Vermeidungsmaßnahmen die Einsetzung einer fledermauskundlichen Bauaufsicht und die Kontrolle potenzieller Quartiere im Projekt enthalten. In der Betriebsphase sind als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die insektenschonende Beleuchtung sowie die Lärmschutzwände im Natura 2000-Gebiet wirksam. Auch wenn die Orientierungswerte in Trautner (2007) für die Arten geringere Flächengrößen als Erheblichkeitsschwelle angeben, sind aus Sicht des Sachverständigen aufgrund der Größe der verbleibenden Lebensräume und des Erhalts ungestörter Jagdräume entlang der Leitha keine erheblichen Auswirkungen durch Flächenverlust und auf die lokalen Populationen zu erwarten.

Biber und Fischotter sind in der Leitha regelmäßig anzutreffen. Kurzfristige Eingriffe in den Flusslauf sind durch den Abbruch der bestehenden und die Errichtung der neuen Brücke im Ortsgebiet von Ebenfurth zu erwarten. Weitere, über den Baubereich hinausgehende Auswirkungen, insbesondere auf die naturnahen Laufabschnitte sind nicht gegeben. Da es zu keinen Lebensraumverlusten für die beiden Arten kommt und die Durchgängigkeit des Gerinnes im Zuge der Bauarbeiten nur kurzfristig eingeschränkt wird, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung, Lebensraumdegradation und Barrierewirkungen zu erwarten.

Die Tagfalterarten Schwarzer Apollo und Großer Feuerfalter wurden auf bzw. in mittelbarer Nahelage zum Vorhaben nachgewiesen. Für den Schwarzen Apollo ist durch die Abgrenzung des Baufeldes von den Lebensräumen im Natura 2000-Gebiet von keinen Habitatverlusten auszugehen. Der Große Feuerfalter wurde nur außerhalb des Natura 2000-Gebietes nachgewiesen. Die dort zu verzeichnenden kurzfristigen Lebensraumeinschränkungen haben keinen Einfluss auf den Vorkommensstatus der Art im FFH-Gebiet. Zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume ist die Anlage von Wiesenflächen mit geeigneten Futterpflanzen vorgesehen. Erhebliche Auswirkungen sind für beide Arten auszuschließen.

Der Hirschkäfer wurde im Zuge des Vorhabens in den Auwäldern des FFH-Gebietes nachgewiesen, jedoch fehlen im Vorhabensbereich die für die Art wichtigen Strukturen wie stark abgängige Bäume, Stubben und am bzw. im Boden liegende Starkhölzer. Der Eremit wurde im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen. Auch für

diese Art fehlen im betroffenen Gebiet essenzielle Strukturen wie alte Höhlenbäume und Baumveteranen. Der Alpenbock besiedelt abgestorbene stehende und trocken liegende bzw. besonnte Stämme sowie starke Äste von Laubbäumen, insbesondere von Rotbuche und Bergahorn. Die Art wurde zwar im Gebiet nachgewiesen, was jedoch auf die Nutzung von Brennholzlagern zurückzuführen ist. Die natürlichen Bruthabitate sind in den Auwäldern im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorzufinden. Der Scharlachkäfer hat in den Auwäldern der Feuchten Ebene ein natürliches Verbreitungsgebiet, wurde jedoch im Zuge der Erhebungen nicht vorgefunden. Als Vermeidungsmaßnahme ist die strikte Abgrenzung des Baufeldes im Bereich der Auwälder vorgesehen. Zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit ist die Errichtung von Totholzpyramiden vorgesehen. Insgesamt ergeben sich damit für die vier totholzbewohnenden Käferarten des Anhang II FFH-Richtlinie keine erheblichen Auswirkungen durch Beanspruchung von Lebensräumen.

Hinsichtlich der Trenn- und Barrierewirkungen durch das Vorhaben ist von Beeinträchtigungen für bodengebundene Organismen, insb. Amphibien und Säuger, aufgrund des Trassenverlaufs innerhalb der Waldbestände im Natura 2000-Gebiet auszugehen. Aufgrund der Linienführung zwischen der Leitha und der Warmen Fischa ist eine Migration in den Auwäldern entlang der Gerinne weiterhin möglich, quer zur Trasse jedoch eingeschränkt. Maßnahmen, welche diese Wirkungen auf ein nicht erhebliches Ausmaß vermindern, sind die Errichtung der Brückenbauwerke über die Leitha und die Warme Fischa sowie der Flutbrücken und Durchlässe. Durch die Trasse wird der Lebensraumkorridor entlang der Leitha nicht gequert und bleibt somit in seiner Funktion im bisherigen Umfang erhalten.

6.4.2. BEEINTRÄCHTIGUNG VON ERHALTUNGSZIELEN DES NATURA 2000-GEBIETES

In den Fachkonventionen Lambrecht, Trautner (2007)³ wird für einen Flächenverlust des Lebensraumtyps 91F0, bei einem relativem Verlust von $\leq 0,1\%$ im Vergleich zum Gesamtbestand im Gebiet ein Orientierungswert von 500 m² angegeben.

Da der betroffene Lebensraum in der kontinentalen biogeographischen Region einen ungünstigen Erhaltungszustand (U2) aufweist und die Orientierungswerte der Fachkonvention deutlich überschritten werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht auszuschließen, wobei im Projekt vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Erhaltungsziele lt. Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBL 5500/6 0 IDGF	
Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:	Auswirkungen durch das Vorhaben
... stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge,	Durch das Vorhaben sind keine diesbezüglichen Lebensräume betroffen.
... Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien,	Das Projekt betrifft keine Laichhabitate für Amphibien. Für die ausgewiesenen Arten des Anhang II (Rotbauchunke, Donau-Kammolch und Kammolch) sind die Verluste von Landhabitaten in den Auwäldern nicht als erheblich einzustufen.
... Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist,	Die Abfluss- und Hochwasserdynamik von Leitha und Warmer Fischa werden nicht beeinträchtigt. Da keine Einleitungen des Vorhabens in die beiden Gerinne vorgesehen sind, können auch Auswirkungen auf die Wasserqualität ausgeschlossen werden. Für aquatische Schutzgüter sind im Zuge der Baumaßnahmen an der Warmen Fischa keine Auswirkungen durch qualitative

³ Lambrecht, H., Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004

Erhaltungsziele lt. Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBL 5500/6 0 IDGF	
	Veränderungen zu erwarten (siehe dazu Ausführungen des SV Gewässerökologie).
... möglichst langen Fließgewässerabschnitten mit ursprünglicher Gewässerdynamik sowie natürlichen/ naturnahen Uferzonen, Anrissufern (Prallufer), Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen,	Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik finden sich entlang der Leitha und sind durch das Vorhaben weder direkt noch durch Fernwirkungen betroffen. Ufer- und gewässerbettformende Prozesse werden nicht eingeschränkt.
... für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen,	In der Bauphase kann es zu kurzen, nicht erheblichen Auswirkungen durch die Errichtung der Brücken über die Leitha und die Warme Fischa sowie den Abbruch der Leithabrücke kommen. Die Durchgängigkeit in der Betriebsphase wird nicht eingeschränkt.
... großen, wenig gestörten Flusslandschaften (Altwässer, Flüsse und deren unmittelbares Umland) im klimatisch begünstigten Tiefland als Lebensraum für die Europäische Sumpfschildkröte,	Die Europäische Sumpfschildkröte kommt im Vorhabensgebiet nicht vor. Zwar kommt es durch das Projekt zu Verlusten im Bereich von Waldbeständen, jedoch zu keinen Eingriffen in die naturnahen Fließgewässerabschnitte der Leitha.
... extensiv genutzten, offenen Trockenlandschaften (wie niedrigwüchsige Rasen auf Schotterriegeln und trockene strukturreiche Ackerbaugebiete),	Durch das Vorhaben sind keine diesbezüglichen Lebensräume betroffen.
... ausgedehntem und teilweise spät gemähtem Grünland in den feuchtegetönten Begleit Lebensräumen entlang der Fließgewässer sowie kleinen Feuchtplätzen, Hochstaudenfluren, bewachsenen Gräben, Buschgruppen,	Durch das Vorhaben sind keine diesbezüglichen Lebensräume betroffen.
... extensiv genutzten, vernetzten (Feucht- und Moor-) Wiesengebieten mit kleinstrukturiertem Mosaik unterschiedlicher Lebensraumtypen (Niedermoore, Röhrliche, Solitärgehölze) und ihrem standortstypischen Wasserhaushalt,	Durch das Vorhaben sind keine diesbezüglichen Lebensräume betroffen.
... Waldbeständen mit naturnaher oder natürlicher Alterszusammensetzung und einem gewissen Alt- und Totholzanteil sowohl in den verschiedenen Schlossparks als auch in den Auwäldern entlang der Flüsse Piesting, Fischa und Leitha,	Im Natura 2000-Gebiet werden Flächen des Lebensraumtyps Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) im Ausmaß von rd. 2,325 ha zwischen Leitha und Warmer Fischa beansprucht. Die Artenzusammensetzung entspricht weitgehend jener der Harten Au und die Bestände weisen einen (wenn auf nicht sehr hohen) Alt- und Totholzanteil auf. Der Flächenverlust entspricht einem Anteil von 0,33 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet. Der Erhaltungsgrad im Gebiet ist mit „B“ – gut und für die kontinentale biogeografische Region mit „U2“ – (unfavourable–bad = ungünstig–schlecht) angegeben.
... Wäldern mit hohem Laubholzanteil (besonders Eichen) in den Schlossparks und den Auwäldern,	Die im Natura 2000-Gebiet betroffenen Waldbestände sind dem Lebensraumtyp der Harten Au zuzuordnen und weisen einen, wenngleich nicht hohen, Eichenanteil auf.
... Altbäumen (Laubbäume, insbesondere Buchen, aber auch Eichen und Eschen) mit großen Stammstärken und hohlen bzw. faulen Wurzelpartien als essentielles Teilhabitat der Käferart Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer,	Habitatstrukturen für den Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer, dessen Lebensraum Urwälder oder weitgehend urwaldnahe Wälder mit ausgeprägten Alt- und Starkholzvorkommen sind, finden sich im Projektgebiet nicht.
... Vorkommensstandorten des Firnisglänzenden Sichelmooses, Kriech-Selleries und Vorblattlosen Bergflachs.	Durch das Vorhaben sind keine diesbezüglichen Lebensräume betroffen.

Tabelle 24: Auswirkungen des Vorhabens auf die in der Verordnung über die Europaschutzgebiete (LGBL 5500/6) formulierten Schutzziele des FFH-Gebietes Feuchte Ebene-Leithaaunen.

Ergänzende Erhaltungsziele lt. Managementplan Europaschutzgebiete „Feuchte Ebene - Leithaaunen“	
Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes an ...	Auswirkungen durch das Vorhaben
... extensiv genutzter Grünlandgebiete in ihrer standörtlichen Vielfalt	Durch das Vorhaben sind keine diesbezüglichen Lebensräume betroffen.
... kleinflächigen Feuchtbiotopen mit Schilfbeständen	Durch das Vorhaben sind keine diesbezüglichen Lebensräume betroffen.

Tabelle 25: Auswirkungen des Vorhabens auf die im Managementplan für das FFH-Gebiet Feuchte Ebene-Leithaaunen formulierten Schutzziele.

Als Ergebnis der Erheblichkeitsprüfung ist durch den Verlust von Lebensräumen des Anhang I FFH-Richtlinie vom Typ Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) im Ausmaß von rd. 2, 325 ha, des ungünstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps in der biogeografischen Region und der mittel- bis langfristigen Wiederherstellbarkeit des

Lebensraums von einer erheblichen Beeinträchtigung des Zieles auszugehen. Für die im ggst. Projekt relevanten Tierarten des Anhang II, das sind Biber, Fischotter, Rotbauchunke, Alpenbock, Grüne Keiljungfer, Hirschkäfer, Eremit, Scharlachkäfer und Großer Eichenbock ergeben sich (auch aufgrund schadensbegrenzender und funktionserhaltender Maßnahmen) keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Aus dem Zusammenhang und dem Zweck der FFH-Richtlinie ergibt sich, dass der Begriff des „Gebiets als solches“ bzw. der „Integrität des Gebietes“ sich auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebiets bezieht. Wird jedoch ein Lebensraumtyp bzw. eine Art gemessen an den Erhaltungszielen des Gebiets erheblich beeinträchtigt, wird zwangsläufig auch das Gebiet als solches beeinträchtigt (Wagner, Ecker, 2019).

Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps 91F0 in Zusammenhang mit dem Erhaltungsziel der Verordnung ist damit auch das „Gebiets als solches“ bzw. der „Integrität des Gebietes“ beeinträchtigt.

6.4.3. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Im UVP-Verfahren wurde eine Prüfung von Trassen-Alternativen und der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses durchgeführt (siehe UVP-Bescheid GZ 2023-0.483.656, S. 966ff). Die Behörde kommt zum Schluss, dass eine mit geringeren Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet behaftete alternative Trassenvariante („Alternativlösung“ gemäß FFH-RL bzw. auch NÖ NSchG) nicht vorhanden ist (S. 261). Ebenso liegen aus Sicht der Behörde die Projektziele entsprechend Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie aus zwingenden Gründen im (gegenüber den Naturschutzziele) überwiegenden öffentlichen Interesse einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (S. 262).

„Nach ihrer Art und ihrem Ausmaß müssen Ausgleichsmaßnahmen geeignet sein, die Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben zu kompensieren und sämtliche Funktionen des Gebietes aufrechtzuerhalten. Dazu zählen typischerweise die Wiederherstellung oder Neuschaffung von entsprechenden Flächen für die von der FFH-RL geschützten Lebensraumtypen und Arten [...]“ (Wagner, Ecker, 2019).

In den Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission (2021) wird dargelegt, dass der Hauptzweck der Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 die Wahrung der Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes ist. In Hinblick auf die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen stellen die Verhältnismäßigkeit und ökologische Funktionalität die zwei zentralen Aspekte dar.

Im Zuge der Realisierung des Projektes sollen insg. 5,43 ha an Neuaufforstungen mit dem Entwicklungsziel eines naturnahen Auwaldbestandes der Harten Au, welche dem Lebensraumtyp Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) entsprechen, angelegt werden. Weiters sind Strukturverbesserungen (Zurückdrängung von Neophyten, Sicherung von stehendem und liegendem Totholz) in bestehenden Waldbeständen im Ausmaß von 2,52 ha vorgesehen. Damit entspricht der Ausgleichsfaktor für die Neuaufforstungen 1:2,3 und für die Strukturverbesserungen 1:1. Die neu anzulegenden Flächen liegen entweder im Natura 2000-Gebiet oder grenzen unmittelbar an die Waldbestände desselben an. Die Eignung der Standorte ist gegeben, da die Flächen auf ehemaligen Auwaldstandorten entlang der Leitha und der Warmen Fische im Bereich von Überflutungsflächen vorgesehen sind. Darüber hinaus sichern die Ausgleichsflächen am Ostrand der Leitha die natürlichen Umlagerungsprozesse im Bereich der freien Fließstrecke durch das Zulassen von Uferabbrüchen und der Ausbildung von Schotterinseln und Nebenarmen ab. Dies unterstützt das Ziel in der Verordnung über die Europaschutzgebiete *„Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von möglichst langen Fließgewässerabschnitten mit ursprünglicher Gewässerdynamik sowie natürlichen/ naturnahen Uferzonen, Anrissufem (Prallufer), Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebefläche“*. Das Ausgleichsverhältnis von rd. 1:3 wird als ausreichend erachtet, um auch die zeitlich verzögerte

Wirkung bis zur Etablierung von ausreichend alten und strukturreichen Waldbeständen zu kompensieren. Der Lebensraumtyp 91F0 ist im Natura 2000-Gebiet mit 721,8 ha und dem Erhaltungsgrad „B“ vertreten (Standarddatenbogen 2021), womit es sich um keine seltenen oder isolierten Lebensräume im Gebiet und in Niederösterreich handelt.

Die Ausgleichsflächen werden durch Flächenankauf oder privatrechtliche Verträge auf Bestandsdauer des Vorhabens gesichert. Die Anlage und die Entwicklung der Flächen in Richtung des gewünschten Zielzustandes werden durch ein begleitendes Monitoring überprüft.

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Aspekte, werden die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Aspekte Verhältnismäßigkeit und ökologische Funktionalität als ausreichend erachtet.

Die Ausgleichsmaßnahmen haben nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie die „globale Kohärenz von Natura 2000“ zu gewährleisten, selbst wenn ein Eingriff in ein Natura 2000-Gebiet durch ein Projekt gerechtfertigt ist. Der Begriff Kohärenz“ meint, dass die Natura 2000-Gebiete ein europaweit zusammenhängendes Netz bilden, wobei dieser Zusammenhang sowohl räumlich als auch inhaltlich zu verstehen ist. Die Kohärenz stellt somit keine Eigenschaft eines einzelnen Schutzgebietes, sondern des Netzwerks als Ganzes dar, wobei jedes einzelne Natura 2000-Gebiet zu dieser Kohärenz in einer spezifischen Weise beiträgt. Mit dem Art. 10 FFH-Richtlinie werden Landschaftselementen, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Strukturen oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geografische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind, besondere Bedeutung für die Kohärenz beigemessen (Wagner, Ecker, 2019).

Berücksichtigt man diese Anforderungen an die Kohärenz, so wird die Kohärenz durch das Vorhaben nicht eingeschränkt, da die überregional bedeutende Ausbreitungsachse entlang der Leitha und der gewässerbegleitenden Wälder erhalten bleibt. Die Umsetzung der Ausgleichsflächen östlich der Leitha sichert diese Funktion weiter ab - einerseits durch die Schaffung eines Puffers mit Wald- und Wiesenflächen zu den derzeit unmittelbar angrenzenden Ackerflächen, andererseits durch die Möglichkeit der weiteren Entwicklung eines Gerinneabschnittes mit noch bestehender ursprünglicher Gewässerdynamik.

6.4.4. PRÜFFRAGEN

1. Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich?

Durch das Vorhaben kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung mit einem in der Verordnung über die Europaschutzgebiete formulierten Erhaltungsziel. Konkret ist der Lebensraumtyp Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) und das Ziel „*Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Waldbeständen mit naturnaher oder natürlicher Alterszusammensetzung und einem gewissen Alt- und Totholzanteil sowohl in den verschiedenen Schlossparks als auch in den Auwäldern entlang der Flüsse Piesting, Fischa und Leitha*“ betroffen.

2. Inwieweit werden die Integrität des Gebietes (das Gebiet als solches) beeinträchtigt?

Aufgrund des Umstandes, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles vorliegt, ist auch die Integrität des Gebietes (das Gebiet als solches) beeinträchtigt.

3. Ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet?

Bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet.

4. Wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen?

Durch die Beanspruchung des Lebensraumtyps Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) im Ausmaß von 2,325 ha wird gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen. Die Wirkungen können jedoch nach durchgeführter Alternativenprüfung und der Prüfung des übergeordneten öffentlichen Interesses durch die Anlage von Ausgleichsflächen kompensiert werden.

5. Werden etwaige Entwicklungsflächen, welche für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, beeinträchtigt?

Durch die Nutzung von derzeit als Acker genutzten Flächen für die Anlage neuer Waldbestände, wird das Entwicklungspotenzial zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 91F0 im Gebiet und der biogeografischen Region nicht eingeschränkt. Es stehen weiterhin ausreichend Flächen im und im Anschluss an das Natura 2000-Gebiet zur Verfügung, wo entsprechende Lebensräume entwickelt werden können.

6. Wie wird die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegroaler Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) bewertet?

Im Projekt sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Einzelindividuen und Population von Tierarten des Anhang II FFH-Richtlinie für die Bau- und Betriebsphase vorgesehen. Weiters werden Maßnahmen gesetzt, welche die Beanspruchung des Lebensraumtyps 91F0 auf das unbedingt notwendige Maß reduzieren und Auswirkungen auf angrenzende Flächen vermeiden bzw. minimieren. Die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegroaler Maßnahmen wird bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Maßnahmen als ausreichend bewertet.

7. Ist die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unter Einbeziehung der projektintegroalen Maßnahmen weiterhin möglich?

Die Erreichung der Erhaltungsziele, insb. eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Verordnung über die Europaschutzgebiete angeführten Lebensraumtypen und Arten, wird als weiterhin erreichbar bewertet.

8. Wird aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird?

Siehe Frage Nr. 2

9. Tritt für das Schutzziel zu keinem Zeitpunkt im Gebiet eine relevante Beeinträchtigung auf?

Siehe Frage Nr. 4